



Gemeinde Langen

SAMTGEMEINDE LENGERICH
LANDKREIS EMSLAND

BEGRÜNDUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR.18

„KLEIN TIROL III“

Stand: Satzung

Fassung vom: Oktober 2008

Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nording 21 * 49733 Haren/Ems
Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|-----------|
| 0. VORBEMERKUNG..... | 4 |
| 1. ANLAß UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG..... | 4 |
| 2. DARSTELLUNG DER DERZEITIGEN NUTZUNGEN..... | 5 |
| 3. DARSTELLUNG DER GEPLANTEN NUTZUNG..... | 6 |
| 3.1 STÄDTEBAULICHE ZIFFERN UND WERTE..... | 6 |
| 3.2 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN UND SONSTIGEN PLANINHALTE DES BEBAUUNGSPLANS | 6 |
| 3.2.1 <i>Rechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen</i> | 6 |
| 3.2.2 <i>Art der baulichen Nutzung</i> | 6 |
| 3.2.3 <i>Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen</i> | 7 |
| 3.2.4 <i>Textliche Festsetzungen</i> | 7 |
| 3.2.5 <i>Hinweise</i> | 8 |
| 4. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES..... | 8 |
| 4.1 DIE ALLGEMEINEN ANFORDERUNGEN AN GESUNDE WOHN- UND ARBEITSVERHÄLTNISSE UND DIE SICHERHEIT DER WOHN- UND ARBEITSBEVÖLKERUNG | 9 |
| <i>Immissionen</i> | 9 |
| <i>Altlasten</i> | 10 |
| 4.2 ERHALTUNG, ERNEUERUNG UND FORTENTWICKLUNG VORHANDENER ORTSTEILE SOWIE GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES | 10 |
| 4.3 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE | 10 |
| 4.4 BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG | 10 |
| 4.5 BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES UMWELTSCHUTZES | 13 |
| 4.6 BELANGE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT | 15 |
| 4.7 BELANGE DES VERKEHRS | 16 |
| 4.8 WASSERWIRTSCHAFT | 16 |
| 4.9 SONSTIGE BELANGE UND HINWEISE | 16 |
| 5. UMWELTBERICHT | 17 |
| 5.1 <i>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben</i> | 17 |
| Vorbemerkungen und Planungsvorgaben | 17 |
| Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen | 17 |
| Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen | 18 |
| 5.2 <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden</i> | 18 |
| Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen..... | 18 |
| Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren | 18 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB)..... | 18 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 5.3 | <i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden</i> | 20 |
| a) | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden..... | 20 |
| | Schutzgut Mensch | 20 |
| | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 20 |
| | Schutzgut Boden | 23 |
| | Schutzgut Wasser | 23 |
| | Schutzgut Klima / Luft | 24 |
| | Schutzgut Landschaft | 25 |
| | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter..... | 25 |
| | Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes | 26 |
| | Zusammengefasste Umweltauswirkungen..... | 26 |
| b) | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung | 27 |
| | Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen..... | 27 |
| | Schutzgüter | 27 |
| | Anforderungen an den Bebauungsplan..... | 31 |
| | Nichtdurchführung der Planung..... | 32 |
| c) | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 32 |
| d) | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans..... | 32 |
| 5.4 | <i>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind</i> | 33 |
| 5.5 | <i>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt</i> | 33 |
| 5.6 | <i>Allgemein verständliche Zusammenfassung</i> | 33 |
| 6. | VERFAHREN UND ABWÄGUNG | 34 |
| 6.1 | AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / AUSLEGUNGSBESCHLUB | 34 |
| 6.2 | FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB | 34 |
| 6.3 | FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BAUGB | 34 |
| 7. | SCHLUBBEMERKUNG/ABWÄGUNG | 36 |

Anlagen

- Anlage 1) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Anlage 2) Bestandsplan

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.18 „KLEIN TIROL III“, GEMEINDE LANGEN

0. Vorbemerkung

Die Gemeinde Langen hat nördlich eines bestehenden Gewerbegebietes (Bebauungsplan Nr.11 „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“) ein Industriegebiet ausgewiesen (Bebauungsplan Nr.14 „Klein Tirol II“; 29.06.2004), um auch emissionsstärkeren Betrieben einen Standort in der Gemeinde Langen anbieten zu können.

Die Gemeinde Langen beabsichtigt nunmehr entsprechend der konkreten Nachfrage an ortsnahen gewerblichen Bauflächen in südlicher Nachbarschaft zum bestehenden Industriegebiet (B-Plan Nr.14) ein weiteres Industriegebiet auszuweisen. Aufgrund der Nachfragesituation und Verfügbarkeit der Flächen ist es sinnvoll und städtebaulich konsequent, diesen gewerblichen Ansatz zu erweitern.

Der Rat der Gemeinde Langen hat am 03.03.2008 den Aufstellungsbeschuß zum Bebauungsplan Nr.18 „Klein Tirol III“ gefaßt. Damit soll westlich der Kreisstraße 325 und südlich des bestehenden Industriegebietes „Klein Tirol II“ eine rund 4,0 ha große, zur Zeit ackerbaulich genutzte Fläche einer gewerblich-industriellen Nutzung zugeführt werden. Die Erschließung des Gebietes soll über die nördlich angrenzende Erschließungsstraße an die Kreisstraße 325 erfolgen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und sonstigen einschränkenden Rahmenbedingungen (Landschafts- oder Naturschutzgebiete). Ebenso befinden sich keine Wohngebiete in der Umgebung. Die landwirtschaftlich als Ackerland genutzten Flächen stehen für eine gewerbliche Ansiedlung zur Verfügung. Insgesamt gesehen ist der Standort somit aus städtebaulicher Sicht für ein aus Sicht des Emissionsschutzes sinnvolles zusätzliches Angebot für ansiedlungswillige Betriebe einzuordnen und als geeignet anzusehen.

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1. Anlaß und Ziel der Planaufstellung

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, daß gewerbliche Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Entsprechend der 28.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich liegt das Plangebiet innerhalb gewerblicher Bauflächen.

In der Folge soll nun der Bebauungsplan Nr.18 „Klein Tirol III“ aufgestellt werden, um die Nachfrage nach ortsnahen Gewerbegebietesflächen in Langen decken zu können. Generelles Planungsziel der Gemeinde Langen ist es nicht nur, mit der nunmehr vorgesehenen Gebietsausweisung Ansiedlungsvorhaben zu ermöglichen bzw. bei entsprechender Nachfrage ausreichend erschlossenes Gewerbeland anbieten zu können. Es soll auch ortsansässigen Betrieben, die dringend Ausweich- oder Erweiterungsflächen benötigen, eine positive wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht werden.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, daß gewerbliche Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Basis dieses Bebauungsplanes ist die 28.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich, die für den Geltungsbereich dieser Planung „Gewerbliche Baufläche“ darstellt.

Die Gemeinde Langen hat 1995 basierend auf der 13.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich den Bebauungsplan Nr.11 „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“ aufgestellt, um vorhandenen Betrieben Erweiterungs-, Entwicklungs- und auch Aussiedlungsmöglichkeiten im Bereich eines vorhandenen Siedlungsansatzes an der Bawinkler Straße bieten zu können. Im Zuge dieser verbindlichen Bauleitplanung wurden hier Flächen als Gewerbegebiet ausgewiesen, die jedoch tw. Einschränkungen gem. §1 (4) BauGB unterliegen („es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich stören“). Hier ist die Ansiedlung emissionsstärkerer Betriebe nicht möglich. Auch in den Bereichen, in denen keine

Einschränkungen vorhanden sind, ist die Ansiedlung derartiger Betriebe problematisch, da in Windhauptrichtung (West) Wohnbebauung (an der Bawinkler Straße) mit entsprechenden Schutzansprüchen vorhanden ist. Diese würde durch störende Emissionen wie z.B. Gerüche oder Staub übermäßig belastet. Um auch emissionsstärkeren, ansiedlungswilligen Betriebe Produktionsstandorte in Langen anbieten zu können und damit die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze zu ermöglichen hat die die Samtgemeinde Lengerich die 28.Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das nunmehr geplante Industriegebiet liegt nordwestlich der Wohnbebauung in einer Entfernung von mindestens 500 m. In der näheren Umgebung ist keine Wohnbebauung vorhanden, so dass eine Ansiedlung emissionsstärkerer Betriebe (z.B. Gerüche aus der Produktion, Staubentwicklung bei der Verladung von Schüttgütern o.ä.) unproblematisch ist.

Der Standort dieser Gewerbefläche ist aus verkehrlicher Sicht optimal, da sie über die vorhandene und im Norden angrenzende Erschließungsstraße an die überörtlichen Verkehrswege (hier: Kreisstraße 325) angeschlossen werden kann.

Die Planungsmaßnahme ist daher nicht nur aus bauleitplanerischer Sicht, sondern auch aus Aspekten der Wirtschaftsförderungspolitik einer Kommune zu begrüßen. Denn die intensive Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere die Ansiedlung wachstumsorientierter Betriebe und Unternehmen zur Verbesserung der lokalen Wirtschaftsstruktur, ist zusammen mit der Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze eine der vordringlichsten Aufgaben von Städten und Gemeinden. Im Mittelpunkt lokaler Wirtschaftsförderungsbemühungen steht die Gewerbeflächenpolitik, wobei die Bereitstellung gewerblich nutzbarer Bauflächen auch für die teilräumliche Entwicklung einer Kommune von erheblicher Bedeutung ist. Die Bauleitplanung entspricht im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 BauGB nicht nur den Belangen der Wirtschaft, hier der Möglichkeit von Ansiedlungs- und Expansionsvorhaben für Unternehmen, sondern auch der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Denn neu angesiedelte oder expandierende Betriebe schaffen bzw. erhalten und sichern Arbeitsplätze, die dazu beitragen, die derzeit angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt zu entlasten.

Aus diesen Vorgaben heraus hat der Rat der Gemeinde Langen am 03.03.2008 den Beschluß zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. In der 28.Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lengerich wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Dem Entwicklungsgebot wird daher in der Planung entsprochen.

Durch die Planung wird gemäß § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet.

2. Darstellung der derzeitigen Nutzungen



Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft abzuwägen.

Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland aus dem Jahr 2000 ist das Plangebiet in Bezug auf die Raum- und Siedlungsstruktur nicht mit Schwerpunktaufgaben oder als Vorsorgegebiet gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich liegt jedoch innerhalb eines als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellten Gebietes. Da die generalisierte Darstellung dieser Flächen aber nicht als verbindliche Begrenzung zukünftiger Bauflächen verstanden werden darf, sind in diesem Fall die Interessen zur Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen gegen die des

Das Gebiet ist grundsätzlich geeignet, als gewerbliche Baufläche dargestellt zu werden. Dies auch unter dem Gesichtspunkt des Umfeldes, welches sich durch ein bestehendes Industriegebiet im Norden angrenzend sowie ein von der Landwirtschaft geprägten Umgebung auszeichnet.

Im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lengerich sind für den Geltungsbereich gewerbliche Bauflächen dargestellt worden.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von rund 4 ha wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. An der südlichen Grenze verlaufen ein Entwässerungsgraben sowie ein Feldweg. Im Osten und Westen schließen sich Ackerflächen, im Norden grenzt eine Erschließungsstraße sowie das vorhandene Baugebiet B-Plan Nr. 14 an das Plangebiet an.

3. Darstellung der geplanten Nutzung

3.1 Städtebauliche Ziffern und Werte

Die folgenden Werte wurden aus der CAD-Zeichnung ermittelt.

| | Zweckbest. | m ² | anteilig % |
|----|---|----------------|------------|
| 1. | Geltungsbereich Gesamtfläche | 39.826 | 100% |
| 2. | GI - Industriegebiet | 33.539 | 84,2% |
| | davon: überbaubare Fläche | 25.822 | |
| | überbaubar bei GRZ 0,8 | 26.831 | |
| | Straßenverkehrsfläche | 5.149 | 12,9% |
| | Grünfläche, Zweckbestimmung Räumstreifen | 443 | 1,1% |
| | Wasserfläche Entwässerungsgraben | 432 | 1,1% |
| | Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern | 263 | 0,7% |
| 3. | Versiegelbare Baugebietsfläche GI | 26.831 | |
| | Unversiegelbare Baugebietsfläche GI | 6.708 | |
| | Voraussichtlich neu versiegelte Verkehrsfläche (Ansatz 70%) | 3.604 | |

3.2 Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte des Bebauungsplans

3.2.1 Rechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen

Die unmittelbar rechtliche Vorgabe für diesen Bebauungsplan wird durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lengerich gegeben. Gemäß § 8 (2) BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, um gemäß § 1 (5) BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Somit ist dem nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Entwicklungsgebot Rechnung getragen worden. Übergeordnet sind ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wonach gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ländliche Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln sind. Der Bebauungsplan nimmt diese zuvor genannte raumplanerische und ortsplanerische Ausrichtung zum Anlaß, die Planungserfordernisse bauleitplanerisch verbindlich abzusichern.

3.2.2 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung als **Industriegebiet** (nach § 9 BauNVO) im Geltungsbereich erfolgt, um ein vorhandenes Industriegebiet nach Süden hin zu erweitern und damit zusätzliche Gewerbeflächen in Langen verwirklichen zu können. Damit können entsprechende Bauflächen für ansiedlungswillige gewerbliche Unternehmen zur Verfügung gestellt und der vorhandene Bedarf nach einem derartigen Gebiet in Niederlangen gedeckt werden.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Festsetzungen als Industriegebiet nach § 9 BauNVO getroffen worden, um der vorhandenen Nachfrage an Grundstücksflächen zur

Unterbringung von emissionsstärkeren Gewerbe-/Industriebetrieben nachkommen zu können. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, wird festgesetzt, dass gem. §9 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke innerhalb des Baugebietes nicht zulässig sind. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Industriegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, können ausnahmsweise zugelassen werden. Die Festsetzung sichert damit eine einheitliche Bebauung des Raumes. Dem Grundziel der Bereitstellung von gewerblicher Baufläche wird mit der Ausweisung als GI entsprochen.

Die Festsetzungen ergeben sich aus den grundsätzlichen und machbaren Planungsvorstellungen unter Berücksichtigung der gemeindlichen Belange.

3.2.3 Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen

Industriegebiet (GI): Hier erfolgt eine differenzierte Festsetzung. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzung erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Ebenfalls erfolgt die Festlegung einer höchstmöglichen Baumassenzahl von 6,0 und einer maximalen Höhe für bauliche Anlagen von 40 m.

Durch die zuvor genannten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise wird eine verträgliche Bauweise festgesetzt, die sich an die örtlichen Gegebenheiten anpaßt. Weiterhin soll mit dem festgelegten Maß der baulichen Nutzung einer vollständigen Versiegelung der Flächen in diesem Bereich entgegengewirkt werden. Als ein wichtiger städtebaulicher Belang muß auch die Erhaltung von Freiflächen gewahrt sein. Um diesen Belangen wenigstens zu einem Minimum Rechnung zu tragen, wird für das Plangebiet das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt. Es wird somit eine verträgliche Bauweise festgesetzt, die sich an die Erfordernisse dieses Industriegebietes anpaßt.

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe ist die Achse der Fahrbahn der Erschließungsstraße vor der jeweiligen Gebäudemitte.

Die Baugrenzen wurden so festgelegt, daß sie einen ausreichenden Abstand der geplanten Bebauung zu den umgebenden Nutzungen sichern. Andererseits wurden die Baugrenzen so großzügig bemessen, daß genügend Spielraum für Unternehmen bleibt, ihr Grundstück nach ihren Vorstellungen zu nutzen.

3.2.4 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen der Sicherung der Rahmenbedingungen dieses Bebauungsplanes, um auftretende Konflikte mit vorhandenen Nutzungen zu regeln.

1. **GI – Industriegebiet mit Nutzungseinschränkungen:** Innerhalb der Industriegebietsfläche sind gemäß §1 Abs.9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgende Nutzungen nicht zulässig:
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Industriegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

Begründung: Mit diesen Festsetzungen werden die Zweckbestimmung sowie die dort zulässigen Nutzungsarten festgelegt. Hiermit erfolgt eine präzise Aussage über den angestrebten Gebietscharakter. Weiterhin wird dem Entwicklungsziel des Industriegebietes und den Vorstellungen der Gemeinde Langen entsprochen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet. Die Einschränkungen sind vorgenommen worden, um Konflikte zwischen den möglichen Nutzungen innerhalb des Industriegebietes auszuschließen und ein „Funktionieren“ des Bebauungsplanes sowie das verträgliche nachbarliche Miteinander zu gewährleisten.

2. **Höhenbezugspunkt:** Der Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen ist die Achse der Fahrbahn der jeweiligen Erschließungsstraße vor der jeweiligen Gebäudemitte gem. §18 BauNVO.
3. **Höhe baulicher Anlagen:** Ausgenommen von der maximalen Höhe der baulichen Anlagen sind Silos, Schornsteine, Antennen und Förderanlagen.

Begründung: Durch die Festlegung des Bezugspunktes wird ein einheitliches Ausgangsmaß für die Ermittlung der Höhen festgeschrieben, um so einem willkürlich gewählten Höhenbezugspunkt zu begegnen. Die Festsetzungen dienen dazu, die Gebäudehöhen städtebaulich auf ein ortstypisches Maß zu beschränken und das Landschaftsbild möglichst wenig zu beeinträchtigen sowie die Einbindung in das Landschaftsbild zu erleichtern. Weniger relevante Nebenanlagen sollen jedoch von den Höhenbeschränkungen ausgenommen werden.

4. **Grünflächen:** Die gemäß §9 (1) Nr.15 BauGB festgesetzten Grünflächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
5. **Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern:** Die gemäß §9 (1) Nr.25b BauGB festgesetzten Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu sichern und zu erhalten.

Begründung: Die dargestellten Grünflächen dienen als Räumstreifen zur Unterhaltung des angrenzenden Grabens und sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine Bepflanzung dieser Fläche würde die Funktion als Räumstreifen ebenso wie eine Bebauung beeinträchtigen. Mit der Festsetzung der Flächen für die Erhaltung soll der Erhalt des Feldgehölzes im Süden des Plangebietes sichergestellt werden.

6. **Versickerung von Oberflächenwasser:** Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung und von den befestigten Flächen auf den privaten Grundstücken ist durch geeignete Anlagen (Drainagen, Mulden, Versickerungsbecken oder -brunnen) auf den Grundstücken dezentral zu versickern. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes sind zu beachten.

Begründung: Die Festsetzung dient dazu, anfallendes Niederschlagswasser am Entstehungsort zu versickern und dem Grundwasser zuzuführen. Somit kann ein Einleiten von Oberflächenwasser in das vorhandene Vorflutsystem vermieden und die Grundwasserneubildungsrate erhalten werden.

3.2.5 Hinweise

1. Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
3. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen vorbelastet.

4. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planaufstellung sollen anhand der in § 1 (5) BauGB genannten Belange erläutert werden. Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- 4.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- 4.2 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- 4.3 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- 4.4 Belange der Ver- und Entsorgung
- 4.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- 4.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft
- 4.7 Belange des Verkehrs

- 4.8 Wasserwirtschaft
- 4.9 Sonstige Belange und Hinweise

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

4.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dem Erfordernis und damit der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und von Arbeitsplätzen wird mit dieser Planung Rechnung getragen, da eine neue, für die ortsnahe Entwicklung der heimischen Wirtschaft erforderliche Industriegebietsfläche geschaffen wird.

Dem Bedürfnis der Gemeinde Langen und damit der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und von möglichst ortsnah gelegenen Arbeitsplätzen wird mit diesem Bebauungsplan Rechnung getragen, da eine neue, für die Entwicklung der heimischen Wirtschaft erforderliche Industriegebietsfläche geschaffen wird. Wohnbebauung ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden, so dass für diese Bereiche keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wird mit dieser Planung Rechnung getragen.

Die Belange gesunder Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung insbesondere berührt durch die auf das Planungsgebiet einwirkenden Immissionen und ausgehenden Emissionen. Allerdings sind aufgrund des relativ geringen Anlieger- und Individualverkehrs auf den angrenzenden Straßen keine unzulässigen Immissionen aus der Nachbarschaft zu erwarten. Die im Planbereich zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen (Immissionen), die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten, sind bekannt und werden aufgrund der Lage im ländlichen Raum als Vorbelastung akzeptiert.

Immissionen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Immissionen zu berücksichtigen. Folgende Immissionen werden im Folgenden näher betrachtet:

Lärm:

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich etwa 500 m südöstlich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um das Gewerbegebiet „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“ (Bebauungsplan Nr.11) und somit um einen Bereich, der bzgl. Emissionen (Lärm, Abgase etc.) eine gegenüber einem Wohngebiet reduzierte Schutzwürdigkeit genießt. Anzuführen ist auch, dass sich die Wohngebäude außerhalb der Hauptwindrichtung (Westen) liegen und somit vermehrte Emissionen in erster Linie nach Osten (dort sind keine Wohnungen vorhanden) abdriften werden.

Hinsichtlich des Verkehrslärmes ist zu berücksichtigen, dass sich durch diese Neuausweisung der gewerblichen Baufläche die Verkehrssituation in der Umgebung aufgrund der relativ geringen Baugebietsgröße und des schon bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes voraussichtlich nicht in einem erheblichen Maße ändern wird.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Wohn- als auch die Erholungsfunktion aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu

landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Altlasten

Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländedenutzungen stehen. Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefaßt, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

4.2 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr.18 und die damit verbundene Festsetzung einer Industriegebietsfläche wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Langen gesichert. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht.

4.3 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Archäologische oder sonstige Denkmale sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt. Eine kulturhistorische Bedeutung der Böden kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind – da keine denkmalschutzwürdigen Bereiche vorhanden sind - durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§14 Abs.1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§14 Abs.2 NDSchG).

4.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Energieversorgung: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluß an das örtliche Leitungsnetz der RWE. Die Versorgung wird durch regionale Anbieter oder alternative Anbieter im Rahmen eines liberalisierten Marktes sichergestellt. Der Einsatz von regenerativen Energien ist erwünscht. Solare Nutzung soll aber nicht vorgeschrieben werden, da aufgrund der unterschiedlichen Stellungsmöglichkeiten der Gebäude nicht immer eine optimale Nutzung möglich ist. Die Nutzung von Erdwärme ist grundsätzlich zulässig, muss jedoch im Einzelfall geprüft werden

Trinkwasserversorgung: Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes „Lingener Land“. Um die trinkwasserseitige Erschließung des Baugebietes und die spätere Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes ordnungsgemäß durchführen zu können, sollte im öffentlichen Verkehrsraum entlang der zukünftigen Straßen des Plangebietes einseitig ein Streifen mit einer Breite von mind. 1,30 m zur Leitungsverlegung zur Verfügung gestellt werden, der frei von Baumpflanzungen ist und – soweit eine Befestigung des Streifens vorgesehen ist – mit einem wiederverwendbaren Platten- oder Pflasterbelag ausgelegt wird, um spätere Aufbrüche in den gebundenen Decken zu vermeiden. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen soll das DVGW Arbeitsblatt GW 125 beachtet werden, wonach Leitungen vor schädlichen Einflüssen zu schützen sind und soweit möglich einen Schutzstreifen von ca. 2,00 m rechts und links von der Rohrachse vorzusehen. Gleichmaßen ist das DVGW Arbeitsblatt GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei

Bauarbeiten“ zu beachten. Weiterhin bitte der Wasserverband „Lingener Land“ um rechtzeitige Beteiligung in der Planungsphase.

Abwasser/Schmutzwasser: Die Abwasserentsorgung wird durch den Wasserverband „Lingener Land“ sichergestellt. Im Rahmen der Genehmigung der Betriebe und der baulichen Anlagen ist für belastetes Oberflächenwasser zu prüfen, ob eine Vorreinigung durch Abscheideanlagen erfolgen muß.

Telekommunikation: Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Deutsche Telekom AG. Die DTAG weist darauf hin, dass sich der Erschließungsträger für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes einerseits und für die ggf. notwendige Sicherung oder Änderung vorhandener Telekommunikationslinien im Planbereich andererseits rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest, PTI 12, Postfach 2180, 49011 Osnabrück, in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, daß Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist daher erforderlich, daß sich die Bauausführenden über die genaue Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Oberflächenwasser: Für das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser ist die Versickerung in der belebten Bodenzone der Straßenseitenräume (z.B. Muldenentwässerung) geplant, da die Bodenverhältnisse sowie der Grundwasserflurabstand dies zulassen. Das auf den gewerblichen Grundstücken anfallende Oberflächenwasser aus der Dachflächenentwässerung und von den befestigten Flächen auf den privaten Grundstücken ist durch geeignete Anlagen (Drainagen, Mulden, Versickerungsbecken oder -brunnen) auf den Grundstücken dezentral zu versickern (vgl. textliche Festsetzung Nr.6) oder in Zisternen (für Grünflächenbewässerung oder als Brauchwasser) zu sammeln.

Eine Versickerung des Wassers ist aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse sowie des Grundwasserflurabstandes auf den Grundstücken möglich. Es ist innerhalb des Geltungsbereiches ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vorhanden, so daß eine ausreichend starke Bodenschicht als Filter zur Verfügung steht (lt. Geowissenschaftlicher Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen -Grundwasser Grundlagen- liegt das obere Hauptgrundwasserstockwerk bei etwa 25 mNN und damit bei einer Geländehöhe von ca. 28 mNN rd. 3 m unter GOK). Weiterhin handelt es sich bei dem vorliegenden Boden um fluviatile Ablagerungen, die vornehmlich aus feinem Sand bestehen und eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit haben (kf-Wert 10^{-4} – 10^{-5}). Es bleibt festzustellen, dass eine Versickerungsfähigkeit gegeben ist, wenn die Versickerungsanlagen ordnungsgemäß angelegt werden. Bezüglich der Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser (Dachflächen) wird auf das Arbeitsblatt 138 und die Information „Regenwasserversickerung“ der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) verwiesen (ausreichender Abstand zum Grundwasser etc.). Im Rahmen der Genehmigung der Betriebe und der baulichen Anlagen ist für belastetes Oberflächenwasser zu prüfen, ob eine Vorreinigung durch Abscheideanlagen erfolgen muß. Es ist keine gezielte und ungedrosselte Einleitung von Oberflächenwasser in die angrenzenden Entwässerungsgräben vorgesehen. Somit wird der bei großen Regenereignissen völlig überlastete „Kaienfehngraben“, ein Gewässer II. Ordnung, nicht zusätzlich belastet. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes sind zu beachten. Erforderliche wasserrechtliche Anträge gemäß §10 Niedersächsisches Wassergesetz sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Zur Stellungnahme des Landkreises bzgl. erforderlicher Bodenuntersuchungen wird ausgeführt: Im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Klein Tirol II“ wurden eine neue Anbindung an die Kreisstraße 325 und eine neue Erschließungsstraße hergestellt, die auch das nunmehr beabsichtigte Baugebiet erschließen soll. Bei diesen für den Straßenbau als auch für die Herstellung des nahe der K325 erstellten Regenrückhaltebeckens wurden bei den Erdarbeiten ausschließlich feine Sande im Untergrund gefunden. Diese feinen Sande setzen sich erfahrungsgemäß und nach Aussagen der geologischen Übersichtskarte auch im aktuellen Plangebiet fort, so dass nach Ansicht der Gemeinde Langen eine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufgrund dieser Voruntersuchungen als gegeben anzunehmen ist. Das auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwasser wird entweder über die

belebte Bodenzone bzw. alternativ über ggf. erforderliche Vorklärungsanlagen in Rückhaltebecken versickert.

Brandschutz, Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Auch wenn im Einzelfalle der volle Löschwasserbedarf nicht aus dem Versorgungsnetz des Verbandes gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen.

Die erforderlichen Straßen sind vor der Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. Die Löschwasserversorgung für das Baugebiet kann auch durch den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung mit ausreichendem Wasserfluß, durch Löschbrunnen, durch Löschteiche oder Löschbehälter sichergestellt werden. Es wird bei einer späteren Bebauung auf eine gute Zuwegung für Fahrzeuge der Feuerwehren und auf eine ausreichende Wasserversorgung hinsichtlich des Brandschutzes geachtet. Ferner wird bei der Bauausführung das Merkblatt „Feuerwehrezufahrten-Löschwasserversorgung“ beachtet. Das Löschfahrzeug der örtlichen Feuerwehr verfügt nicht über das nötige Fassungsvermögen, um einen ordnungsgemäßen Brandschutz sicher zu stellen. Im Rahmen der Erschließung wird in Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren der Gemeinde Langen und der Samtgemeinde Lengerich eine Lösung entsprechend den Vorgaben des Landkreises Emsland erarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wasserverband Lingener Land Hydranten einbaut, die im Bedarfsfall von der zuständigen Feuerwehr genutzt werden können. Erforderlichenfalls wird ein Löschwasserbrunnen oder ein Löschwasserteich erstellt.

Folgende Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind bei der Ausführung zu berücksichtigen:

1. Für die Löschwasserversorgung des Gewerbegebietes ist ein Löschwasserbedarf von mind. 1.600 l/min. (96 m³/h) durch abhängige Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, unterirdische Löschwasserbehälter usw.) für mindestens zwei Stunden sicherzustellen. Mindestens 50 % (1.600 l/min.) der Löschwasserversorgung für dieses Gebiet sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung sicherzustellen. Der Grundsatz für dieses Gebiet ist durch eine abhängige und unabhängige Löschwasserversorgung sicherzustellen. Für den Objektschutz können die Feuerwehrezufahrzeuge der Samtgemeinde Lengerich mit einbezogen werden, wenn die Feuerwehrezufahrzeuge über ein derartiges Fassungsvermögen verfügen.
2. Der Abstand der einzelnen Hydranten darf von den Gebäuden 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Stadt- bzw. Gemeindebrandmeister und der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ beim Landkreis Emsland festzulegen.
3. Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. Beim Einbiegen von öffentlichen Verkehrsflächen und bei kurvenartigem Verlauf der Zufahrten sind bestimmte Radien mit entsprechenden Breiten der Zufahrten einzuhalten (§§ 6 und 20 NBauO sowie §§ 2 und 3 DVNBauO).

Ergänzend ist zur Löschwasserversorgung anzuführen: Die RCG Bawinkel-Gersten-Langen eG hat auf ihrem Betriebsgelände nördlich des Plangebietes einen Teich zur Aufnahme von Oberflächenwasser hergestellt. Der Landkreis hat mit Schreiben vom 05.10.2004 die Erlaubnis erteilt, anfallendes Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Wegeflächen in den Untergrund bzw. über einen Löschwasserteich in ein Versickerungsbecken einzuleiten. Dieser Löschwasserteich steht der örtlichen Feuerwehr im Brandfall zusätzlich für die Löschwasserentnahme zur Verfügung. Weiterhin wird auf ein Auffangbecken für Oberflächenwasser, welches sich im Osten der nördlich angrenzenden Erschließungsstraße befindet und zusätzlich für die Löschwasserentnahme zur Verfügung steht, verwiesen.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

4.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Gemäß § 10 NNatG hat der Verursacher eines Eingriffs, soweit erforderlich, die vom Eingriff betroffenen Flächen so herzurichten, daß keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (Ausgleichsmaßnahme). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden. Folgende Ausgleichsmaßnahmen wird festgesetzt:

1. **Grünflächen:** Die festgesetzte Grünfläche ist wie folgt zu entwickeln: Bei den im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen handelt es sich um einen Räumstreifen, der für die Gewässerunterhaltung von Bebauung freizuhalten ist. Dieser Grünstreifen soll der natürlichen Sukzession mit einmaliger Mahd im Herbst eines jeden Jahres überlassen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die festgesetzten Grünflächen als Extensivrasen mit einer autochthonen Saatgutmischung für Biotopflächen (Regel-Saatgut-Mischung RSM 8) anzusäen. Die Anwendung von Insektiziden und/oder Pestiziden ist zu unterlassen. Das Mähgut ist grundsätzlich abzufahren.
2. **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:** Bei den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen handelt es sich um die Sicherung und Erhaltung des vorhandenen Bestandes an standortgerechten heimischen Gehölzen. Bei Abgang der Gehölze sind diese zeitnah zu ersetzen. Dabei sind ebenso wie für ggf. ergänzende Anpflanzungen folgende standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden:

Bäume

| | | | |
|-------------|---------------------|--------------|------------------|
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus | Rotbuche | Fagus sylvatica |
| Schwarzerle | Alnus glutinosa | Vogelkirsche | Prunus avium |
| Sandbirke | Betula pendula | Stieleiche | Quercus robur |
| Hainbuche | Carpinus betulus | Eberesche | Sorbus aucuparia |

Sträucher

| | | | |
|-------------------------|---------------------|------------------------|------------------|
| Zweigfelliger Weißdorn | Crataegus laevigata | Schwarze Johannisbeere | Ribes nigrum |
| Eingriffeliger Weißdorn | Crataegus monogyna | Rote Johannisbeere | Ribes rubrum |
| Besenginster | Cytisus scoparius | Stachelbeere | Ribes uva-crispi |
| Faulbaurn | Frangula alnus | Hundsrose | Rosa canina |
| Efeu | Hedera helix | Heckenrose | Rosa corymbifera |
| Wacholder | Juniperus communis | Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |
| Schlehe | Prunus spinosa | | |

Die Ausgleichsmaßnahmen dienen den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den §§ 1 und 2 NNatG. Durch die geplanten Maßnahmen wird eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebietes erreicht.

Durch diesen Bebauungsplan werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in ein Gewerbegebiet umgewandelt. Dabei handelt es sich um Bereiche von allgemeiner Bedeutung. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als Straße, Entwässerungsgraben sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von untergeordneter Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann.

Der Erfassung von Wechselwirkungen, d. h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird im Rahmen der Bestandsaufnahme und Grundlagendarstellung Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erkennungskriterien i. S. des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Diese Funktionen können wegen ihres höheren Abstraktionsgrades nicht direkt beschrieben werden; vielmehr ist zu ihrer konkreten Erfassung grundsätzlich ein Rückgriff auf strukturelle Kriterien notwendig. Abiotische und biotische Faktoren stehen in ihrem Wirkungsgefüge in unmittelbarem Zusammenhang. Sie bilden eine funktionale Einheit, in der die Veränderung auch nur eines Faktors weitreichende, oft kaum vorhersehbare Auswirkungen haben kann. Insbesondere ist hier das Augenmerk auf die Abhängigkeit zwischen Vegetation, anthropogen veränderten Böden sowie der Grundwassersituation zu legen. Alle Eingriffe haben neben dem beabsichtigten Ergebnis, eine Vielzahl von nicht beabsichtigten Wirkungen. Zum Beispiel kann eine Grundwasserabsenkung die Wasserversorgung von Vegetation beeinträchtigen und gar Bestandsgefährdend sein. Darüber hinaus sind Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern soweit ausschlaggebend für die Betrachtung von Bestand und Eingriff dargestellt.

Bei der Gegenüberstellung des Eingriffssachverhaltes und der Planungsanalyse im Umweltbericht wurde durch den Vergleich des Eingriffsflächenwertes mit dem Flächenwert der Maßnahmenplanung ein rechnerisches Defizit von 29.550 Werteinheiten, so daß eine Ersatzmaßnahme erforderlich wird.

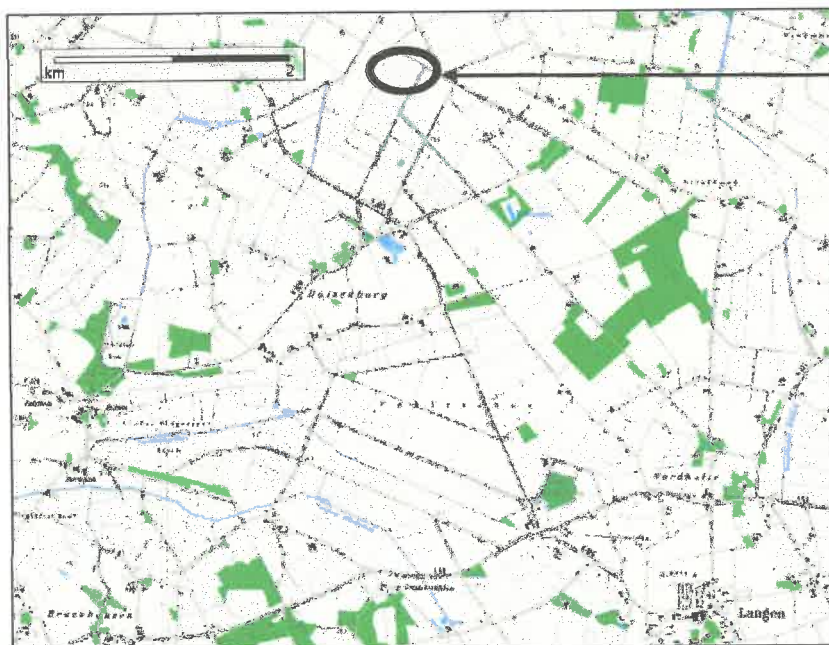
Ersatzmaßnahme:

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland wurde in 2006 eine Fläche (Flurstück E 4/2, Flur 3, Gemarkung Langen; Größe: 19.302 m²) in Augenschein genommen, die die Gemeinde Langen als Ersatzfläche beibringen möchte. Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 15.08.2006 ist festzuhalten:

Das o.g. Flurstück 4/2 ist für Kompensationszwecke geeignet. Auf dieser Fläche soll eine Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit dem Einbau von drei Blänken erfolgen. Ziel dieser Extensivnutzung ist die naturnahe Weiterentwicklung. Folgende Nutzungsaufgaben sind einzuhalten:

- Nutzung ausschließlich als Mähwiese; die Errichtung von Mieten, Lagerung von Silage und das Abstellen von Geräten außerhalb der Erntezeiten ist unzulässig.
- Keine Veränderung des Grundwasserhaushaltes.
- Düngung ist nur nach dem 01.07. eines Jahres mit Mineraldünger oder Stallmist (bis zu 25/20/40 kg/ha/Jahr NPK-Düngung – kein Grflügelmist) zulässig. Das Ausbringen von Gülle und Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide) ist unzulässig.
- Die Erneuerung der Grünlandnarbe und Nachsaaten sind nicht erlaubt.
- Mähverbot vom 16.03. bis 20.06. eines Jahres.
- Das Mähgut ist von der Fläche abzufahren.
- Vom 15.03. bis 20.06. eines Jahres darf nicht gewalzt oder geschleppt werden.
- Die Grünlandbereiche (gilt auch für die drei Blänke) müssen kurzrasig in den Winter übergehen, d.h. die Fläche muss spätestens im Herbst ganzflächig abgemäht werden.

Alle Änderungen dieser Nutzungsbeschränkungen, Fremdnutzungen, das Errichten jagdlicher Einrichtungen sowie Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und/oder einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung dienen, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



Lage Ersatzfläche
Flurstück E 4/2, Flur 3,
Gemarkung Langen

Bilanzierend kann für die Fläche folgende Aufstellung gemacht werden:

| <u>Ersatzflächenbilanzierung:</u> | Fläche (m ²) | Wertfaktor | Flächenwert |
|--|--------------------------|------------|---------------|
| Bestandsbeschreibung/Bewertung: | | | |
| Fläche Flurstück E 4/2, Flur 3, Gemarkung Langen; <u>Bestand:</u> intensives Ackerland | 19.302 | 1 | 19.302 |
| SUMME | 19.302 | | 19.302 |

| Aufwertung Maßnahme extensives Grünland; Wert nach Aufwertung: | | | |
|---|---------------|---|---------------|
| Fläche Flurstück E 4/2, Flur 3, Gemarkung Langen: Entwicklungsziel: Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) mit naturnahen Nährstoffarmen Kleingewässerh (SOZ) | 19.302 | 4 | 77.208 |
| SUMME | 19.302 | | 77.208 |

Fazit: Bei dem Vergleich Flächenwert Bestand (19.302 WE mit dem Entwicklungsziel (77.208 WE) ergibt sich eine Aufwertung der Fläche um 57.906 WE. Das ermittelte Kompensationsdefizit von 29.550 WE kann dadurch vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Restwert von 28.356 WE, der für andere Kompensationserfordernisse verwandt werden kann. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden hiermit ausreichend berücksichtigt.

4.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** werden nachteilig berührt, da landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht und umgewandelt werden. Die Flächen stehen jedoch für Betriebsansiedlungen zur Verfügung, so daß durch den Wegfall dieser Produktionsflächen keine landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Emissionen erfahren landwirtschaftliche Hof-/Nutzstellen keine Einschränkungen, benachbarte landwirtschaftliche Betriebe sind in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt. Infrastrukturelle Benachteiligungen (Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen, Einschränkungen oder Behinderungen durch neue Verkehrswege) sind für landwirtschaftliche Belange nicht gegeben.

Bei der Abwägung der Belange der Landwirtschaft und derer der allgemeinen Bevölkerung treten letztere deutlich hervor, da der Bedarf an gewerblich-industrieller Bauflächen für emissionsstärkere Betriebe vorhanden und eine entsprechende Ausweisung zur Schaffung und Erhaltung wohnortnaher Arbeitsplätze notwendig ist.

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Zum Hinweis der Landwirtschaftskammer zur Prüfung, inwieweit mit einer Realisierung der Aussiedlung des Betriebes Holt, der Eigentümer des benachbarten Grundstückes ist, noch zu rechnen ist, wird Folgendes ausgeführt: Landwirt Holt hatte insbesondere im Bebauungsplanverfahren sowie im Verfahren zur 28.Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lengerich Bedenken geäußert, da er die Aussiedlung seines Betriebes auf die dem Geltungsbereich benachbarten Flächen in Betracht gezogen hatte. Seit Abschluß der vorgenannten Verfahren sind vom Landwirt Holt weder der Gemeinde Langen noch der Samtgemeinde Lengerich gegenüber derartige Absichten geäußert worden; neuere schriftliche Bauvoranfragen liegen nicht vor. Daher ist davon auszugehen, dass eine Aussiedlung des Betriebes Holt auf die vorgenannten Flächen in Nachbarschaft zum Plangebiet nicht mehr in Betracht kommt.

Durch den Bebauungsplan sind nur innerhalb des Geltungsbereiches Auswirkungen wie die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (durch Versiegelungen) und erhöhte Schadstoffbelastungen zu erwarten. Auswirkungen über den Geltungsbereich hinaus treten nicht auf. Formalrechtliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der an den Geltungsbereich grenzenden Flächen des Herrn Holt ergeben sich durch die benachbarte Ausweisung eines Industriegebietes nicht. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes überzieht ausschließlich Flächen, die sich nicht im Eigentum des Herrn Holt befinden. Es sind keine Straßenverkehrsflächen auf den Grundstücken Holt festgesetzt.

Der Geltungsbereich ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2000) als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt worden. Diese generalisierte Darstellung ist jedoch nicht als Ausschlusskriterium für die Umwandlung in andere Nutzungen wie in diesem Fall eines Industriegebietes zu verstehen. Die Flächen des Geltungsbereichs stehen für die Ausweisung eines Industriegebietes zur Verfügung. Daher werden durch den Wegfall dieser Produktionsflächen keine landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen beeinträchtigt. Weiterhin liegt die vorgesehene GI-Ausweisung außerhalb von Immissionsradien vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe oder

Stallanlagen, so daß landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt werden. Es wird ausdrücklich im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die im Planbereich zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen (Immissionen), die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten, bekannt sind und als Vorbelastung akzeptiert werden.

Zur im zweiten Anhörungsverfahren Stellungnahme der Landwirtschaftskammer bzgl. eventueller Aussiedlungsabsichten wird ausgeführt: Die Entwicklung eines zusammenhängenden Gewerbegebietes und in diesem Zusammenhang die Fortführung bestehender Gewerbeflächen ist städtebaulich sinnvoll und nachvollziehbar. Insbesondere auch deshalb, weil hier flächenintensivere und emissionsstärkere Betriebe angesiedelt werden können. Diese in der 28. Änderung des Flächenutzungsplanes dargelegte Entwicklungsabsicht der Samtgemeinde Lengerich und der Gemeinde Langen ist damals eingehend auch im Rahmen des Bebauungsplanes Nr.14 „Klein Tirol II“ diskutiert worden. Festgestellt wurde damals auch, dass eine Aussiedlung des Betriebs Holt grundsätzlich auch auf anderen betriebseigenen Flächen (konfliktfrei) möglich ist und dass als Standort für eine Betriebsaussiedlung des Betriebes Holt auch andere, Flächen zur Verfügung stehen, bei denen es seitens der Gemeinde Langen keine Vorbehalte aus Sicht der zukünftigen städtebaulichen Entwicklungsabsichten gibt. Weiterhin sind der Gemeinde Langen keinerlei neuerliche Aussiedlungsabsichten des Landwirts Holt bekannt. Sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB als auch bei der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden Bedenken, Anregungen oder Hinweise durch den Landwirt Holt geäußert. Insofern geht die Gemeinde Langen davon aus, dass keine Aussiedlungsabsichten mehr bestehen.

Belange der Forstwirtschaft: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Waldflächen oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Es sind innerhalb als auch angrenzend keine Flächen für die Umwandlung in Wald vorgesehen. Belange der Forstwirtschaft sind daher nicht betroffen.

4.7 Belange des Verkehrs

Die straßenmäßige Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das regionale Verkehrsnetz soll über die im Norden als auch im Süden an den Geltungsbereich angrenzenden Gemeindestraßen erfolgen, von wo aus die Kreisstraße und damit das überörtliche Verkehrsnetz erreicht werden kann. Das Verkehrsaufkommen wird durch das neue Baugebiet nur geringfügig erhöht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich nicht. Die innere Erschließung erfolgt über eine das neue Baugebiet von Norden nach Süden durchziehende Planstraße, so dass sowohl größere als auch kleiner Baugrundstücke der Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden können.

4.8 Wasserwirtschaft

An der südlichen Grenze verläuft ein Entwässerungsgraben, der von mehreren Ackerzufahrten gequert wird. Der Graben ist ebenso wie ein 5 m breiter Räumstreifen im Bebauungsplan festgesetzt worden, so dass die Unterhaltung gewährleistet werden kann. Damit ist den Belangen der Wasserwirtschaft Rechnung getragen worden und eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gewährleistet. Für die Erschließung des Plangebietes ist eine neue Querung des Grabens zu Lasten einer bestehenden landwirtschaftlichen Garbenquerung vorgesehen. Ein entsprechender Antrag wird rechtzeitig bei der Genehmigungsbehörde gestellt. Der im Norden befindliche Graben wird von dieser Planung nicht tangiert.

Wenn im Zuge der Ausführungsplanung anfallendes Oberflächenwasser dem Kaienfehgraben (Gewässer II. Ordnung) zugeführt werden sollte, wird hierfür rechtzeitig eine entsprechende Erlaubnis nach §10 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) unter Beteiligung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 95 „Ems I“ bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland beantragt. Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ behält sich nach §113 NWG, der Verbandssatzung und den Veranlagungsregeln vor, durch den Bebauungsplan der Gemeinde Langen auftretende Erschwernisse in der Unterhaltung der Verbandsanlagen dem Antragsteller in Rechnung zu stellen.

4.9 Sonstige Belange und Hinweise

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie der Kirchen sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

5. Umweltbericht

5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Vorbemerkungen und Planungsvorgaben

Die Gemeinde Langen hat nördlich eines bestehenden Gewerbegebietes (Bebauungsplan Nr.11 „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“) ein Industriegebiet ausgewiesen (Bebauungsplan Nr.14 „Klein Tirol II“; 29.06.2004), um auch emissionsstärkeren Betrieben einen Standort in der Gemeinde Langen anbieten zu können. Die Gemeinde Langen beabsichtigt entsprechend der konkreten Nachfrage an ortsnahen gewerblichen Bauflächen in südlicher Nachbarschaft zum bestehenden Industriegebiet (B-Plan Nr.14) ein weiteres Industriegebiet auszuweisen. Aufgrund der Nachfragesituation und Verfügbarkeit der Flächen ist es sinnvoll und städtebaulich konsequent, diesen gewerblichen Ansatz zu erweitern.

Der Rat der Gemeinde Langen hat am 03.03.2008 den Aufstellungsbeschuß zum Bebauungsplan Nr.18 „Klein Tirol III“ gefaßt. Damit soll westlich der Kreisstraße 325 und südlich des bestehenden Industriegebietes „Klein Tirol II“ eine rund 4,0 ha große, zur Zeit ackerbaulich genutzte Fläche einer gewerblich-industriellen Nutzung zugeführt werden. Die Erschließung des Gebietes soll über die nördlich angrenzende Erschließungsstraße an die Kreisstraße 325 erfolgen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und sonstigen einschränkenden Rahmenbedingungen (Landschafts- oder Naturschutzgebiete). Ebenso befinden sich keine Wohngebiete in der Umgebung. Die landwirtschaftlich als Ackerland genutzten Flächen stehen für eine gewerbliche Ansiedlung zur Verfügung. Insgesamt gesehen ist der Standort somit aus städtebaulicher Sicht für ein aus Sicht des Emissionsschutzes sinnvolles zusätzliches Angebot für ansiedlungswillige Betriebe einzuordnen und als geeignet anzusehen.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, daß gewerbliche Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Entsprechend der 28.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich liegt das Plangebiet innerhalb gewerblicher Bauflächen.

Das nunmehr geplante Industriegebiet liegt nordwestlich der Wohnbebauung in einer Entfernung von mindestens 500 m. In der näheren Umgebung ist keine Wohnbebauung vorhanden, so dass eine Ansiedlung emissionsstärkerer Betriebe (z.B. Gerüche aus der Produktion, Staubentwicklung bei der Verladung von Schüttgütern o.ä.) unproblematisch ist. Der Standort dieser Gewerbefläche ist aus verkehrlicher Sicht optimal, da sie über die vorhandene und im Norden angrenzende Erschließungsstraße an die überörtlichen Verkehrswege (hier: Kreisstraße 325) angeschlossen werden kann.

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches intensiv ackerbaulich genutzt und ist unbebaut. An der südlichen Grenze befindet sich ein Feldgehölz sowie ein Entwässerungsgraben mit anschließender Straßenfläche einer Gemeindestraße. Im Norden grenzt ein bestehendes Industriegebiet an. Die weitere Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes gehört nach MEISEL („Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71 Cloppenburg-Lingen, 1959) übergeordnet zur naturräumlichen Haupteinheit „Lingener Land“ (Naturraumeinheit 1.Ordnung Nr. 586) und ist ferner dem „Haselünner Becken“ (Nr. 586.1) und der Untereinheit „Brögberner Talsandgebiet“ (Nr. 586.13) zuzuordnen.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Ortskernes von Langen und schließt südlich an ein bestehendes Industriegebiet an.

Im Rahmen der 28.Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lengerich wurde eine eingehende Standortvariantenprüfung vorgenommen, die mit dem Ergebnis abschloß, dass eine industrielle Entwicklung am gewählten Standort sinnvoll und ohne Alternativen ist. Aus diesem Grund und da keine neuen Erkenntnisse vorliegen, die eine Variantenprüfung erfordern, wurden Alternativen nicht weiter geprüft.

Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 4,0 ha und soll neben Straßenverkehrsfläche größtenteils als Industriegebiet ausgewiesen werden. Durch diese Ausweisung werden Versiegelungen durch Überbauung (Gebäude, Außenanlagen, Verkehrsfläche) bauleitplanerisch vorbereitet. Weiterhin soll eine Grünfläche (Zweckbestimmung Räumstreifen) und Erhaltungsflächen für das vorhandene Feldgehölz ausgewiesen werden.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Festsetzungen als Industriegebiet getroffen worden, um hier die im Norden angrenzende, vorhandene industriell-gewerbliche Nutzung fortzuführen. Es erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Weiterhin erfolgt die Festlegung einer höchstmöglichen Baumassenzahl von 6,0 und einer maximalen Höhe für bauliche Anlagen von 40 m. Durch die zuvor genannten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise wird eine verträgliche Bauweise festgesetzt, die sich an die Erfordernisse dieses Industriegebietes anpaßt.

Das Plangebiet wird über die vorhandenen und an das Plangebiet angrenzenden Gemeindestraßen insbesondere im Norden als auch im Süden erschlossen und damit an das Verkehrsnetz angebunden.

5.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des §1a (3) BauGB (i.d.F. vom 21.12.2006) i.V.m. §21 (1) BNatG (Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 08.04.2008) sowie §15a NNatG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 26.04.2007) zu beachten. Der landesplanerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2001), der für das Gebiet Darstellungen als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft enthält.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland sind für den Geltungsbereich als auch der näheren Umgebung keine Darstellungen enthalten. Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

Bei der vorgesehenen Planung handelt es sich um Gebäude- und Verkehrsflächen und Grünflächen. Im folgenden werden bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung/Zerstörung von Böden durch Aushub und Bodenverdichtung
- Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase

Anlagebedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung
- erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser
- Überbauung durch Gebäude, Nebenanlagen etc.
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen:

- geringe Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den

erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 aufzufordern. Dies erfolgte mit Schreiben der Gemeinde Langen vom 31.03.2008.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück: Gegen die Aufstellung des Planes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Abstandsempfehlungen entsprechend des Leitfadens der Störfallkommission „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ mit aufzunehmen. Empfehlungen auf erforderliche Prüfungen bzw. Gutachten im Hinblick auf Umweltbelange (Gewerbelärm/-gerüche) werden nicht vorgeschlagen. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Die Gemeinde Langen sieht derzeit keine Veranlassung und keinen Handlungsbedarf, die Abstandsempfehlungen entsprechend des Leitfadens der Störfallkommission in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, da ausreichend Vorschriften und Regelungen vorhanden sind und Prüfungen im Rahmen der einzelbetrieblichen Baugenehmigung vorgenommen werden.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften: Gegen die Planungen bestehen insgesamt keine Bedenken. Das Katasteramt Lingen weist aber vorsorglich darauf hin, dass in dem vorliegenden Planentwurf die in der Planunterlage L4-22/03 angebrachte Legende fehlt. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung beachtet.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Lingen: Benachbarte Betriebe werden in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen abzuklären, ob die im Zuge der damaligen Änderung des Flächennutzungsplans geäußerten Aussiedlungsabsichten des Landwirts Holt als Eigentümer der benachbarten Fläche noch aktuell sind bzw. damit noch zu rechnen ist. Weiter wird die Anerkennung von gelegentlich auftretenden Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung als Vorbelastung vorausgesetzt. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: In den Bebauungsplan als auch in der Begründung sind entsprechende Hinweise zu Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung aufgeführt. Die Entwicklung eines zusammenhängenden Gewerbegebietes und in diesem Zusammenhang die Fortführung bestehender Gewerbeflächen ist städtebaulich sinnvoll und nachvollziehbar. Insbesondere auch deshalb, weil hier flächenintensivere und emissionsstärkere Betriebe angesiedelt werden können. Diese in der 28.Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegte Entwicklungsabsicht der Samtgemeinde Lengerich und der Gemeinde Langen ist damals eingehend auch im Rahmen des Bebauungsplanes Nr.14 „Klein Tirol II“ diskutiert worden. Festgestellt wurde damals auch, dass eine Aussiedlung des Betriebs Holt grundsätzlich auch auf anderen betriebseigenen Flächen (konfliktfrei) möglich ist und dass als Standort für eine Betriebsaussiedlung des Betriebes Holt auch andere, Flächen zur Verfügung stehen, bei denen es seitens der Gemeinde Langen keine Vorbehalte aus Sicht der zukünftigen städtebaulichen Entwicklungsabsichten gibt. Weiterhin sind der Gemeinde Langen keinerlei neuerliche Aussiedlungsabsichten des Landwirts Holt bekannt.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 95 „Ems I“: Hat keine Bedenken, weist jedoch darauf hin, dass wenn das anfallende Oberflächenwasser dem Kaienfehngraben (Gewässer II.Ordnung) zugeführt werden sollte, hierfür eine entsprechende Erlaubnis nach §10 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) unter Beteiligung des ULV zu beantragen ist. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Wasserverband Lingener Land: Keine Bedenken. Die Versorgung des Plangebietes mit ausreichender Feuerlöschwassermenge ist durch den Wasserverband nicht gewährleistet. Weiterhin wird um die Beachtung der Merkblätter GW 125 und GW 315, die rechtzeitige Beteiligung in der Planungsphase sowie um das Vorhalten eines Versorgungstreifen von mind. 1,3 m gebeten. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Die Hinweise werden beachtet.

Deutsche Telekom AG, Osnabrück: Keine Bedenken oder Anregungen. Bitte, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes vor Baubeginn eine Abstimmung mit der DTAG T-Com, Niederlassung Nordwest, Osnabrück, erfolgt. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.

Kabel Deutschland, Hannover: Keine Bedenken oder Anregungen. Hinweis, dass keine Telekommunikationsanlagen im Planbereich vorhanden oder geplant sind.

Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Lengerich: Keine Bedenken. Hinweis dass bei der späteren Ausführung auf eine gute Zuwegung für Fahrzeuge der Feuerwehren und auf eine ausreichende Wasserversorgung des Brandschutzes für das Plangebiet geachtet werden. Ferner wird um die Beachtung des Merkblattes „Feuerwehruzufahrten – Löschwasserversorgung“ sowie um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Ortsfeuerwehr Langen bzgl. der fachgerechten Verteilung der nötigen Unterflurhydranten gebeten. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Landesamt für Bergbau und Energie: Es soll eine Erdgashochdruckleitung durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe davon verlaufen und daher das zuständige Unternehmen (EON Ruhrgas AG, Essen) beteiligt werden. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Die EON Ruhrgas AG ist über die beauftragte PLEdoc Netzverwaltung beteiligt worden. In der vorliegenden Stellungnahme der PLEdoc wurde aufgeführt, dass durch den Bebauungsplan die Versorgungsanlagen (u.a. der EON Ruhrgas AG) nicht berührt werden.

Landkreis Emsland: Abteilung Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt sind auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten. Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Die Hinweise werden beachtet. In der Umweltprüfung wird auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen eine Bewertung vorgenommen.

Weitere Hinweise, Anregungen oder Vorgaben hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden nicht gegeben.

Ebenso ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Bürger und Bürgerinnen wurden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Langen und der Samtgemeinde Lengerich aufgefordert, in der Zeit vom 09.03.2008 bis zum 05.05.2008 Stellung zu den Planungsabsichten zu nehmen. Es wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Mensch

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von UVP-pflichtigen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der UVP relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und den von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen gekoppelt, die im folgenden betrachtet werden.

Die Nutzung des beplanten Gebietes ist als Industriegebiet ausgewiesen. Durch die relativ geringe Größe der Fläche und vor allem durch ihre Lage, die dadurch charakterisiert ist, dass diese Fläche an zwei Seiten von landwirtschaftlicher Nutzfläche und weiterhin von gemeindlichen Erschließungsstraßen und einem bestehenden Industriegebiet umgeben ist, ist eine eventuelle potentielle Erholungsfunktion stark eingeschränkt. Auch liegen keine Siedlungsbereiche in unmittelbarer Nähe, die diese Fläche als siedlungsnahen Freiraum nutzen könnten. Für die Fläche ist daher nur von keiner bedeutenden Erholungsfunktion auszugehen. In der Umgebung befindet sich in einem Abstand von etwa 500 m südlich vorhandene Wohnbebauung. Diese ist jedoch sehr weit entfernt und außerhalb der Hauptwindrichtung gelegen, als das relevante erhebliche Auswirkungen (z.B. Lärm, Staub) zu beschreiben wären.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Vorbelastungen bestehen in erster Linie durch die landwirtschaftliche Nutzung in der nahen Umgebung (z.B. Gerüche) sowie durch den Verkehr auf der Kreisstraße 325 im Osten. Diese geringen Lärm- und nur zeitweise auftretenden Geruchsemissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung spielen jedoch nur eine relativ geringe Rolle, da es sich hier um einen ländlich/dörflich geprägten Bereich handelt und diese Vorbelastungen allgemein bekannt und akzeptiert werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Flächen des Geltungsbereiches werden vornehmlich landwirtschaftlich ackerbaulich genutzt. Im südlichen Teil befindet sich ein Feldgehölz sowie eine Baumhecke.

Biotoptypenkartierung (nach O. v. Drachenfels, Lage s. Bestandsplan i. d. Anlage):

FG Entwässerungsgraben (gemäht, geräumt, Regelprofil). Entlang der Südgrenze.



Strauchhecke (HFS) mit Entwässerungsgraben (FG) entlang der Südgrenze

HFS Junge, dichte Strauchhecke. Bestandsbildend ist vor allem die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), begleitend Sandbirke (*Betula pendula*), Höhe 2,50 – 3,50 m). Die Strauchhecke verläuft zwischen dem o. g. Graben und dem asphaltiertem Weg entlang der Südgrenze.



Blickrichtung Süden. Ackerflächen; im Hintergrund Strauchhecke (HFS) an der Südgrenze

A Ackerflächen (siehe Foto oben)

OVS Erschließungsstraße nördlich an das Plangebiet angrenzend, asphaltiert. (siehe Foto unten)

HFM/FG relativ dichte Baum-Strauchhecke am Entwässerungsgraben (siehe Foto unten). Hierbei handelt es sich um (tw. Jungaufwuchs) Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), auch Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Sandbirke

(*Betula pendula*). Die Gehölze (St. \varnothing ca. 5 – 15 cm) befinden sich tw. unmittelbar auf den Böschungen eines im Regelprofil ausgebauten Entwässerungsgraben (Tiefe ca. 1,20 m, geringfügig wasserführend, Sohlbreite ca. 0,80 – 1,00 m). Die Krautschicht ist aufgrund der starken Beschattung nur sehr spärlich ausgebildet. Lediglich im Übergang zur Ackerfläche bzw. zum Weg wachsen lichte Grasfluren aus Drahtschmiele (*Avenella flexuosa*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) u. Quecke (*Agropyron repens*).



Straße/Weg und angrenzend HFM an der Nordgrenze; rechts: Ackerfläche

SX naturfernes künstliches Stillgewässer = Regenrückhaltebecken (RRB)

DOZ Offenbodenbereiche landwirtschaftlicher Ackerzufahrten

Geschützte Pflanzenarten konnten im Zuge der Bestandserfassung Biotoptypen nicht festgestellt werden.

Einschätzung aus faunistischer Sicht:

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet keinerlei Aussagen bzgl. einer besonderen Bedeutung der Geltungsbereichsflächen bzw. angrenzender Flächen für die Fauna. Des weiteren enthalten auch die Karten des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) keine Angaben bzgl. avifaunistisch wertvoller Bereiche (weder Brut- noch Gastvögel).

Auf Ackerflächen können nach dem Umpflügen und beim Aufwachsen, dieses z.T. chemisch artenarm gehaltenen Bereiches kaum Insekten der Krautschicht leben. Dieser Biotoptyp bietet lediglich eine untergeordnete Habitatsfunktion für eine geringe Zahl angepaßter bzw. unempfindlicher Arten.

Einen etwas struktureicheren Lebensraum für die Tierwelt bieten die im Süden und Norden befindlichen Gehölzreihen, die jedoch aufgrund der direkten Nachbarschaft zu intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. zu Straßen durch Pflanzenbehandlungsmaßnahmen und Schadstoffeinträge aus dem Verkehr beeinträchtigt werden können. Diese kleinräumigen Biotoptypen bieten einer etwas größeren Zahl angepaßter und unempfindlicher Arten Lebensraum gegenüber dem Habitat eines Ackers. Ruderalfluren sind bei artenreicher Ausprägung, größerer Flächenausdehnung und fehlenden bzw. geringen anthropogenen Einflüssen, wichtige Lebens- und Teillebensräume für zahlreiche Insekten und Kleinsäuger. Bei dieser lediglich in den Randbereichen von Verkehrsflächen vorhandenen, relativ artenarmen Ruderalflur können aufgrund des anthropogenen Einflusses (Straßenverkehr, Emissionen) und der relativ häufigen Mahd sowie der geringen Breite nur bedingt derartige Funktionen erfüllt werden. Negative Einflüsse entstehen zudem auch durch die Abdrift von Pestiziden und Düngemitteln, die auf angrenzenden Ackerflächen eingesetzt werden.

Da es sich bei den vorhandenen Flächen größtenteils um anthropogen beeinflusste und überformte Biotope handelt, kann dies nicht als Vorbelastung gewertet werden. Es besteht jedoch insgesamt eine Empfindlichkeit gegenüber einer intensiveren Nutzung. Im Plangebiet führen aufgrund der intensiven Ackerbaunutzung Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und

nachhaltigen Beeinträchtigungen. Vornehmlich die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff zu beurteilen, wenn dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Gärten und Grünflächen in absehbarer Zeit entstehen werden. Mit der Entwicklung dieses Baugebietes zeichnet sich eine erhebliche Veränderung, aber auch Möglichkeit zur Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere ab.

Schutzgut Boden

Der Boden hat vielfältige Aufgaben im Naturhaushalt. Er bildet den Lebensraum für Bodenorganismen sowie die Schutzschicht und den natürlichen Filter für Grundwasservorkommen. Weiterhin stellt er die Trägersubstanz und Nährstoffreservoir für Pflanzen dar und kommt als Lagerstätte für Bodenschätze in Frage. Weiterhin gibt der Boden Zeugnis natur- und kulturhistorischer Entwicklungen. Paragraph 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) führt aus, daß die Verminderung oder der Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit zu vermeiden ist.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist Lebensgrundlage für Flora und Fauna und Basis für Nahrungs- und Nutzpflanzenproduktion. Aus der bodenkundlichen Standortkarte kann entnommen werden, dass es hier um grundwassernahe, ebene Geest mit frischen, stellenweise trockenen oder feuchten, grundwasserbeeinflussten Sandböden handelt. Als Bodentyp herrschen hier Gley-Podsole, in höheren Lagen Podsole und in tieferen Lagen Gleye vor. Ausgangsmaterial für die Bodentypen war fluviatiler Sand, zum Teil auch Flugsand. Eine kulturhistorische Bedeutung des Bodens (Esch) kann hier nicht erkannt werden. Aus Sicht der o.g. Eigenschaften und Empfindlichkeiten sowie den Vorbelastungen (intensive landwirtschaftliche Nutzung) ist der Boden des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes im unbebauten Zustand von allgemeiner Bedeutung.

Bodencharakteristika und Nutzungseignung: geringes bis mittleres Ertragspotential, berechnungsbedürftig, geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, geringe bis mittlere Pufferkapazität, Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen, weniger verdichtungsempfindlich, Erosionsgefahr durch Wind. Das landwirtschaftliche Ertragspotential – bezogen auf dt/ha Wintergerste – ist bei den Flächen des Geltungsbereichs für Acker- als auch Grünlandnutzung als mittel zu bezeichnen. Aus Sicht der o.g. Eigenschaften und Empfindlichkeiten ist der Boden des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes im unbebauten Zustand von allgemeiner Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Aufgrund der Überformung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung bzw. als Industriegebietsfläche liegt hier eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Die überwiegend anthropogene Entstehung oder zumindest Überprägung der Böden, insbesondere die teilweise Verdichtung bis hin zur Versiegelung (Bebauung, Straßen) sowie die landwirtschaftliche Nutzung sind als erhebliche Vorbelastung zu werten. Eine Empfindlichkeit besteht dennoch gegenüber einer weiteren Versiegelung von Flächen.

Bodenkontaminationen/Alttablagerungen: Aufgrund der bisherigen Nutzung (landwirtschaftliche Nutzfläche) und der Lage in der Region ist davon auszugehen, dass keine Alttablagerungen oder Verdachtsmomente hinsichtlich Bodenkontamination vorliegen.

Schutzgut Wasser

a) Grundwasser

Als Naturgut hinsichtlich der Frischwasserversorgung, aber auch als Bestandteil der grundwasserbeeinflussten Böden, hat das Grundwasser eine erhebliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Als maßgeblicher Standortfaktor bezüglich der Vegetation ist es notwendig das Grundwasser vor Schadstoff- und Nährstoffeinflüssen i. S. des NNatG zu schützen.

Nach Aussagen in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2000) liegt der Geltungsbereich außerhalb von Vorrang-/Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung. Innerhalb des Planbereiches entstehen Belastungen vor allem durch Auswirkungen der intensiven Landwirtschaft (Dünger, Pflanzenschutzmittel), Schadstoffeinträge durch Niederschläge (saurer Regen).

Die nachfolgenden Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen der Geltungsbereiche stützen sich auf die Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen (-

Grundwasser Grundlagen-, Blatt CC3910 Bielefeld, M. 1:200.000). Im gesamten Geltungsbereich liegen hinsichtlich der Grundwasserleiter gute Entnahmebedingungen vor (Lockergestein, Gesamt-Transmissivität 20 - 100 m²/h). Das obere Hauptgrundwasserstockwerk liegt bei etwa 25 mNN und damit bei einer Geländehöhe von ca. 28 mNN rd. 3 m unter GOK.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen mögliche Vorbelastungen des Grundwassers vor allen durch Auswirkungen der intensiven Landwirtschaft (Düngung, Gülleeintrag), Schadstoffeinträge durch Niederschläge („Saurer Regen“) und Straßenabwässer (Spritzwasser) vor. Die Grundwasserneubildungsrate erreicht im langjährigen Mittel mittlere Werte (200 - 300 mm/a). Die das Grundwasser überdeckenden Bodenschichten filtern während des Sickervorganges Verunreinigungen aus dem Niederschlagswasser aus (mechanische und physikalisch-chemische Filterung) oder halten sie zurück. Die Gefährdungseinschätzung des Grundwassers im oberen Hauptgrundwasserstockwerk orientiert sich aus diesem Grund an dem Flurabstand und der Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung. Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Empfindlichkeit des Grundwassers als relativ hoch einzustufen. Allgemeine Grundwasserfließrichtung ist Nord-Nordwest.

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der möglichen Versiegelungen ist eine Reduzierung der Oberflächenversickerung als erhebliche Auswirkung zu beurteilen. Einschränkend ist anzuführen, daß sich die Erheblichkeit deutlich reduziert, wenn das anfallende Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücken versickert oder als Brauchwasser aufgefangen.

b) Oberflächengewässer

Im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind Gewässer (sowohl Still- als auch Fließgewässer) vor Verunreinigungen zu schützen und die natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen.

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein Graben Gewässer III. Ordnung, der die Entwässerung des Raumes sicherstellt. Die Fließrichtung des Grabens ist Norden. Hochwassergefahren liegen in diesem Bereich nicht vor.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Aktuell liegen keine Erkenntnisse über eine Verschmutzung des Oberflächenwassers vor. Die allgemein in Gewässern festzustellenden Stickstofffrachten sind zum überwiegenden Teil auf intensive Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben als auch auf landwirtschaftliche Verursacher in der näheren und weiteren Umgebung zurückzuführen.

Schutzgut Klima / Luft

Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas sind im Sinne des §2 NNatG zu vermeiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landespflegerische Maßnahmen anzugleichen oder zu mindern.

Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650-700 mm. Die klimatische Wasserbilanz weist einen mittleren Wasserüberschuß von 200-300 mm/Jahr auf bei mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (<50-75 mm). Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 8,4 °C (mittel). Die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 16,4 °C mittel. Die Vegetationszeit wird als lang bezeichnet (Ø 220-230 Tage/Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West.

Die mikroklimatischen Verhältnisse des Geltungsbereiches werden durch die Klimafaktoren Grundwasserflurabstand, Relief, Boden und Vegetation bestimmt.

Ackerklima:

Allgemein zeichnet sich das thermische Verhalten der Ackerflächen durch eine rasche Erwärmung und den damit verbundenen konvektiven Luftaustausch in den Morgen- und Vormittagsstunden sowie durch eine relativ schnelle Abkühlung der Ackerflächen in den Abendstunden aus. Oft tragen diese Flächen zur Kaltluftbildung in der Ebene bei. Abhängig ist dieses thermische Verhalten von der aktuellen Bodenfeuchte. Da die Ackerflächen des Geltungsbereiches durch Sandböden geprägt sind, setzt die Nebelbildung später als auf feuchteren Standorten ein. Zudem ist die Erwärmung der trockenen Standorte stärker als auf feuchteren Standorten.

Nach § 2 NNatG sind Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen gering zu halten. Neben der allgemeinen überregionalen Luftverunreinigung wirken sich lokale Emissionsquellen auf den Zustand der Luft aus. Dies sind sowohl Lärm- als auch Schadstoffemissionen. Der Geltungsbereich wird durch

die Emissionen der Landwirtschaft und durch Kraftfahrzeugverkehr geringfügig belastet. Eine Belastung aus dem vorhandenen Gewerbebetrieb der RSG im Norden ist möglich, in den meisten Fällen jedoch temporär und saisonbedingt. Es besteht somit bereits eine Vorbelastung des Plangebietes. Aufgrund der o.g. Ausführungen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von geringer Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Erfassung der Vorbelastungen der Potentiale Klima/Luft des Raumes ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, da diese nicht generell an bestimmten Landschaftseinheiten festgemacht werden können, sondern weitestgehend nur Aussagen zu den belastenden Nutzungen möglich sind. Somit muß die Einschätzung der Klima-Luft-Vorbelastung mittels vorliegenden nachrichtlichen Informationen sowie auf der Grundlage des aktuellen Nutzungsmusters erfolgen. Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der niedersächsischen Smogverordnung (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de>; Station Emsland) werden nicht überschritten. Somit halten sich allgemein die Belastungswirkungen der Immissionen auf den Menschen und seine Umwelt in Grenzen, was auch Eingang in die Bewertung der Vorbelastung der Faktoren Klima/Luft gefunden hat.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet (durch Versiegelungen, Verkehrsemissionen, Heizungsanlagen) sind aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs dieser Planung wird durch die großzügig bemessenen Ackerflächen eindeutig dominiert. Die linearen Baumreihen meist wegebegleitender Feldhecken strukturieren das Gebiet ebenso wie einige, von Gehölzen begleitete Gräben. Insgesamt ist das Landschaftsbild jedoch deutlich anthropogen überformt und geprägt.

Dabei ist der jeweilige Landschaftszustand eine Augenblickaufnahme innerhalb einer langen Entwicklung. Überkommene Nutzungen, deren Intensität durch die Leistungskraft des Standortes begrenzt wurde, drücken die Erfahrungen aus, die die Bevölkerung über Jahrhunderte mit der ihr vorgegebenen Natur und Landschaft gesammelt hatte. Dadurch, daß der außerordentlich zivilisatorisch-technische Wandel seit 50 Jahren in vollem Maß auf die Nutzung von Natur und Landschaft durchschlägt, lösen sich die meisten Nutzungsarten zunehmend von den natürlichen Voraussetzungen. Das führt auch zum weitgehenden Verlust der landschaftstypischen, extensiven Flächennutzungen und landschaftstypischen Siedlungsstrukturen und damit auch der Eigenart und Vielfalt der Landschaften, die ihre Schönheit bestimmen (Landschaftsprogramm Niedersachsen 1989). Als Wertmaßstab ist somit eine Kulturlandschaft zugrunde zu legen, deren Zustand die vielgestaltigen, natürlichen Standortverhältnisse bewahrt hat. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der naturraumtypischen Vielfalt und Eigenart sind sehr wenig beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche (Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit entsprechen).

Die Geltungsbereichsflächen sind durch die größtenteils landwirtschaftliche Nutzung – Ackerbau – geprägt. Diese als auch die Wege/Straßen sind für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Naturraumes von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Lediglich die Feldhecke im südlichen Geltungsbereich hat eine Bedeutung für das Landschaftsbild. Insgesamt betrachtet kann hinsichtlich des Landschaftsbildes für den Geltungsbereich keine besondere Bedeutung hervorgehoben werden da die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit weitestgehend überformt ist.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Vorbelastung des Landschaftsbildes wird durch die Struktur des aktuellen Nutzungsmusters bestimmt. Die Einschätzung erfolgt anhand subjektiver Erfahrungswerte und eigener Einschätzungen als Annahme. Als Vorbelastungen können angeführt werden: Emissionen von den vorhandenen Verkehrswegen (gering, da fast ausschließlich Individualverkehr) sowie ein monoton strukturiertes, jedoch aufgrund der jeweils angebauten Kulturen abwechselndes Landschaftsbild auf landwirtschaftlichen Flächen. Ausschlaggebend für die Ermittlung der Empfindlichkeit/Gefährdung des Landschaftsbildes sind die Faktoren Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaftselemente des Raumes. Neben dem visuellen Erleben der Landschaft sind auch die möglichen akustischen und riechbaren Belastungen in die Überlegungen einzubeziehen. Dem Bereich „Landschaftsbild“ kann man folgende Empfindlichkeits- bzw. Gefährdungsmerkmale zuordnen: Lärm - Zerschneidung - Versiegelung - Flächenverlust - Einfluß wahrnehmbarer gasförmiger Emissionen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Während der Begriff „Kulturgüter“ relativ klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ weder im UVPG noch in der UVP-Richtlinie eindeutig definiert. GASSNER/WINKELBRANDT¹ verstehen darunter solche Güter, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind. KUSCHNERUS² fasst Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung unabhängig von der Schutzwürdigkeit unter „Kulturgüter“, und versteht unter Sachgütern „wirtschaftliche Werte“, deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden können, wie z.B. Landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Folgenden wird an der engeren Definition von GASSNER/WINKELBRANDT festgehalten, da wirtschaftliche Aspekte nicht Regelungsgegenstand des UVPG sind.

In den vorliegenden Informationen sind für den Betrachtungsraum keine Kulturdenkmäler, d.h. Bau- und Bodendenkmäler rechtsverbindlich ausgewiesen. Archäologisch wertvolle Fundstellen oder kulturhistorisch wertvolle Böden sind nach vorliegenden Informationen ebenfalls nicht vorhanden. Eine Bewertung und Ermittlung der Vorbelastungen ist somit nicht erforderlich.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Der Erfassung von Wechselwirkungen, d. h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird im Rahmen der Bestandsaufnahme und Grundlagendarstellung Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erkennungskriterien i. S. des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Diese Funktionen können wegen ihres höheren Abstraktionsgrades nicht direkt beschrieben werden; vielmehr ist zu ihrer konkreten Erfassung grundsätzlich ein Rückgriff auf strukturelle Kriterien notwendig.

Abiotische und biotische Faktoren stehen in ihrem Wirkungsgefüge in unmittelbarem Zusammenhang. Sie bilden eine funktionale Einheit, in der die Veränderung auch nur eines Faktors weitreichende, oft kaum vorhersehbare Auswirkungen haben kann. Insbesondere ist hier das Augenmerk auf die Abhängigkeit zwischen Vegetation, anthropogen veränderten Böden sowie der Grundwassersituation zu legen. Alle Eingriffe haben neben dem beabsichtigten Ergebnis, eine Vielzahl von nicht beabsichtigten Wirkungen. Zum Beispiel kann eine Grundwasserabsenkung die Wasserversorgung von Vegetation beeinträchtigen und gar Bestandsgefährdend sein. Darüber hinaus sind Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern soweit ausschlaggebend für die Betrachtung von Bestand und Eingriff dargestellt.

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um eine zukünftige industriell-gewerbliche Bebauung mit der dazugehörigen Erschließung. Die Umweltwirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluß und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der Bebauung ist eine neue Prägung des Landschaftsbildes und damit neue Wechselwirkungen zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Umweltauswirkungen:

| Schutzgut | Beurteilung der Umweltauswirkungen | Erheblichkeit |
|--------------------|---|---------------|
| Mensch | ▪ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm | ▶ |
| | ▪ Verlust und Neugliederung des Raumes | ▶ |
| Pflanzen und Tiere | ▪ Verlust von Teilhabensräumen und Möglichkeit zur Errichtung von Potentialen für neue Lebensräume durch Grünstaltung | ▶ |
| Boden | ▪ Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention) | ▲ |

¹ GASSNER/WINKELBRANDT (1992): UVP . Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis

² Kuschnerus, U. (2001): Die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung. Baurecht 8/2001

| | | |
|---------------------|--|---|
| | ▪ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung, Verdichtung | ▲ |
| Wasser | ▪ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate | ▲ |
| | ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses | ▲ |
| | ▪ Verlust von Oberflächenwasserretention | ▲ |
| Klima/Luft | ▪ Veränderung des lokalen Kleinklimas durch Versiegelung und Bebauung | ▶ |
| Landschaft | ▪ Neustrukturierung des Landschaftsbildes mit Chancen zur Aufwertung | ▶ |
| Kultur- / Sachgüter | -- | |
| Wechselwirkungen | ▪ Verschiebung des Wechselverhältnisses vom Bezug Landschaft-Siedlung zu Siedlung-Siedlung | ▶ |

▲▲ sehr erheblich, ▲ erheblich, ▶ weniger erheblich, ▼ nicht erheblich

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Im Zuge der Realisierung der Planung wird eine rd. 4 ha große Ackerfläche in Richtung gewerbliche Bebauung umgewandelt. Durch die Planung kommt es im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen zu Bodenversiegelungen mit einhergehender Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und Verlust der Bodenfunktionen. Der im Süden angrenzende Graben wird zu Lasten einer bestehenden landwirtschaftlichen Überfahrt mit einer neuen Straßenanbindung überquert.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen

Im Umweltbericht sind sowohl die Auswirkungen innerhalb des eigentlichen Plangebietes wie auch mögliche Fernwirkungen zu untersuchen. Eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sowie die Konfliktbewältigung erfordern eine Gesamtbetrachtung, in die die in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Planungsinhalte mit den jeweiligen Strukturdaten zur baulichen Entwicklung einfließen. Da diese aufgrund der geplanten Nutzungsart (Gewerbegebiet) ersichtlich sind, werden sie nachfolgend für die Bewertung und die Abhandlung der Eingriffsregelung zugrund gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung für das Plangebiet innerhalb eines Zeitraums von ca. 2-4 Jahren realisiert werden kann. Es kommt zu einer Beseitigung landwirtschaftlicher Fläche. Aufgrund der genannten Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Für das Schutzgut Boden: Verlust von Bodenfruchtbarkeit durch die Versiegelungs- und Verdichtungsmaßnahmen.

Für das Schutzgut Wasser: Erhöhung des Oberflächenabflusses, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, unwesentlich erhöhte Schadstoffbelastungen.

Für das Schutzgut Klima/Luft: In Teilbereichen mikroklimatische Veränderungen (höhere Durchschnittstemperaturen), unwesentlich erhöhte Schadstoffbelastungen.

Für das Schutzgut Landschaftsbild: Veränderung des Landschaftsbildes von landwirtschaftlich genutzter Flächen in Richtung Gewerbegebiet.

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Erhöhtes Störpotential durch betriebsbedingte Tätigkeit (erhöhter Kfz-Verkehr etc.).

Schutzgüter

Mensch

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet vornehmlich an die „Aktivitäten“ Arbeiten geknüpft ist, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Daneben spielt aber auch die Zugänglichkeit potentieller Erholungsräume eine Rolle, während die visuellen Beeinträchtigungen in Kapitel „Landschaft“ abgehandelt werden.

Lärm

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich etwa 500 m südöstlich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um das Gewerbegebiet „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“ (Bebauungsplan Nr.11) und somit um einen Bereich, der bzgl. Emissionen (Lärm, Abgase etc.) eine gegenüber einem Wohngebiet reduzierte Schutzwürdigkeit genießt. Anzuführen ist auch, dass sich die Wohngebäude außerhalb der Hauptwindrichtung (Westen) liegen und somit vermehrte Emissionen in erster Linie

nach Osten (dort sind keine Wohnungen vorhanden) abdriften werden. Hinsichtlich des Verkehrslärmes ist zu berücksichtigen, dass sich durch diese Neuausweisung der gewerblichen Baufläche die Verkehrssituation in der Umgebung aufgrund der relativ geringen Baugebietsgröße und des schon bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes voraussichtlich nicht in einem erheblichen Maße ändern wird.

Schadstoffe

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion Gewerbegebiet aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus den vorhandenen Baugebieten. Im Rahmen der Genehmigung der Betriebe und der baulichen Anlagen ist die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zum Immissionsschutz grundsätzlich notwendig. Für eventuell potentiell belastetes Oberflächenwasser ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine Vorreinigung durch Abscheideanlagen erfolgen muß.

Landwirtschaftliche Immissionen

Landwirtschaftliche Betriebe oder Stallanlagen sind in ihren Immissionsradien nicht betroffen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind immissionschutzrechtlich keine Restriktionen bei der Entwicklung dieses gewerblichen Standortes zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Als Eingriffe, die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen führen können, sind der Verlust und die Überprägung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Bebauung und Versiegelung zu bewerten. Durch die Herstellung eines Gewerbebestandes werden Wechselwirkungen unterbrochen bzw. beeinträchtigt.

Vorranggebiete für Natur- und Landschaft (geschützte bzw. schutzwürdige Bereiche) kommen innerhalb dieser Geltungsbereichsflächen sowie in den angrenzenden Bereichen nicht vor, so dass auch kein Risikopotential zu beschreiben ist. Auf Ackerflächen können nach dem Umpflügen und beim Aufwachsen, dieses z.T. chemisch artenarm gehaltenen Bereiches kaum Insekten der Krautschicht leben. Dieser Biotoyp bietet lediglich eine untergeordnete Habitatsfunktion für eine geringe Zahl angepasster bzw. unempfindlicher Arten, so dass der Verlust dieses Habitates relativ geringe Auswirkungen haben wird.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Als Eingriffe, die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen führen können, sind der Verlust und die Überprägung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen durch Bebauung/Versiegelung zu bewerten. Mit einer Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bei der verbindlichen Bauleitplanung kann sich die Erheblichkeit der Eingriffs deutlich vermindern.

Durch das Büro Arbeitsgemeinschaft copris aus Marienmünster wurde für diesen Bebauungsplan „Klein Tirol III“ eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgenommen. In der Zusammenfassung wird darin ausgeführt:

Die Samtgemeinde Lengerich beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.18 „Klein Tirol III“ in der Gemeinde Langen südlich eines bestehenden Gewerbegebietes die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Ortskernes von Langen und hat eine Größe von rund 4,0 ha. Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches landwirtschaftlich für intensiven Ackerbau genutzt und ist unbebaut. An der südlichen Grenze verlaufen ein Feldgehölz, ein Entwässerungsgraben sowie ein Feldweg. Im Osten und Westen schließen sich Ackerflächen, im Norden grenzt eine Erschließungsstraße sowie das vorhandene Baugebiet B-Plan Nr. 14 an das Plangebiet an.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind teilweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 18 „Klein Tirol III“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden

müssen bzw. sollen. Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Im Rahmen einer Ortsbegehung wurden 33 Vogelarten, die meisten davon mit Brutverdacht, festgestellt. Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 10 Fledermausarten als potentiell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1) und 8 Arten wurden in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Für die Fledermäuse ergeben sich durch die beabsichtigte Bebauung keine Quartierverluste. Eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats ist möglicherweise für 7 Arten gegeben, ebenso wie der Verlust raumbedeutsamer Verbindungsachsen (Flugstraßen) innerhalb des zu überbauenden Bereichs und seines weiteren Umlandes. Dies ist mit der solitären Lage des Plangebietes in Verbindung zu bringen, eine nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes würde weite Teile des Umlandes für diese Arten entwerten.

Diffus ausgeleuchtete größere Landschaftsausschnitte können für Transferflüge zwischen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitats derart massiv entwertet werden, so dass entweder Teillebensräume voneinander abgeschnitten werden oder zu große Entfernungen von Wochenstuben zu den Nahrungsgebieten entstehen, deren Zurücklegen für die Tiere energetisch zu ungünstig ist. Dies ist insbesondere auch unter dem Aspekt möglicherweise zukünftig auftretender Summationswirkungen mit weiteren Gewerbegebieten zu betrachten, die innerhalb des im FNP dargestellten Bereichs durch entsprechende Bebauungspläne noch ausgewiesen werden. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für diese Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie notwendig. Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für die Fledermausfauna der anlagebedingte Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 2 (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) dann nicht vorliegt, wenn die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Beleuchtung betreffend, durchgeführt werden. Weitere Verbotstatbestände nach § 42 (1) i.V.m. (5) BNatSchG sind für Artengruppe unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls nicht einschlägig. Eine weitere Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die potenziell ebenfalls vorkommende Knoblauchkröte, da der Geltungsbereich sich prinzipiell als Landlebensraum eignet und geeignete Laichgewässer in erreichbarer Entfernung vorhanden sind. Somit ist mind. der Verbotstatbestand der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig und damit eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für diese Art notwendig. Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für die Knoblauchkröte durch die geplante Überbauung der Ackerfläche mind. der Verbotstatbestand der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig werden kann. Ob die Art tatsächlich betroffen ist, kann durch eine Kontrolle der potenziellen Laichgewässer nördlich des Geltungsbereichs verifiziert werden. Dies sollte in Anbetracht möglicher Individuenverluste einer vielleicht kleinen örtlichen Population in Betracht gezogen werden, damit sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene nicht verschlechtert. Die dann im Bedarfsfall zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, dass die Verbotstatbestände nach § 42 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt würden.

Als streng geschützte Brutvogelart kommt der Kiebitz in Frage, durch Nachweis mit eindeutigem Verhalten während einer Ortsbegehung. Durch die geplante Überbauung der Ackerfläche wird mind. der Verbotstatbestand der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig. Angrenzende Brutreviere können immerhin bau- und betriebsbedingten Störungen ausgesetzt sein. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für die streng geschützte Vogelart notwendig.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Klein Tirol III“ nicht vorhanden. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für die national streng geschützten Arten nicht notwendig. Von den 33 nachgewiesenen wie potentiell vorhandenen besonders geschützten Vogelarten wurden 28 Arten mit Brutverdacht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. „Klein Tirol III“ ermittelt, die einer eingehenden Prüfung nach § 42 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bedürfen. Dabei handelt es sich um Arten, die den Gebüsch- und Heckenbrütern, der Avizönose der Feldflur und der Avizönose des ruderalisierten Feldrandes zuzurechnen sind.

Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für die Ackerzönose, zu der auch der streng geschützte Kiebitz gehört und für die bei mind. 4 Rote-Liste-Arten ein direkter Nachweis erbracht wurde, bau- und anlagebedingt der Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegt. Weitere Verbotstatbestände nach § 42 (1) i.V.m. (5) BNatSchG sind für diese ökologische Gilde unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Insofern ist eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG notwendig. Die notwendige Alternativenprüfung, als eine der Ausnahmevoraussetzungen, hat ergeben, dass weder Standort- noch Planungsalternativen in Betracht kommen, die zu einer geringeren Betroffenheit der Arten führen würden. Andere zufrieden stellende Lösungen existieren nicht.

Die Planungsmaßnahme ist nicht nur aus bauleitplanerischer Sicht, sondern auch aus Aspekten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsförderungspolitik einer Kommune zu begrüßen. Denn die intensive Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere die Ansiedlung wachstumsorientierter Betriebe und Unternehmen zur Verbesserung der lokalen Wirtschaftsstruktur, ist zusammen mit der Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze eine der vordringlichsten Aufgaben von Städten und Gemeinden. Die Bauleitplanung entspricht im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 BauGB nicht nur den Belangen der Wirtschaft, hier der Möglichkeit von Ansiedlungs- und Expansionsvorhaben für Unternehmen, sondern auch der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Denn neu angesiedelte oder expandierende Betriebe schaffen bzw. erhalten und sichern Arbeitsplätze, die dazu beitragen, die derzeit angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt zu entlasten. Insofern sind die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls (Ausnahmevoraussetzung) gem. § 43 (8) Nr. 5 BNatSchG, auch solche wirtschaftlicher und sozialer Art, gegeben.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für alle betroffenen Arten soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 43 (8) BNatSchG i.V.m. Art. 12 FFH-RL bzw. 13 VS-RL). Eine großräumige Analyse der, der lokalen Populationen der streng und besonders geschützten Vogelarten zur Verfügung stehenden Habitatfläche zeigt, dass genügend Ausweichhabitate vorhanden sind und die betroffenen Arten in der Lage sind, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) erfüllt wird. Die im B-Plan benannte Ersatzmaßnahme kann außerdem als funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) anerkannt werden. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Populationen der streng und besonders geschützten Vogelarten nicht wesentlich verkleinern werden und somit der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird. Gemäß Art. 1 VS-RL werden demnach die Ausnahmeveraussetzungen des § 43 (8) BNatSchG erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachter sind die /Ausnahmeveraussetzungen gegeben, dass die mit dem Bebauungsplan Nr. 18 „Klein Tirol III“ der Gemeinde Langen, Samtgemeinde Lengerich, planerisch vorbereitete bauliche Nutzung in den Genuss einer sich auf § 43 (8) BNatSchG gründenden artenschutzrechtlichen Ausnahme von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG gelangt und somit **der B-Plan Nr. 18 „Klein Tirol III“ im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig** ist.

Eingriffsbilanzierung:

Durch die Bauleitplanung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in gewerbliche Baufläche umgewandelt. Dabei handelt es sich um Bereiche von größtenteils untergeordneter Bedeutung. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als Gewerbliche Bebauung, Straße sowie landwirtschaftlichen Ackerfläche dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von geringer Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann.

Die Gegenüberstellung des Eingriffssachverhaltes und der Planungsanalyse orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (2006). Somit ergibt sich auf der vorgelegten Planung folgende Bilanzierung des Bestandes (Kürzelverwendung nach DRACHENFELS):

| Bestand: | Fläche (m ²) | Wertfaktor | Flächenwert | Bedeutung für |
|---|---|------------|---------------|----------------------|
| innerhalb des Geltungsbereichs: | | | | |
| A - Ackerfläche | 39.131 | 1 | 39.131 | --- |
| FG - Entwässerungsgraben | 432 | 2 | 864 | --- |
| Feldhecke | 263 | 3 | 789 | Natur und Landschaft |
| SUMME | 39.826 | | 40.784 | |
| Außerhalb des Geltungsbereichs angrenzend: | | | | |
| A - Ackerfläche | großflächig angrenzend – keine Auswirkungen / Betroffenheit | | | |
| OVS - Straßenverkehrsfläche | im N und S angrenzend – keine Auswirkungen / Betroffenheit | | | |
| SUMME | | | 40.784 | |

Bei einer Grundflächenzahl im zukünftigen Gewerbegebiet von 0,8 werden die nicht überbaubaren Flächen im Bereich des Gewerbegebietes voraussichtlich als Grünfläche genutzt oder als Ruderalfläche belassen. Der ökologische Wert dieser nicht bebaubaren Bereiche steigt allerdings mit dem Anteil der verwendeten heimischen und standortgerechten Pflanzenarten. Insbesondere entwickelte Grün- oder Pflanzflächen am Rande eines Gewerbegebietes besitzen hier einen hohen Stellenwert, da sie meist in direkter Verbindung zur Landschaft stehen. Diesen nicht überbaubaren Bereichen wird auch angesichts der Tatsache, dass bei der Bestandaufnahme keine geschützten Arten auf der zu überplanenden Fläche festgestellt werden konnten, der Wertfaktor 1 zugeteilt. Für die Straßenseitenräume wird – unter Berücksichtigung der Lage sowie der zu erwartenden Belastungsfaktoren – der Wertfaktor 1 angesetzt. Die versiegelbaren Flächen (überbaubare Bereiche und versiegelte Straßenverkehrsflächen) werden mit dem Wertfaktor 0 bewertet. Die Planung kann demnach wie folgt bewertet werden:

| Planung/Kompensation: | Fläche (m ²) | Wertfaktor | Flächenwert |
|---|--------------------------|------------|---------------|
| versiegelte Flächen Baugebiet und Straße | 30.436 | 0 | 0 |
| unversiegelte Bereiche Straßenrand und Baugebiet | 8.253 | 1 | 8.253 |
| Fläche für die Wasserwirtschaft | 432 | 2 | 864 |
| Grünfläche, Zweckbestimmung Räumstreifen | 443 | 3 | 1.329 |
| Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern | 263 | 3 | 789 |
| SUMME | 39.826 | | 11.235 |

Durch den Vergleich des IST-Zustandes mit der Planung ergibt sich folgende Bilanzierung des Flächenwertes:

| | |
|-----------------------------------|---------|
| Flächenwert Eingriffsbilanzierung | 40.784 |
| Flächenwert Kompensation | 11.235 |
| Differenz | -29.550 |

Durch den Vergleich des Eingriffsflächenwertes mit dem Flächenwert der Maßnahmenplanung ergibt sich ein rechnerisches Defizit von 29.550 Werteinheiten, so daß eine Ersatzmaßnahme erforderlich wird.

Boden

Durch die Planung ergeben sich Auswirkungen hinsichtlich des Bodenverlustes durch bauliche Anlagen. Unvermeidbar sind Versiegelungen durch Gebäude und versiegelte Freiflächen innerhalb des Baugebietes. Außerdem kann es während der Bauphase zu Bodenverdichtung und ggf. Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen kommen. Eine Überbauung und damit einhergehende Bodenversiegelung ist an dieser Stelle unvermeidbar, da Standortalternativen hinreichend geprüft worden sind.

Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat der Bebauungsplan insofern reagiert, als das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden muß. Das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser muß auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich versickert werden. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes bleiben hiervon unberührt.

Durch die voraussichtliche Bebauungsdichte wird die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers zumindest in Teilen erhalten. Durch die Vorschrift im Bebauungsplan, anfallendes Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern, kann eine Oberflächenwasserversickerung auf den Grundstücken, also am Ort der Entstehung erreicht werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Diese sind – da keine denkmalschutzwürdigen Bereiche vorhanden sind - jedoch durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs.1 Nds.Denkmalenschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Anforderungen an den Bebauungsplan

Bei einer Bebauung ergeben sich aus landespflegerischer Sicht folgende Zielvorstellungen:

- Vermeidung unnötiger Verdichtung durch Befahren,
- möglichst Wiederverwendung abgetragenen Oberbodens innerhalb des Plangebietes,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen auch während der Bauphase,
- Vermeidung einer Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Verzicht auf großflächige Versiegelung und/oder Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (wassergebundene Decken, weitfugige Pflasterung, Rasengittersteine, Schotterrasen), Versickerung anfallenden Niederschlagswassers bzw. Rückhaltung zur Vermeidung von Abflussspitzen.

Nichtdurchführung der Planung

Mit der Planung sind die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Relaisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft für den Menschen sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen Verbesserungen erreicht werden.

Ohne diese Gebietsentwicklung würde das Gelände weiterhin intensiv als Ackerland bewirtschaftet. Eine geordnete städtebauliche und nachhaltige Entwicklung würde nicht eingeleitet werden. Die Beeinträchtigungen aus intensiver Bewirtschaftung für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima bleiben erhalten. Die Entwicklung wird auf eine reine Bestandssicherung beschränkt, die eine zukünftige Auslastung einzelner Infrastruktureinrichtungen in Frage stellt.

Die Nichtrealisierung des Baugebietes würde aufgrund der Nachfrage nach industriell-gewerblichem Bauland in Langen eine zur Verfügung stehende Fläche nicht entwickelt werden; eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung schon vorhandener gewerblicher Bauflächen würde nicht erfolgen. Die nunmehr vorgesehene Ausweisung gewerblicher Bauflächen an diesem Standort ist gerechtfertigt, da er verkehrsgünstig liegt und im Umfeld die notwendigen Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vor der Planung eventueller Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 8 NNatG zu gewährleisten, daß der geplante Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in gewerbliches Bauland und Straßenverkehrsfläche werden keine bedeutsamen Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen nicht zu erwarten. Die außerhalb des Plangebietes vorhandenen Biotopstrukturen werden durch die Planungen in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt.

Mit der Aufnahme der Grundflächenzahl 0,8 in den Bebauungsplan wird die Bodenversiegelung begrenzt. Durch die Festsetzung von Grünfläche (Sukzession; Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung) wird ein Teil des Plangebietes von einer Überplanung verschont und kann sich selbst natürlich entwickeln. Mit der Festsetzung, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch zu versickern, wird eine Versickerung des Wassers am Entstehungsort erreicht und der Wasserabfluß und damit einhergehend eine Verstärkung von Hochwasserereignissen verhindert.

Den zukünftigen Bauherren wird empfohlen, eventuelle Grundstücksgrenzen nicht mit Zäunen, sondern ausschließlich mit Heckenanpflanzungen (Laubholzhecken) zu versehen. Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebietes wird weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf Hallen, Garagen etc.) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) angeregt. Für die Fassadenbegrünung können Waldrebe (*Clematis spec.*), Efeu (*Hedera spec.*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Kletterhortensie (*Hydrangea spec.*) oder Weinrebe (*Vitis vinifera* u. ssp.) verwandt werden.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Mit dieser Bauleitplanung soll die planerische Möglichkeit geschaffen werden, ein Industriegebiet entsprechend der verfügbaren Flächen zu erweitern. Da die Flächen für die Entwicklung zur Verfügung stehen, ist es aus städtebaulichen Gründen im Sinne der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lengerich sinnvoll, hier eine entsprechende Erweiterungsplanung für das Gewerbegebiet „Klein Tirol“ zu ermöglichen.

Diese Bebauungsplanung ist das Ergebnis der Bemühungen der Gemeinde Langen, das vorhandene Gewerbegebiet in Ortsrandlage zu erweitern, um dem anstehenden Bedarf nachkommen zu können.

Auf Grund der vorhandenen Infrastruktur (Anbindung an vorhandene Straße sowie an bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen) und der sinnvollen Erweiterung eines schon bestehenden

Gewerbegebietes wurde dieser Standort als geeignet angesehen. Alternative und möglicherweise besser geeignete Standorte sind hierfür nicht erkennbar.

5.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand März 2004) aufgenommen. Zusätzlich wurden der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2006). Weiterhin wurde durch die Arbeitsgemeinschaft copris aus Marienmünster eine artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens durchgeführt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass in diesem Stadium der Bauleitplanung viele bautechnische Frage (Wahl des Bauverfahrens, Bedarf und Lage von Baustelleneinrichtungsflächen, Erschließung der Baufläche etc.) nicht erörtert werden können, so dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Insbesondere die baubedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens konnten daher nur sehr vage abgeschätzt werden. Weitere technische Verfahren liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

5.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden auf dem Llurstück E 4/2 der Flur 3 in der Gemarkung Langen durchgeführt. Hierzu gibt es ein mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmtes Handlungskonzept für eine Fläche von rund 2 ha. Dabei wurde der IST-Bestand ermittelt und ein Entwicklungsziel formuliert. Die Bewertungen erfolgten entsprechend der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“. Mit Unterstützung des Landkreises Emsland als untere Naturschutzbehörde prüft die Gemeinde Langen in regelmäßigen Abständen, ob und in welchem Umfang die Entwicklungsziele erreicht sind. Ggf. werden gemeinsam ergänzende Maßnahmen festgelegt, um die Entwicklungsziele zu erreichen. Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes prüft die Gemeinde Langen, ob das Entwicklungsziel entsprechend den Ausführungen in dieser Begründung erreicht werden kann.

5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet mit einer Größe von rd. 4 ha befindet sich nordwestlich der Ortslage von Langen an der Kreisstraße 325 (Bawinkel-Langen). Es stellt im Zusammenhang mit der bestehenden Baugebietsausweisung eine sinnvolle Ergänzung der industriell-gewerblichen Nutzungen dar. Geplant ist die Ausweisung eines Industriegebietes. Das Plangebiet wird über eine im Norden sowie im Süden direkt angrenzende Gemeindestraße an das vorhandene öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Eine von der vorbereiteten Bauleitplanung losgelöste Inanspruchnahme von Freiflächen weit außerhalb besiedelter Bereiche findet nicht statt.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der

Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Unter anderem sind dies: die Festsetzung einer Grünfläche (Räumstreifen; Sukzession) sowie die Vorschrift, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch zu versickern sowie das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich zu versickern.

Die Belastung durch potentielle landwirtschaftliche Immissionen ist nach dem Grundsatz situationsbestimmter Planung als Vorbelastung aufgrund der Lage im ländlichen Raum als „hinzunehmen“ zu beurteilen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan im Sinne des Artenschutzes vollzugsfertig ist.

Auf die Beeinträchtigung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen kann im Bebauungsplan durch Ersatzmaßnahmen auf die Umwelteinwirkungen reagiert werden. Auf den Verlust von Boden und Bodenfunktion kann der Bebauungsplan durch möglichst geringe Versiegelung der Böden auf Baugrundstücken, öffentlichen und privaten Verkehrsflächen reagieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahme wird die Gemeinde Langen als Träger der Planungshoheit für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland als untere Naturschutzbehörde überwachen.

6. Verfahren und Abwägung

6.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Langen hat am 03.03.2008 den Aufstellungs- und am 09.06.2008 den Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 18 „Klein Tirol III“ gefasst.

6.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die Bürger und Bürgerinnen wurden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Langen und der Samtgemeinde Lengerich aufgefordert, in der Zeit vom 09.03.2008 bis zum 05.05.2008 Stellung zu den Planungsabsichten zu nehmen. Es wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

6.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Gemeinde Langen vom 31.03.2008. Zusammengefasst sind nachfolgend aufgeführte und abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück: Gegen die Aufstellung des Planes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Abstandsempfehlungen entsprechend des Leitfadens der Störfallkommission „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ mit aufzunehmen. Empfehlungen auf erforderliche Prüfungen bzw. Gutachten im Hinblick auf Umweltbelange (Gewerbelärm/-gerüche) werden nicht vorgeschlagen. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Die Gemeinde Langen sieht derzeit keine Veranlassung und keinen Handlungsbedarf, die Abstandsempfehlungen entsprechend des Leitfadens der Störfallkommission in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, da ausreichend Vorschriften und Regelungen vorhanden sind und Prüfungen im Rahmen der einzelbetrieblichen Baugenehmigung vorgenommen werden.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften: Gegen die Planungen bestehen insgesamt keine Bedenken. Das Katasteramt Lingen weist aber vorsorglich darauf hin, dass in dem vorliegenden Planentwurf die in der Planunterlage L4-22/03 angebrachte Legende fehlt. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung beachtet.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Lingen: Benachbarte Betriebe werden in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen abzuklären, ob die im Zuge der damaligen Änderung des Flächennutzungsplans geäußerten Aussiedlungsabsichten des Landwirts Holt als Eigentümer der benachbarten Fläche noch aktuell sind bzw. damit noch zu rechnen ist. Weiter wird die Anerkennung von gelegentlich auftretenden Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung als Vorbelastung vorausgesetzt. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: In den Bebauungsplan als auch in der Begründung sind entsprechende Hinweise zu Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung aufgeführt. Die Entwicklung eines zusammenhängenden Gewerbegebietes und in diesem Zusammenhang die Fortführung bestehender Gewerbeflächen ist städtebaulich sinnvoll und nachvollziehbar. Insbesondere auch deshalb, weil hier flächenintensivere und emissionsstärkere Betriebe angesiedelt werden können. Diese in der 28.Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegte Entwicklungsabsicht der Samtgemeinde Lengerich und der Gemeinde Langen ist damals eingehend auch im Rahmen des Bebauungsplanes Nr.14 „Klein Tirol II“ diskutiert worden. Festgestellt wurde damals auch, dass eine Aussiedlung des Betriebs Holt grundsätzlich auch auf anderen betriebseigenen Flächen (konfliktfrei) möglich ist und dass als Standort für eine Betriebsaussiedlung des Betriebes Holt auch andere, Flächen zur Verfügung stehen, bei denen es seitens der Gemeinde Langen keine Vorbehalte aus Sicht der zukünftigen städtebaulichen Entwicklungsabsichten gibt. Weiterhin sind der Gemeinde Langen keinerlei neuerliche Aussiedlungsabsichten des Landwirts Holt bekannt.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 95 „Ems I“: Hat keine Bedenken, weist jedoch darauf hin, dass wenn das anfallende Oberflächenwasser dem Kaienfehgraben (Gewässer II.Ordnung) zugeführt werden sollte, hierfür eine entsprechende Erlaubnis nach §10 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) unter Beteiligung des ULV zu beantragen ist. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Wasserverband Lingener Land: Keine Bedenken. Die Versorgung des Plangebietes mit ausreichender Feuerlöschwassermenge ist durch den Wasserverband nicht gewährleistet. Weiterhin wird um die Beachtung der Merkblätter GW 125 und GW 315, die rechtzeitige Beteiligung in der Planungsphase sowie um das Vorhalten eines Versorgungstreifen von mind. 1,3 m gebeten. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Die Hinweise werden beachtet.

Deutsche Telekom AG, Osnabrück: Keine Bedenken oder Anregungen. Bitte, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes vor Baubeginn eine Abstimmung mit der DTAG T-Com, Niederlassung Nordwest, Osnabrück, erfolgt. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.

Kabel Deutschland, Hannover: Keine Bedenken oder Anregungen. Hinweis, dass keine Telekommunikationsanlagen im Planbereich vorhanden oder geplant sind.

Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Lengerich: Keine Bedenken. Hinweis dass bei der späteren Ausführung auf eine gute Zuwegung für Fahrzeuge der Feuerwehren und auf eine ausreichende Wasserversorgung des Brandschutzes für das Plangebiet geachtet werden. Ferner wird um die Beachtung des Merkblattes „Feuerwehrezufahrten – Löschwasserversorgung“ sowie um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Ortsfeuerwehr Langen bzgl. der fachgerechten Verteilung der nötigen Unterflurhydranten gebeten. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Landesamt für Bergbau und Energie: Es soll eine Erdgashochdruckleitung durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe davon verlaufen und daher das zuständige Unternehmen (EON Ruhrgas AG, Essen) beteiligt werden. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Die EON Ruhrgas AG ist über die beauftragte PLEdoc Netzverwaltung beteiligt worden. In der v orliegenden Stellungnahme der PLEdoc wurde aufgeführt, dass durch den Bebauungsplan die Versorgungsanlagen (u.a. der EON Ruhrgas AG) nicht berührt werden.

Landkreis Emsland: Abteilung Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt sind auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten. Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden. Hierzu wird seitens der Gemeinde Langen ausgeführt: Die Hinweise werden beachtet. In der Umweltprüfung wird auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen eine Bewertung vorgenommen.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen wurden im Behördenbeteiligungsverfahren nicht abgegeben. Weitere Hinweise, Anregungen oder Vorgaben hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden nicht gegeben.

7. Schlußbemerkung/Abwägung

Die Gemeinde Langen als Träger der Planungshoheit sichert mit der bauleitplanerischen Erschließung in dem von diesem Plan erfaßten Bereich eine geordnete städtebauliche Nutzung und Entwicklung. Die privaten als auch öffentlichen Belange sind berücksichtigt worden. Für das ermittelte Kompensationsdefizit aus den Eingriffen in Natur und Landschaft wird eine Ersatzmaßnahme nachgewiesen. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung für diesen B-Plan „Klein Tirol III“ kam zu dem Ergebnis, dass nach Ansicht der Gutachter die Voraussetzung gegeben ist, dass die mit der planerisch vorbereiteten baulichen Nutzung in den Genuss einer sich auf §43 (8) n.F. BNatSchG gründenden artenschutzrechtlichen Ausnahme von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG gelangt. Insofern ist der Bebauungsplan „Klein Tirol III“ der Gemeinde Langen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig. Durch diesen Bebauungsplan wird das Funktionieren des Bebauungsplanes sichergestellt. Der Forderung des §1 Abs. 5 BauGB, mit dem Bebauungsplan eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, ist durch die vorgenommenen Flächenzuweisungen und Festsetzungen ausreichend Rechnung getragen. Nachteilige Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen.

Bearbeitet:

Haren/Ems, den 15.10.08

Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement


(Honnigfort)

Diese Begründung des Bebauungsplanes Nr.18 „Klein Tirol III“ hat dem Gemeinderat beim Satzungsbeschluß in seiner Sitzung am 15.09.08 vorgelegen.

Langen, den 21.10.08

Gemeinde Langen



Jacobs
- Bürgermeister -



Approved by the Board of Directors
of the Corporation on this 16th day of
January 1968. The Board of Directors
of the Corporation.

88

Secretary

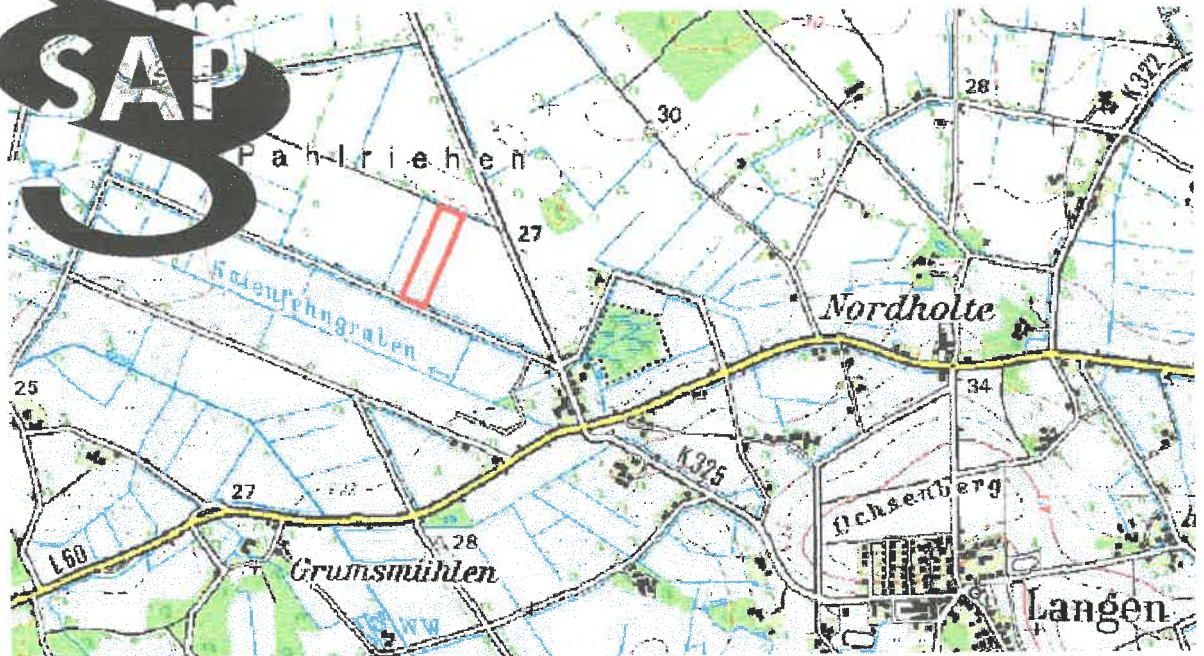
President

Treasurer

Vice President

Director

Artenschutzrechtliche Prüfung für den
Bebauungsplan Nr. 18 „Klein Tirol III“,
Samtgemeinde Lengerich – Gemeinde Langen
auf Verbote n. § 42 BNatSchG



Genehmigungsbehörde:

Landkreis Emsland
Ordeniederung
49733 Meppen

bearbeitet durch die:

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17
37696 Marienmünster



Marienmünster, im Juni 2008



PROJEKTINFORMATIONEN

| | |
|-----------------------|---|
| Projekt | Bebauungsplan Nr. 10 „Klein Tirol III“ – Samtgemeinde Lengerich, Gemeinde Langen |
| Vorhabenträger | Samtgemeinde Lengerich Mittelstraße 15– 49838 Lengerich |
| Auftraggeber | Bürogemeinschaft Honnigfort & Brümmer Nordring 21 - 49733 Haren |
| Aufgabe | spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote n. § 42 BNatSchG |



PROJEKTBEARBEITUNG

| | |
|--------------------------------------|--|
| Projektleitung | Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang A. Rowold |
| faunistische Potentialanalyse | Wolfgang A. Rowold |
| saP | Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang A. Rowold |
| Bearbeitungsdauer | März – Juni 2008 |
| Fertigstellung | Mariemünster, 23.06.2008 |

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17, 37696 Mariemünster
Tel. 05276 / 86 17; FAX 01805 / 060 335 933 06



(E. M. Kramer-Rowold)

(W. Rowold)



Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Lengerich beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.18 „Klein Tirol III“ in der Gemeinde Langen südlich eines bestehenden Gewerbegebietes die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Ortskernes von Langen und hat eine Größe von rund 4,0 ha.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt.

Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches landwirtschaftlich für intensiven Ackerbau genutzt und ist unbebaut. An der südlichen Grenze verlaufen ein Feldgehölz, ein Entwässerungsgraben sowie ein Feldweg. Im Osten und Westen schließen sich Ackerflächen, im Norden grenzt eine Erschließungsstraße sowie das vorhandene Baugebiet B-Plan Nr. 14 an das Plangebiet an.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind teilweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 18 „Klein Tirol III“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umwelanforderungen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Im Rahmen einer Ortsbegehung wurden 33 Vogelarten, die meisten davon mit Brutverdacht, festgestellt.

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 10 Fledermausarten als potentiell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1) und 8 Arten wurden in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Für die Fledermäuse ergeben sich durch die beabsichtigte Bebauung keine Quartierverluste. Eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats ist möglicherweise für 7 Arten gegeben, ebenso wie der Verlust raumbedeutsamer Verbindungsachsen (Flugstraßen) innerhalb des zu überbauenden Bereichs und seines weiteren Umlandes. Dies ist mit der solitären Lage des Plangebietes in Verbindung zu bringen, eine nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes würde weite Teile des Umlandes für diese Arten entwerten. Diffus ausgeleuchtete größere Landschaftsausschnitte können für Transferflüge zwischen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitats derart massiv entwertet werden, so dass entweder Teillebensräume voneinander abgeschnitten werden oder zu große Entfernungen von Wochenstuben zu den Nahrungsgebieten entstehen, deren Zurücklegen für die Tiere energetisch zu ungünstig ist. Dies ist insbesondere auch unter dem Aspekt möglicherweise zukünftig auftretender Summationswirkungen mit weiteren Gewerbegebieten zu betrachten, die innerhalb des im FNP dargestellten Bereichs durch entsprechende Bebauungspläne noch ausgewiesen werden. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für diese Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie notwendig.

Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für die Fledermausfauna der anlagebedingte Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 2



(Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) dann nicht vorliegt, wenn die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Beleuchtung betreffend, durchgeführt werden. Weitere Verbotstatbestände nach § 42 (1) i.V.m. (5) BNatSchG sind für Artengruppe unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls nicht einschlägig.

Eine weitere Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die potenziell ebenfalls vorkommende Knoblauchkröte, da der Geltungsbereich sich prinzipiell als Landlebensraum eignet und geeignete Laichgewässer in erreichbarer Entfernung vorhanden sind. Somit ist mind. der Verbotstatbestand der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig und damit eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für diese Art notwendig

Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für die Knoblauchkröte durch die geplante Überbauung der Ackerfläche mind. der Verbotstatbestand der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig werden kann. Ob die Art tatsächlich betroffen ist, kann durch eine Kontrolle der potenziellen Laichgewässer nördlich des Geltungsbereichs verifiziert werden. Dies sollte in Anbetracht möglicher Individuenverluste einer vielleicht kleinen örtlichen Population in Betracht gezogen werden, damit sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene nicht verschlechtert. Die dann im Bedarfsfall zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, dass die Verbotstatbestände nach § 42 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt würden.

Als streng geschützte Brutvogelart kommt der Kiebitz in Frage, durch Nachweis mit eindeutigem Verhalten während einer Ortsbegehung. Durch die geplante Überbauung der Ackerfläche wird mind. der Verbotstatbestand der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig. Angrenzende Brutreviere können immerhin bau- und betriebsbedingten Störungen ausgesetzt sein. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für die streng geschützten Vogelart notwendig.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Klein Tirol III“ nicht vorhanden. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für die national streng geschützten Arten nicht notwendig.

Von den 33 nachgewiesenen wie potentiell vorhandenen besonders geschützten Vogelarten wurden 28 Arten mit Brutverdacht für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. „Klein Tirol III“ ermittelt, die einer eingehenden Prüfung nach § 42 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bedürfen. Dabei handelt es sich um Arten, die den Gebüsch- und Heckenbrütern, der Avizönose der Feldflur und der Avizönose des ruderalisierten Feldrandes zuzurechnen sind.

Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für die Ackerzönose, zu der auch der streng geschützte Kiebitz gehört und für die bei mind. 4 Rote-Liste-Arten ein direkter Nachweis erbracht wurde, bau- und anlagebedingt der Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegt. Weitere Verbotstatbestände nach § 42 (1) i.V.m. (5) BNatSchG sind für diese ökologische Gilde unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Insofern ist eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG notwendig. Die notwendige Alternativenprüfung, als eine der Ausnahmeveraussetzungen, hat ergeben, dass weder Standort- noch Planungsalternativen in Betracht kommen, die zu einer geringeren Betroffenheit der Arten führen würden. Andere zufrieden stellende Lösungen existieren nicht.

Die Planungsmaßnahme ist nicht nur aus bauleitplanerischer Sicht, sondern auch aus Aspekten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsförderungspolitik einer Kommune zu begrüßen. Denn die intensive Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere die Ansiedlung wachstumsorientierter Betriebe und Unternehmen zur Verbesserung der lokalen Wirtschaftsstruktur, ist zusammen mit der



Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze eine der vordringlichsten Aufgaben von Städten und Gemeinden. Die Bauleitplanung entspricht im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 BauGB nicht nur den Belangen der Wirtschaft, hier der Möglichkeit von Ansiedlungs- und Expansionsvorhaben für Unternehmen, sondern auch der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Denn neu angesiedelte oder expandierende Betriebe schaffen bzw. erhalten und sichern Arbeitsplätze, die dazu beitragen, die derzeit angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt zu entlasten. Insofern sind die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls (Ausnahmevoraussetzung) gem. § 43 (8) Nr. 5 BNatSchG, auch solche wirtschaftlicher und sozialer Art, gegeben.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für alle betroffenen Arten soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 43 (8) BNatSchG i.V.m. Art. Art. 12 FFH-RL bzw. 13 VS-RL).

Eine großräumige Analyse der, der lokalen Populationen der streng und besonders geschützten Vogelarten zur Verfügung stehenden Habitatfläche zeigt, dass genügend Ausweichhabitate vorhanden sind und die betroffenen Arten in der Lage sind, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) erfüllt wird. Die im B-Plan benannte Ersatzmaßnahme kann außerdem als funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) anerkannt werden.

Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Populationen der streng und besonders geschützten Vogelarten nicht wesentlich verkleinern werden und somit der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird. Gemäß Art. 1 VS-RL werden demnach die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 (8) BNatSchG erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachter sind die /Ausnahmevoraussetzungen gegeben, dass die mit dem Bebauungsplan Nr. 18 „Klein Tirol III“ der Samtgemeinde Lengerich, Gemeinde Langen, planerisch vorbereitete bauliche Nutzung in den Genuss einer sich auf § 43 (8) BNatSchG gründenden artenschutzrechtlichen Ausnahme von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG gelangt und somit **der B-Plan Nr. 18 „Klein Tirol III“ im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig ist.**



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | AUFGABENSTELLUNG | 1 |
| 1.1 | Vorbemerkung..... | 1 |
| 1.2 | Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung..... | 1 |
| 1.3 | Rechtlicher Rahmen..... | 3 |
| 1.4 | Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen..... | 4 |
| 2 | DARSTELLUNG DES VORHABENS UND DESSEN WIRKUNGEN | 6 |
| 2.1 | Ist-Zustand | 6 |
| 2.2 | Art und Erforderlichkeit des Vorhabens | 8 |
| 2.3 | Wirkungen des Vorhabens..... | 8 |
| 2.3.1 | Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... | 9 |
| 2.3.2 | Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... | 9 |
| 2.3.3 | Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... | 10 |
| 2.4 | Alternativenprüfung | 12 |
| 3 | ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN (VORPÜFUNG) | 12 |
| 3.1 | Streng geschützte Arten..... | 12 |
| 3.2 | Weitere Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie | 17 |
| 4 | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT | 20 |
| 4.1 | Maßnahmen zur Vermeidung..... | 20 |
| 4.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG) | 22 |
| 5 | PRÜFUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN..... | 24 |
| 5.1 | Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmenvorschriften ... | 24 |
| 5.2 | Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG..... | 27 |
| 5.2.1 | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 27 |
| 5.2.2 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie | 35 |
| 5.3 | Prognose der Betroffenheit der Lebensräume der national streng geschützten Arten | 39 |
| 6 | ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 43 ABS. 8 BNATSchG | 39 |
| 6.1 | Fehlen einer zumutbaren Alternative | 39 |
| 6.2 | Wahrung des Erhaltungszustandes | 39 |
| 6.2.1 | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 39 |
| 6.2.2 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie | 43 |
| 6.3 | Weitere Zulassungsvoraussetzungen..... | 45 |
| 6.4 | Gutachterliches Fazit | 46 |



1 Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Langen hat nördlich eines bestehenden Gewerbegebietes (Bebauungsplan Nr. 11 „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“) ein Industriegebiet ausgewiesen (Bebauungsplan Nr. 14 „Klein Tirol II“; 29.06.2004), um auch emissionsstärkeren Betrieben einen Standort in der Gemeinde Langen anbieten zu können. Die Gemeinde Langen beabsichtigt nunmehr entsprechend der konkreten Nachfrage an ortsnahen gewerblichen Bauflächen in südlicher Nachbarschaft zum bestehenden Industriegebiet (B-Plan Nr. 14) ein weiteres Industriegebiet auszuweisen. Es soll insbesondere auch ortsansässigen Betrieben, die dringend Ausweich- oder Erweiterungsflächen benötigen, eine positive wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht werden.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass gewerbliche Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Entsprechend der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich liegt das Plangebiet innerhalb gewerblicher Bauflächen.

Der Rat der Gemeinde Langen hat am 03.03.2008 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 18 „Klein Tirol III“ gefasst. Damit soll westlich der Kreisstraße 325 und südlich des bestehenden Industriegebietes „Klein Tirol II“ eine rund 4,0 ha große, zurzeit ackerbaulich genutzte Fläche einer gewerblich-industriellen Nutzung zugeführt werden. Planverfasser des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klein Tirol III“ im Auftrag der Samtgemeinde Lengerich ist das Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort, Haren (Ems).

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 BNatSchG kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzrechts.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt.

1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben¹: Diese behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.

„Adressaten des besonderen Artenschutzrechts sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. [...] Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-

¹ vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur u. Recht 25 (7): 385-394.

vgl. hierzu auch: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.



Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus.

Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

Die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 42 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen.“

→ **Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg – Konsequenzen aus der BNatSchG-Novellierung**

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 42 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 43 kommen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 43 Abs. 8 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.



Die Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

→ **Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat somit auch für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ziel:**

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der streng geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 43 BNatSchG gegeben sind.
- ermitteln und darstellen, ob in Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

1.3 **Rechtlicher Rahmen**

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende Bestimmungen²:

- In **§ 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG** wird unverändert in der Eingriffsregelung unmittelbar auf die streng geschützten Arten Bezug genommen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- **§ 42 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung.
- **§ 43 Abs. 8 BNatSchG** enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens und **§ 62 BNatSchG** eine Befreiungsmöglichkeit.

Das BNatSchG unterscheidet auch in der Neufassung zwischen besonders und streng geschützten Arten. Besonders geschützte Arten sind in § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO): Die BArtSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.

Streng geschützte Arten sind in § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO

² Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. – Referat Landschaftstagung Dresden 2005: 4.S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. – Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.

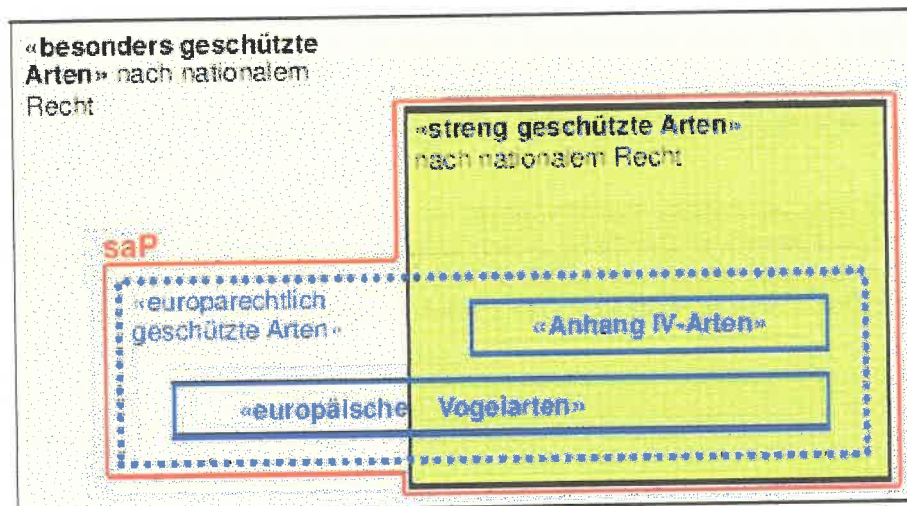


In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 streng geschützten Arten zu rechnen³. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind⁴.

1.4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht.

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema⁵:



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt⁶,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren

³ Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004). – unveröff. Mskr., 18. S.

⁴ vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005)

⁵ OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). – 17 S., Quelle: <http://www.stmi.bayern.de>

⁶ vgl. ; LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. - Beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006, 9 S



Eine Art wird nicht weiter betrachtet, wenn sie gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Art auftreten können. Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft (vgl. Anhang II.1).

Die europäischen Vogelarten wurden anhand einer Potentialanalyse ermittelt und ebenfalls einer Vorprüfung auf Betroffenheit unterzogen, da die einzelnen Arten das UG in unterschiedlicher Art und Weise nutzen und z.B. für viele Nahrungsgäste das Vorhaben keinen erheblichen Einfluss ausübt. Die bei einer Ortsbesichtigung festgestellten Arten wurden ebenfalls berücksichtigt und deren Status wurde potentiell ermittelt (vgl. Anhang II.2).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV und die Vogelarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen (vgl. Kapitel 5). Im Rahmen des § 42 (1) i.V.m. (5) BNatSchG ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4). Diese verhelfen trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. den Erhaltungszustand der Art(en) nicht zu verschlechtern. Falls dadurch die Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Arten weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.⁷

Werden die Verbotstatbestände nach § 42 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 43 Abs. 8 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3, 5.2 bzw. 6.2) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt in Anlehnung an TRAUTNER et al.⁸ bzw. ELLWANGER et al.⁹:

→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population¹⁰**

| Bewertungskriterium | A | B | C |
|--|-----------------------------|-----------------|---------------------------------------|
| Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen) | hervorragende Ausprägung | gute Ausprägung | mittlere - schlechte Ausprägung |
| Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur) | gut | mittel | schlecht |
| Derzeitige Beeinträchtigung | keine bis gering | mittel | stark |

⁷ Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.

⁸ Vgl. TRAUTNER et al. (2006), S: 39 ff.

⁹ Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P. SCHNITZER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7–13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)

¹⁰ Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden als Bezugsraum für die lokale Population definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S 39.)



Der Gesamtbewertung durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wird wie folgt ermittelt:

| | | | | | | | | | | |
|-------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | A | A | A | A | B | B | B | C | C | C |
| | A | A | A | B | B | B | B | C | C | C |
| | A | B | C | C | A | B | C | A | B | C |
| Gesamtbewertung¹¹ | A | A | B | B | B | B | B | C | C | C |

→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes in Niedersachsen**

- ungünstig/schlecht : Arten der Roten Liste-Kategorien 1-3
- ungünstig/unzureichend: Arten der Vorwarnliste (V) sowie Arten mit defizitärer Datenlage
- günstig: ungefährdete Arten

Die Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig.

Sind andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG vor. Für die national streng geschützten Arten werden im Sinne des § 19 Abs. 3 BNatSchG Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben prognostiziert und daraus geschlossen, ob Lebensräume zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar sind. Für die Zulassung des Vorhabens im Falle einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit von national streng geschützten Arten genügen zwingende Gründe des Gemeinwohls.



2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

2.1 Ist-Zustand

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von rund 4 ha wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. An der südlichen Grenze verlaufen ein Feldgehölz, ein Entwässerungsgraben sowie ein Feldweg. Im Osten und Westen schließen sich Ackerflächen, im Norden grenzt eine Erschließungsstraße sowie das vorhandene Baugebiet B-Plan Nr. 14 an das Plangebiet an.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Ortskernes von Langen und schließt südlich an ein bestehendes Industriegebiet an.

¹¹ Ausschlaggebend ist jeweils die zweifach vergebene Kategorie, mit der Ausnahme, dass, wenn ein Kriterium mit C bewertet wurde, kein A mehr vergeben werden kann.



Abbildung. 2.1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 18 „Klein Tirol III“ im Raum



Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland aus dem Jahr 2000 ist das Plangebiet in Bezug auf die Raum- und Siedlungsstruktur nicht mit Schwerpunktaufgaben oder als Vorsorgegebiet gekennzeichnet. Diese generalisierte Darstellung ist jedoch nicht als verbindliche Begrenzung zukünftiger Bauflächen zu verstehen, vielmehr sind konkurrierende Interessen im Bedarfsfall gegeneinander abzuwägen.

Im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lengerich sind für den Geltungsbereich gewerbliche Bauflächen dargestellt worden.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland sind für den Geltungsbereich als auch der näheren Umgebung keine Darstellungen enthalten. Vorranggebiete für Natur- und Landschaft (geschützte bzw. schutzwürdige Bereiche) kommen innerhalb dieser Geltungsbereichsflächen sowie in den angrenzenden Bereichen nicht vor. Das nächstgelegene NSG „Deepenbrock“ befindet sich südöstlich in etwa 700 m Entfernung¹². Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

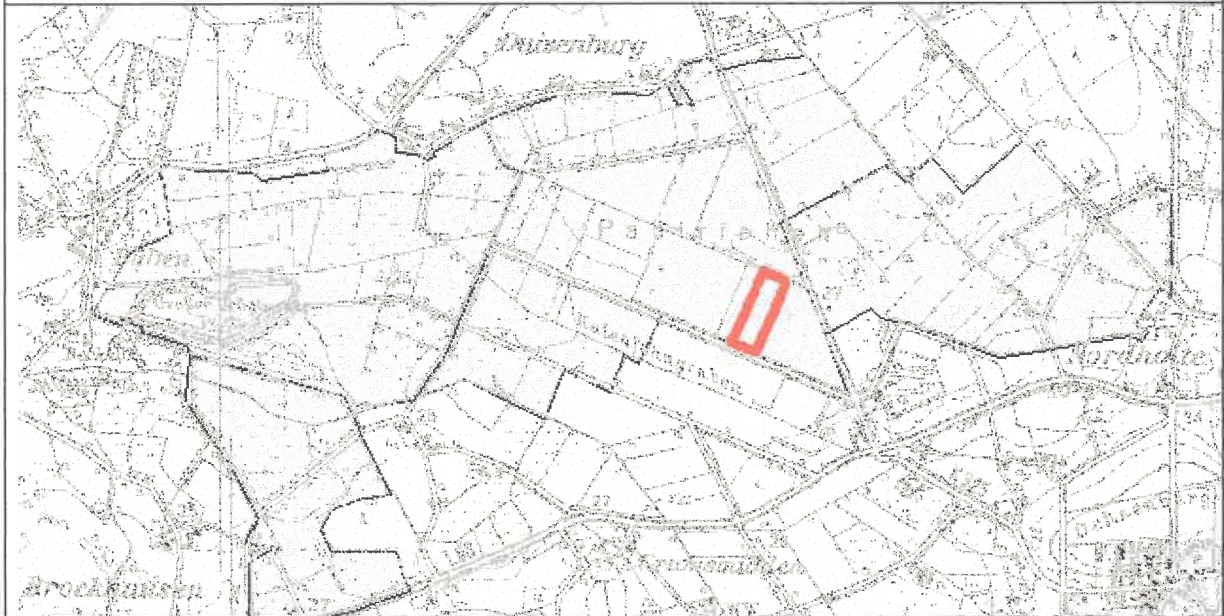
Faunistisch wertvolle Bereiche befinden sich in westlicher Richtung ab 1,8 km Entfernung zum Geltungsbereich¹³. Allerdings liegt der Geltungsbereich innerhalb eines für Brutvögel bedeutsamen Gebietes, allerdings mit offenem Status.

¹² Quellen: Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, Stand: 31.12. 2007

¹³ Quellen: Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, Stand: September 2007



Abbildung. 2.2: Lage des Geltungsbereichs in einem für Brutvögel bedeutsamen Gebiet mit offenem Status



2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens

Westlich der Kreisstraße 325 und südlich des bestehenden Industriegebietes „Klein Tirol II“ soll eine rund 4,0 ha große, zurzeit ackerbaulich genutzte Fläche einer gewerblich-industriellen Nutzung zugeführt werden und als Industriegebiet festgesetzt werden. In der näheren Umgebung ist keine Wohnbebauung vorhanden, so dass eine Ansiedlung emissionsstärkerer Betriebe (z.B. Gerüche aus der Produktion, Staubentwicklung bei der Verladung von Schüttgütern o. ä.) unproblematisch ist.

Die straßenmäßige Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das regionale Verkehrsnetz soll über die im Norden als auch im Süden an den Geltungsbereich angrenzenden Gemeindestraßen erfolgen, von wo aus die Kreisstraße 325 und damit das überörtliche Verkehrsnetz erreicht werden kann. Das Verkehrsaufkommen wird durch das neue Baugebiet nur geringfügig erhöht.

Dem Erfordernis und damit der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und von Arbeitsplätzen wird mit dieser Planung Rechnung getragen, da eine neue, für die ortsnahe Entwicklung der heimischen Wirtschaft erforderliche Industriegebietsfläche geschaffen wird.

2.3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z.T nicht allein auf den Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.



2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung. Es kann auch, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden zu Individuenverlusten durch den Verkehr kommen.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es auf den vorhandenen Straßen und Wegen sowie den neu angelegten Baustrassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestigten Wegen aufhalten und damit praktisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestrisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Baustellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.
- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation: Bedingt durch die notwendigen Erdarbeiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.
- Lärm: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
- Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Scheibenanflug: Eine typische Fallensituation im besiedelten Bereich sind Glasscheiben bzw. gleichwertig spiegelnde Flächen. Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen). Eine erhöhte Gefahr besteht an Gebäuden, die sich beispielsweise am Ortsrand befinden oder wo sich Gehölze in den Fassaden



widerspiegeln, so dass für die Vögel ein Anreiz besteht, von Baum zu Baum zu fliegen¹⁴. Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezimierender Faktor wird von BAUER & BERTHOLD (1996)¹⁵ hervorgehoben.

- Bau von Gebäuden: Der Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.
- Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.): Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hochtoxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse: Durch die vorgesehene Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form stark verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouten, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein. Veränderte Standortbedingungen, das Einbringen von Zierpflanzen, gärtnerische Pflege etc. führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen, Vertreibung von Tierarten der freien Landschaft, zur Begünstigung tritt- bzw. mahdresistenter, nährstoffliebender Pflanzenarten.
- evtl. Verschiebung des Artenspektrums im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung: Im Zuge der Gestaltung der Freiflächen besteht die Gefahr einer Ausbreitung von gebietsfremden Arten. Bei gebietsfremden Arten handelt es sich nicht nur um solche, die z.B. außerhalb Mitteleuropas heimisch sind¹⁶. Ein weiterer Aspekt, der hierbei zum Tragen kommen könnte, ist die Gefahr einer möglichen Florenverfälschung, die durch Verschleppungseffekte beim Einbringen von Fremdboden entstehen könnte. Anlagebedingt erfolgt die Verbreitung der Arten dann sekundär auf mehr oder minder natürlichem Wege, z. B. durch Samenflug oder auf zoochorem und vegetativem Wege. Umfangreiche Untersuchungen zu siedlungsbedingter Florenverfälschung liegen in der Literatur nicht vor. Vorkommnisse dieser Art sind allerdings allgemein bekannt (z. B. die invasive Ausbreitung von *Impatiens glandulifera* oder *Heracleum mantegazzianum* als ursprünglich auch in Gärten kultivierte Arten).

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beleuchtung: Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderttausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den

¹⁴ vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotopschutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724.; RICHARZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.

¹⁵ Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. – Wiesbaden (AULA). 715 S.

¹⁶ Quelle: KOWARIK, I. (2003): Biologische Invasionen: Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa. – Stuttgart (Ulmer), 380 S.



Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B. Zwerg-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Gehölzhabitate im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper drohen hierdurch entomofaunistisch zu verarmen. Manche kurzlebige Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert. Weiterhin verschiebt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Fledermäuse verlassen ihre Tagquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche.

- Verstärktes Verkehrsaufkommen: Die Verkehrsbelastung wird sich wesentlich erhöhen. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.
- Erhöhung des Stresspotentials: Bedingt durch die Errichtung der Gebäude und ständige menschliche Präsenz verändert sich auch das Stresspotential auf die im Geltungsbereich und nahen Umland siedelnde Fauna. Bedingt durch die ständige Anwesenheit des Menschen und seiner Haustiere steigt insbesondere das Stresspotential für die das direkte Umland besiedelnden Arten. Dies kann einerseits ein Meideverhalten auslösen, andererseits sind auch physiologische Folgen z.B. durch Änderungen der Herzschlagfrequenz denkbar. Auch direkte Individuenverluste durch Prädation (z.B. freilaufende Katzen und Hunde) sind zu erwarten. Da Hauskatzen in der Regel gefüttert werden, spielt die Energiebilanz bei der Jagd für sie eine untergeordnete Rolle. Deshalb stellen Hauskatzen gern im siedlungsnahen Bereich Arten nach, deren langwierige Erbeutung für eine Wildkatze energetisch nicht sinnvoll wäre. Gebäude aller Art sind auch für den Steinmarder ein beliebter Ersatzlebensraum. Neben Abfällen, Tauben, Sperlingen, Ratten und Mäusen stellt er im urbanen Bereich auch Fledermäusen nach und bringt es hier in Einzelfällen zu einer beachtlichen Geschicklichkeit. Vor allem für Bodenbrüter und kleinere und mittlere Säuger stellen freilaufende Hunde eine unmittelbare Gefahr dar. Für größere Arten wirken sie immerhin als Stressor und lösen Fluchtreaktionen aus.
- Pflege der Außenanlagen: Durch regelmäßige Mahd von Intensivrasenflächen kann es zu erheblichen Amphibienverlusten während der Wanderphase kommen. Auch mineralische Dünger haben auf Amphibien eine äußerst negative und zum Teil letale Wirkung.
- Einträge von Bioziden und Nährstoffen ins Umland: Im Rahmen der gärtnerischen Pflege kann es zu einem vielfältigen Einsatz von Bioziden kommen. Neben Herbiziden ist auch der Einsatz von Insectiziden oder Fungiziden vorstellbar. Einträge von Bioziden, Düngeraerosolen bzw. -stäuben in faunistisch hochwertige Biotope (z.B. Waldflächen) sind der topographischen Gegebenheiten einzustufen. Die Gefahr einer illegalen Entsorgung von Gartenabfällen in Waldbereiche der Umgebung mit einhergehendem Nährstoff- und Diasporeneintrag gebietsfremder Arten ist jedoch gegeben.
- Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben z. B. beim Verladen von Schüttgütern kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft betriebsbedingt weniger den Eingriffsraum, sondern vielmehr Teile des Umlandes.



2.4 Alternativenprüfung

Die Gemeinde Langen hat 1995 basierend auf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich den Bebauungsplan Nr. 11 „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“ aufgestellt, um vorhandenen Betrieben Erweiterungs-, Entwicklungs- und auch Aussiedlungsmöglichkeiten im Bereich eines vorhandenen Siedlungsansatzes an der „Bawinkler Straße“ bieten zu können. Im Zuge dieser verbindlichen Bauleitplanung wurden hier Flächen als Gewerbegebiet ausgewiesen, die jedoch teilweise Einschränkungen gem. §1 (4) BauGB unterliegen („es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich stören“). Hier ist die Ansiedlung emissionsstärkerer Betriebe nicht möglich. Auch in den Bereichen, in denen keine Einschränkungen vorhanden sind, ist die Ansiedlung derartiger Betriebe problematisch, da in Windhauptrichtung (West) Wohnbebauung (an der „Bawinkler Straße“) mit entsprechenden Schutzansprüchen vorhanden ist. Diese würde durch störende Emissionen wie z.B. Gerüche oder Staub übermäßig belastet. Um auch emissionsstärkeren, ansiedlungswilligen Betriebe Produktionsstandorte in Langen anbieten zu können und damit die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze zu ermöglichen hat die die Samtgemeinde Lengerich die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das nunmehr geplante Industriegebiet liegt nordwestlich der Wohnbebauung in einer Entfernung von mindestens 500 m. In der näheren Umgebung ist keine Wohnbebauung vorhanden, so dass eine Ansiedlung emissionsstärkerer Betriebe (z.B. Gerüche aus der Produktion, Staubentwicklung bei der Verladung von Schüttgütern o. ä.) unproblematisch ist. Der Standort dieser Gewerbefläche ist aus verkehrlicher Sicht optimal, da sie über die vorhandene und im Norden angrenzende Erschließungsstraße an die überörtlichen Verkehrswege (hier: Kreisstraße 325) angeschlossen werden kann.



3 Ermittlung der relevanten Arten (Vorprüfung)

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über den Geltungsbereich des B-Plans hinaus. Für Pflanzen ist der Geltungsbereich als Untersuchungsraum ausreichend. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung.

3.1 Streng geschützte Arten

Die Liste¹⁷ der in Niedersachsen vorkommenden 231 streng geschützten Arten wurde im Rahmen der Abschichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II.1).

Folgende streng geschützte Tierarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als potentiell betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 „Klein Tirol III“ beschreiben:

¹⁷ Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004)



Tabelle 3.1: Mögliche vom Vorhaben betroffene streng geschützte Arten

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Name | RL NI | RL D | FFH-RL IV | EG-VO A | BARTSchVO | Relevanz | Status | Erhaltungszustand in NI |
|----------------------------------|-----------------------|-------|------|-----------|---------|-----------|----------|--------|-------------------------|
| Säugetiere | | | | | | | | | |
| <i>Myotis brandti</i> | Grosse Bartfledermaus | 2 | 2 | X | | S | + | Ng | |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | 2 | 3 | X | | S | + | Ng | |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | 2 | 3 | X | | S | + | Ng | |
| <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | 2 | 3 | X | | S | + | Ng | |
| <i>Myotis daubentoni</i> | Wasserfledermaus | 3 | * | X | | S | + | Ng | |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | | G | X | | S | + | Ng | |
| <i>Plectotus auritus</i> | Braunes Langohr | 2 | V | X | | S | + | Ng | |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | 3 | | IV | | S | + | Ng | |
| Vögel | | | | | | | | | |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | 2 | 3 | II/2 | | S | + | BV | |
| Lurche | | | | | | | | | |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | 3 | 2 | X | | S | + | 18 | |

→ Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

→ Fledermäuse

Generell sind durch den Bebauungsplan keine Quartiere betroffen, vielmehr kommt es für die potenziell vorkommenden Arten zu einer unterschiedlich ausgeprägten Form der Beeinträchtigung der Nahrungshabitate und Flugstraßen. Fledermäuse sind auf das Vorhandensein geeigneter Jagdgebiete, besonders im Umkreis ihrer Wochenstuben, angewiesen. Durch die Jagd in verschiedenen Straten und Strukturen auf unterschiedliche Beutetiere sind sie in der Lage, geeignete Lebensräume sehr effektiv und ohne übermäßige interspezifische Konkurrenz zu nutzen. Bewegungsachsen ergeben sich aus Leitstrukturen zwischen Teilhabitaten ihres Lebensraumes. Das Vorhandensein dieser Leitstrukturen ist hierbei für die Fledermaus zumeist wichtiger als die Länge der Wegstrecke, es werden eher Umwege in Kauf genommen, als das größere Strecken ohne entsprechende Leitlinien zurückgelegt werden¹⁹. Vorhandene Bewegungsachsen sind allerdings für die Fledermäuse Konstanten von besonderem Wert.

In diesem Stadium der Vorprüfung ist deshalb zu ermitteln, in wieweit die Beeinträchtigung der Nahrungshabitate bzw. Jagd- und Transferstrecken zu einer Reduzierung der Fitness führen können. Die im Geltungsbereich und Umland potentiell vorkommenden Fledermausarten lassen sich generell 3 Gruppen zuordnen:

¹⁸ Geltungsbereich potenziell Landlebensraum

¹⁹ vgl. EBENAU, C. (1995): Ergebnisse telemetrischer Untersuchungen an Wasserfledermäusen (*Myotis daubentoni*) in Mülheim an der Ruhr. - *Nyctalus* (NF) 5 (5): 379-394, desgl. RIEGER, I. (1997): Flugstraßen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentoni*) finden und dokumentieren. - *Nyctalus* (NF) 6 (4): 331-353.


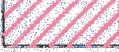

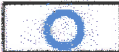




Arten, die Leitstrukturen im Geltungsbereich und Umland für Jagd- und Transferflüge nutzen – Eine potenziell vorkommende Gruppe von 7 Fledermausarten nutzt, ähnlich wie die Zwergfledermaus, die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen, so an der Südgrenze des Geltungsbereichs sowie in der angrenzenden Umgebung, als Jagdhabitat sowie als Bewegungsachsen zwischen den Teilhabitaten ihres Lebensraumes (Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat). Deren Raumnutzung kann durch eine mögliche Beleuchtung, z. B. aus versicherungstechnischen Gründen, stark eingeschränkt werden.

Abbildung 3.1 soll dies verdeutlichen: durch Luftbild- und Kartenanalyse wurden potenzielle Quartiere ermittelt, ebenso wie Heckenstrukturen als Leitlinien bzw. Gräben und Stillgewässer als Zielbiotope. Bei Beleuchtung innerhalb des Gewerbegebietes, in dem der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 18 liegt, ist eine mögliche Abstrahlung bei Gebäudehöhen von bis zu 40 m weit in das Umland denkbar.

Abbildung. 3.1: Lage des Geltungsbereichs und potenzielle Bewegungsachsen (grün)/Jagdhabitats (blau) für Fledermäuse



| | | | |
|---|--|---|--|
|  | Geltungsbereich Gewerbegebiet gem. FNP |  | Potenzielles Fledermausquartier |
|  | Geltungsbereich B-Plan Nr. 18 |  | Stillgewässer |
| | |  | Graben |
| | |  | Hecke - Jagdhabitat, Leitlinie f. Transferflug |



Hierbei muss der Einfluss der Beleuchtung auf die verschiedenen Jagdtechniken differenziert betrachtet werden: während z. B. eine von Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung angestrahlte Hecke für die Arten innerhalb des Bestandes noch Jagdmöglichkeiten bietet, werden die nahen und weiteren Vegetationskanten einer solchen Hecke gemieden – ein solcher Nahrungshabitat ist damit zu einem erheblichen Teil qualitativ entwertet.

Diffus ausgeleuchtete größere Landschaftsausschnitte können für Transferflüge zwischen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten derart massiv entwertet werden, so dass entweder Teillebensräume voneinander abgeschnitten werden oder zu große Entfernungen von Wochenstuben zu den Nahrungsgebieten entstehen, deren Zurücklegen für die Tiere energetisch zu ungünstig ist.

Bei der Gruppe von 7 Fledermausarten handelt es sich, im Gegensatz zur Zwergfledermaus, um negativ phototaktisch sich verhaltende Fledermausarten, die beleuchtete Landschaftsbestandteile (z.B. Siedlungen, beleuchtete Wege und Straßen) meiden. Da mind. mit einer erheblichen Störung gerechnet werden muss, ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für diese Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie notwendig.

Arten mit Jagdverhalten im freien Luftraum - Für die potenziell in Frage kommende Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler bedeutet die beabsichtigte Art der zukünftigen Nutzung keinerlei Einschränkungen, da beide Arten u. a. Jäger des freien Luftraumes sind. Die, laut Festsetzungen des B-Plans, bis zu 40 m möglichen Gebäudehöhen und die möglicherweise hinzukommende Beleuchtung von Gebäuden und Grundstücken stellen für diese beiden Arten keine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate dar. Sie wurden deshalb bereits in der ersten Vorprüfung (vgl. Anhang II.1) als nicht relevant angesehen, für die eine weitere Prüfung nicht in Frage kommt.

Jagende Art an Vegetationsstrukturen im Geltungsbereich und Umland – Die potentiell vorkommende Zwergfledermaus nutzt die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen, so an der Südgrenze des Geltungsbereichs sowie in der angrenzenden Umgebung, als Jagdhabitat. Da diese Art auch in Siedlungsgebieten, dort vor allem sehr gerne an Beleuchtungskörpern, jagend anzutreffen ist, stellt das beabsichtigte Industriegebiet mit den zu errichtenden Gebäuden und der möglicherweise hinzukommenden Beleuchtung keine Beeinträchtigung für den Nahrungserwerb dar. Außerdem sollen die vorhandenen Gehölze erhalten bleiben bzw. kann sich im Zuge einer extensiven Freiflächengestaltung und -pflege die Attraktivität von Teilflächen des Geltungsbereichs als Nahrungshabitat zumindest gegenüber dem Status quo als strukturarme Ackerfläche erhöhen. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für diese Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht notwendig.

→ Amphibien

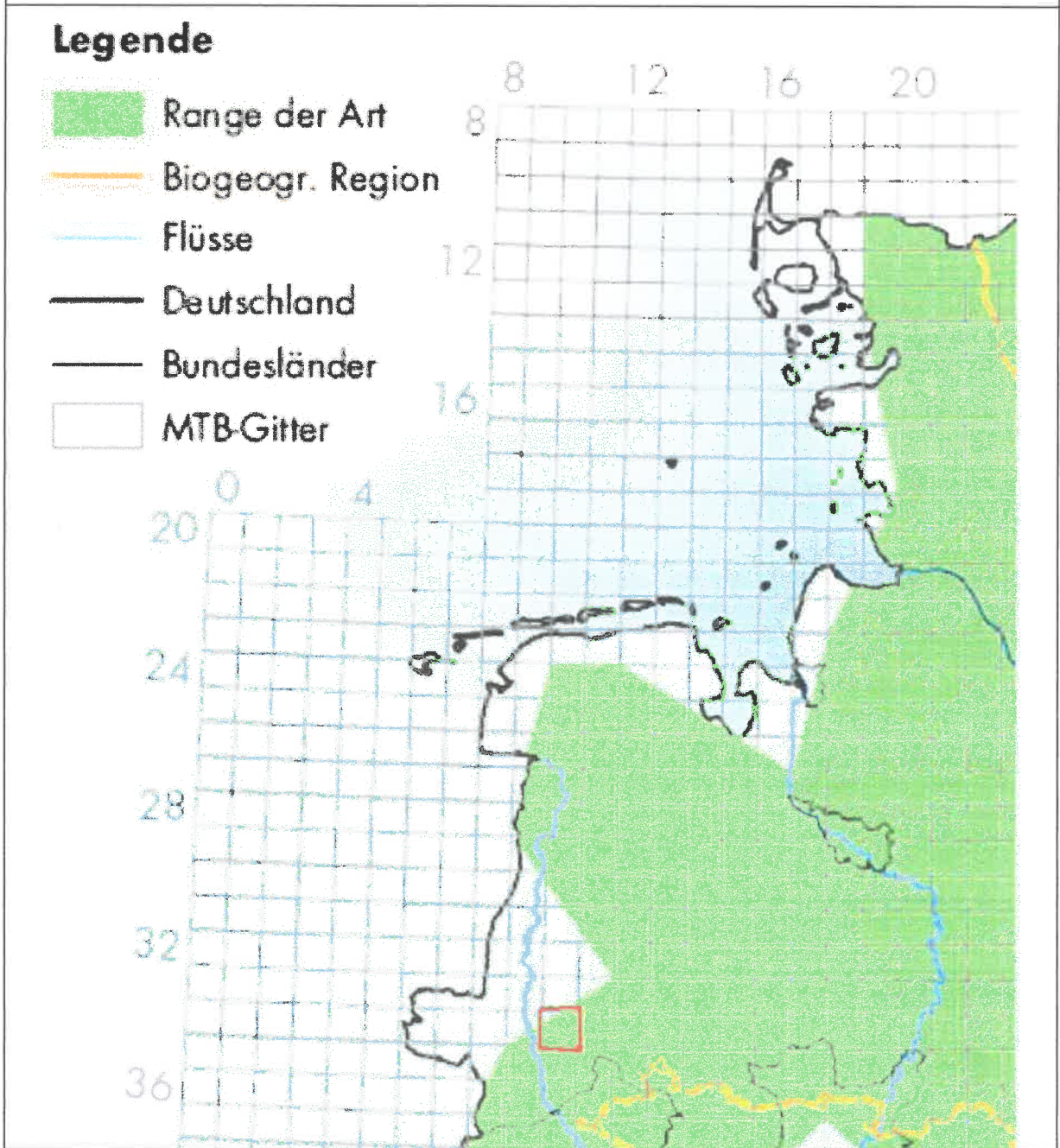
Potenziell muss mit dem Vorkommen der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) im Geltungsbereich gerechnet werden, da sich dieser prinzipiell als Landlebensraum eignet und geeignete Laichgewässer in erreichbarer Entfernung vorhanden sind. Als Art der östlichen Steppen besiedelt sie in Deutschland hauptsächlich agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete. Von entscheidender Bedeutung für die größtenteils subterrestrisch lebende Kreuzkröte ist die Bodenqualität, d.h. die Bevorzugung leicht grabbarer, sandiger Substrate.²⁰ Besonders gerne besiedelt die Art Kartoffel- und Spargelfelder („Kartoffelkröte“). Häufiger liegen die Laichplätze in der Nähe oder sogar inmitten von bewirtschafteten Ackerflächen, Abstände zwischen Land- und Gewässerlebensräumen betragen bis zu 400 m.²¹

²⁰ Quelle: GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm (Fischer). 825 S.

²¹ vgl. NÖLLERT, A. : Die Knoblauchkröte. – Neue Brehm-Bücherei, Ziemsen-Verlag, Wittenberg, 2. Aufl. 1990, 103 S.



Abbildung. 3.2: Verbreitung der Knoblauchkröte in West-Niedersachsen²² (rot markierter Bereich: MTB, in welchem der Geltungsbereich liegt)



Die größte Nachweisdichte der Knoblauchkröte in Niedersachsen besteht in den Tieflandbereichen im Osten Niedersachsens. Zerstreute Nachweise finden sich dagegen in der Ostfriesischen Geest und der

²² Quelle: Kartenserver des BFN: Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007



Ems Geest. Nächstgelegene Nachweise gelangen z.B. im „Bernter Moor“, südwestlich von Lingen (Ems), und bei Bramsche, südöstlich vom Geltungsbereich aus gelegen.

→ **Streng geschützte Vogelarten**

Für den Geltungsbereich kommt der Kiebitz, durch Nachweis mit eindeutigem Verhalten während einer Ortsbegehung, als Brutvogel in Frage. Durch die geplante Überbauung der Ackerfläche wird mind. der Verbotstatbestand der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig. Angrenzende Brutreviere können immerhin bau- und betriebsbedingten Störungen ausgesetzt sein. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für die streng geschützten Vogelart notwendig.

→ **National streng geschützte Arten**

Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Klein Tirol III“ nicht vorhanden. Somit ist eine Prüfung nach § 42 BNatSchG für die national streng geschützten Arten nicht notwendig.

3.2 **Weitere Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Da keine explizite Erfassung der Avifauna für den Geltungsbereich des B-Plans vorliegt, wird auf die sogenannte Potentialanalyse zurückgegriffen. Dazu werden, in Anlehnung an FLADE (1994)²³, typische Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste für den Geltungsbereich und dessen Wirkraum beschrieben. Die 33 nachgewiesenen wie potentiell vorhandenen besonders geschützten Vogelarten wurden, analog der Prüfkriterien der streng geschützten Arten, einer 1. Vorprüfung (Abschichtung) unterzogen (vgl. Anhang II.2).

Folgende 30 Vogelarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als potenziell betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 „Klein Tirol III“ beschreiben. 21 Arten konnten dabei im Rahmen einer Ortsbegehung direkt nachgewiesen werden, 9 Arten werden als potenziell vorkommend eingestuft (vgl. Anhang II.2).

Tabelle 3.2: Mögliche vom Vorhaben betroffene besonders geschützte Vogelarten

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Name | RL NI | RL D | EU-VRL | EG-VO A | BArtSchVO | Relevanz | Status | Erhaltungszustand in NI |
|----------------------------|----------------|-------|------|-----------------|---------|-----------|----------|--------|-------------------------|
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | 2 | 2 | II/1 + III/1 | | B | + | Bv | |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | 3 | V | II/2 | | B | + | Bv | |
| <i>Phasianus colchicus</i> | Fasan | | | II/1 + | | B | + | Bv | |

²³ FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlage für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching (IHW-Verlag). 879 S.



Tabelle 3.2: Mögliche vom Vorhaben betroffene besonders geschützte Vogelarten

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Name | RL NI | RL D | EU-VRL | EG-VO A | BARTschVO | Relevanz | Status | Erhaltungszustand in NI |
|--------------------------------|------------------|-------|------|--------|---------|-----------|----------|--------|-------------------------|
| | | | | III/1 | | | | | |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | 3 | V | II/2 | | B | + | Bv | |
| <i>Motacilla flava</i> | Schafstelze | V | V | | | B | + | Bv | |
| <i>Motacilla alba</i> | Bachstelze | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Troglodytes troglodytes</i> | Zaunkönig | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Prunella modularis</i> | Heckenbraunelle | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Erithacus rubecula</i> | Rotkehlchen | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hausrotschwanz | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Saxicola rubetra</i> | Braunkehlchen | 2 | 3 | | | B | + | Bv | |
| <i>Oenanthe oenanthe</i> | Steinschmätzer | 2 | V | | | B | + | Bv | |
| <i>Turdus merula</i> | Schwarzdrossel | | | II/2 | | B | + | Bv | |
| <i>Turdus philomelos</i> | Singdrossel | | | II/2 | | B | + | Bv | |
| <i>Sylvia communis</i> | Dorngrasmücke | | V | | | B | + | Bv | |
| <i>Sylvia atricapilla</i> | Mönchsgrasmücke | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Phylloscopus collybita</i> | Zilpzalp | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Phylloscopus trochilus</i> | Fitis | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Parus caeruleus</i> | Blaumeise | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Parus major</i> | Kohlmeise | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Certhia brachydactyla</i> | Gartenbaumläufer | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Pica pica</i> | Elster | | | II/2 | | B | + | Bv | |
| <i>Corvus monedula</i> | Dohle | V | | II/2 | | B | + | Ng | |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | V | | II/2 | | B | + | Ng | |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | V | V | | | B | + | Bv | |
| <i>Fringilla coelebs</i> | Buchfink | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Carduelis chloris</i> | Grünling | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Carduelis carduelis</i> | Stieglitz | | | | | B | + | Bv | |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | V | | | | B | + | Bv | |
| <i>Emberiza citrinella</i> | Goldammer | | | | | B | + | Bv | |

Die für den Geltungsbereich potentiell vorkommenden Vertreter der Avifauna sind 4 Avizöosen zuzuordnen, die in unterschiedlicher Weise von dem Vorhaben betroffen sind:

- Nahrungsgäste: Dohle und Star, als Arten der Vorwarnliste sind für den Geltungsbereich als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, in der Umgebung treten sie sicherlich regelmäßig als Brutvögel auf. Eine Reduzierung der artspezifischen Nahrungshabitats, die immerhin zu einem Verlust an Niststätten führen andernorts kann, tritt in diesem Fall durch die geplante Bebauung gar nicht erst auf, da die Arten den Geltungsbereich als Nahrungshabitat in uneingeschränkter Art und Weise nutzen



können und werden. Selbst als Bruthabitat kann die beabsichtigte Bebauung für diese beiden Arten zukünftig in Frage kommen. Für Dohle und Star, die nachgewiesenermaßen den Geltungsbereich des B-Plans zum Nahrungserwerb nutzen, ist weder mit erheblichen bau- noch betriebsbedingten Störungen zu rechnen; außerdem sind keine Bruthabitate von einer Zerstörung betroffen. Somit werden die Verbotstatbestände des § 42 (1) i.V.m. (5) n.F. BNatSchG nicht erfüllt.

- Avizönose der Heckenstruktur: Eine größere Gruppe mit 17 Vogelarten ist entlang der Südwestgrenze des Geltungsbereichs für die grabenbegleitende Heckenstruktur zu definieren. Dabei handelt es sich mit Ausnahme der Dorngrasmücke und Feldsperling, als Arten der bundesdeutschen und/oder der niedersächsischen Vorwarnliste, durchweg um ungefährdete Arten. Zwar stellt durch Anlage der Planstraße die Anbindung an den südlich gelegenen Weg eine Zerstörung von Bruthabitaten dar, deren Ausmaß kann jedoch als unerheblich beurteilt werden. In Anbetracht des verbleibenden Angebots an Niststandorten im Geltungsbereich und dessen Wirkraum und eingedenk der Tatsache, dass es sich bei diesen Arten nicht um Traditionsbrüter handelt, ist dieser Verlust nur von untergeordneter Bedeutung, so dass, bei Beachtung des § 37 (4) NNatG, der Entfernung einiger weniger Gehölze kein Gewicht beizumessen ist. Akustische und optische Störungen von Individuen sind durch den Baustellenbetrieb in geringem Maße zu erwarten. Betriebsbedingt sind Störeinflüsse zwar ebenfalls nicht auszuschließen; deren Intensität kann jedoch nicht hinreichend prognostiziert werden. Die Arten verhalten sich gegenüber Störungen jedoch einigermaßen tolerant, da sie gleichfalls der Intramuralornis angehören. Auch ist die Wahrscheinlichkeit eines gezielten Aufsuchens der Nester oder anderer betriebsbedingter Störungen mehr als gering. Zudem ist die Gehölzstruktur als zu erhaltend im B-Plan festgesetzt. Vogelschlag durch Spiegelungseffekte der vorhandenen Gehölze in Glasflächen der zu errichtenden Gebäude, die die Vögel dazu verleiten könnten, zwischen den „Gehölzen“ hin und her zu wechseln, wird dadurch weitgehend ausgeschlossen, dass zwischen den überbaubaren Flächen und der Hecke ein Graben mit Räumstreifen und nicht bebaubare Grundstücksbereiche liegen. Somit werden die Verbotstatbestände des § 42 (1) i.V.m. (5) n.F. BNatSchG nicht erfüllt.
- Avizönose des ruderalisierten Feldrandes: Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer sind dieser Avizönose zuzuordnen, deren Brutmöglichkeiten im Geltungsbereich an der Südwestgrenze entlang des Grabens zu lokalisieren sind. Prinzipiell kann davon ausgegangen werden, dass durch Festsetzung des Räumstreifens und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausreichend Brutmöglichkeiten im Geltungsbereich verbleiben werden bzw. kurzfristig wiederhergestellt werden können. Auch ist laut den textlichen Festsetzungen der Räumstreifen in gewissem Umfang der natürlichen Sukzession zu überlassen. Akustische und optische Störungen von Individuen sind durch den Baustellenbetrieb in geringem Maße zu erwarten. Betriebsbedingt sind Störeinflüsse zwar ebenfalls nicht auszuschließen; deren Intensität kann jedoch nicht hinreichend prognostiziert werden. Die Arten verhalten sich gegenüber Störungen einigermaßen tolerant, da sie z.B. auch regelmäßig in Parkanlagen u.ä. angetroffen werden. Auch ist die Wahrscheinlichkeit eines gezielten Aufsuchens der Nester oder anderer betriebsbedingter Störungen mehr als gering. Somit werden die Verbotstatbestände des § 42 (1) i.V.m. (5) n.F. BNatSchG nicht erfüllt.
- Avizönose der Ackerfläche: als Brutvögel kommen immerhin 8 Arten in Frage (neben dem zuvor genannten streng geschützten Kiebitz). Davon wurden, mit Ausnahme von Rebhuhn und Wachtel, alle anderen Arten durch Sichtnachweis mit eindeutig Revier anzeigendem Verhalten vor Ort bestätigt. Durch die geplante Überbauung der Ackerfläche wird mind. der Verbotstatbestand der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig. Angrenzende Brutreviere können immerhin bau- und betriebsbedingten Störungen ausgesetzt sein. Dies betrifft insbesondere die stark gefährdeten Arten Braunkehlchen und Steinschmätzer. Feldlerche und Schafstelze stehen mind. auf der bundesdeutschen Vorwarnliste. Mit dem überwiegend durch Nachweise gestützten Arteninventar ist diese Brutvogelzönose als durchaus exklusiv zu bezeichnen.



4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

| Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Artengruppen „Vögel, Fledermäuse und Amphibien“ |
|--|
| Minderung baubedingter Wirkungen |
| <ul style="list-style-type: none">• Baufeldräumung/Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeit. Da hiervon möglicherweise Landlebensräume der Knoblauchkröte betroffen wären, ist vorab ein Vorkommen der Knoblauchkröte durch Suche der großen Kaulquappen mind. in den beiden nördlich gelegenen Stillgewässern zu überprüfen.• Bei Nachweis der Knoblauchkröte kurzfristiges Aufstellen von temporären Leit- und/oder Fangeinrichtungen, um eine Tötung der Individuen zu vermeiden• Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen• Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz• Bauzeitenregelung: Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen• Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden• Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen |
| Minderung anlagebedingter Wirkungen |
| <ul style="list-style-type: none">• Ergänzung der textlichen Festsetzungen, im Sinne § 9 (1) Nr. 20 BauGB: Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001:<ul style="list-style-type: none">➢ Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 7 m angebracht werden; keine Verwendung von Skybeamern und großflächiger Werbebeleuchtung➢ Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht (dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen)➢ Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland)➢ Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen)➢ Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß <p>Aus versicherungstechnischer Sicht ist es generell nicht zwingend erforderlich, den Außenbereich und die Gebäude zur Abwehr von Einbrüchen und Diebstählen mit permanenter Beleuchtung auszustatten. Einfriedungen, Einbruchsmeldeanlagen bzw. Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern bieten sich, in Abhängigkeit des zu versichernden Risikos, als effektive Maßnahmen genauso an.</p> <p>Im Einzugsbereich von Gewässern ist dies aus humanmedizinischer Sicht ebenfalls höchst sinnvoll²⁴.</p> |

²⁴ Im Einzugsbereich von Gewässern werden vor allem Chironomiden (Zuckmücken) durch das Licht angezogen. Der dabei regelmäßig beobachtete synchrone Schlupf führt aufgrund der starken Individuendichte nicht selten zu wolkenähnlichen Schwarmbildungen, die sogar mehrfach zum Ausrücken der Feuerwehr führten (JACOBS & RENNER 1989). Da diese Tiere sich



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Artengruppen „Vögel, Fledermäuse und Amphibien“

| |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in bzw. an Gehölzbeständen (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung) |
| <ul style="list-style-type: none">• Es wird in der Begründung zum B-Plan dem Bauherrn empfohlen, die Grundstücksgrenzen nicht mit Zäunen, sondern mit Heckenanpflanzungen (Laubholzhecken) zu versehen. Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebiets wird weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf Garagen, Carports etc.) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) angeregt. Für die Fassadenbegrünung können Waldrebe, Efeu, Hopfen, Kletterhortensie oder Weinrebe verwandt werden. |
| <ul style="list-style-type: none">• Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums |
| <ul style="list-style-type: none">• Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf einheimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. |
| <ul style="list-style-type: none">• Einsatz fledermausverträglicher Holzkonservierungsmaßnahmen und -mittel |
| <ul style="list-style-type: none">• Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden, Garagen oder Carports |
| <ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen gegen Vogelschlag durch Vermeidung großer verspiegelter bzw. Glasflächen, Anbringen von Sprossenfenstern, Cathedral- bzw. Mattglas oder von Gardinen, Jalousien, Rollos oder durch auch frei aufgehängte verschiedenfarbig- und formige Kunststoffreflektoren (Ø 6 cm)²⁵ |
| Minderung betriebsbedingter Wirkungen |
| <ul style="list-style-type: none">• Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen |
| <ul style="list-style-type: none">• Faunistisch verträgliche Pflege der Außenanlagen: Die Mahdtiefe soll nicht tiefer als 4 cm gewählt werden. Einsatz von Balkenmähern ist vorzuziehen. Das Ausbringen mineralischer Dünger sollte in den festgesetzten Grünflächen und in den Flächen für Bepflanzungen unterbleiben. |
| <ul style="list-style-type: none">• Möglichst abschnittsweise, extensive Grabenräumung und Pflege des Räumstreifens im Spätherbst bis Ende Februar, außerhalb der Zeiten für Revierfindung und Fortpflanzung |
| <ul style="list-style-type: none">• Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden |
| <ul style="list-style-type: none">• Bei Nachweis der Knoblauchkröte kurzfristiges Aufstellen von stationären Leit- und/oder Fangeinrichtungen, um eine Tötung der Individuen zu vermeiden |

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)²⁶ sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) BauGB.

Um allerdings den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Dementsprechend gehen die

dann in gewaltigen Dichten an Beleuchtungskörpern konzentrieren können, kann es dort **beim Menschen zu allergischen Reaktionen kommen** (CRANSTON 1995), die bei einer normalen Dispersion in einer lauen Sommernacht nicht auftreten würden. Von CRANSTON et al. (1983) werden Symptome geschildert, die durchaus bedrohliche Erscheinungen wie Atemnot und Herzstillstand beinhalten. Für Europa wird das allergene Potential als hoch eingestuft, was klinische Tests belegen (CRANSTON 1995). Da Allergien gegen die unterschiedlichsten Substanzen in der Bevölkerung ständig zunehmen, erwächst hier im Schein der Außenbeleuchtung ein Problem, was insbesondere in Bereichen mit kontinuierlich starker menschlicher Anwesenheit im Außenbereich wirksam werden kann. Dies ist im Übrigen nicht nur in den Nachtstunden ein Problem, zerriebene Chitinteilchen und Flügelschuppen wirken auch tagsüber als höchst allergener Feinstaub.

vgl. hierzu: CRANSTON, P. S. (1995): Medical significance. - in: ARMITAGE, P. D., P. S. CRANSTON & L. C. V. PINDER (1995): The Chironomidae: the biology and ecology of non-biting midges. - London (Chapman & Hall). 365-384; CRANSTON, P. S., R. D. TEE, P. F. CREDLAND & A. B. KAY (1983): Chironomid hemoglobins: their detection and role in allergy in the Sudan and elsewhere. - Mem. Am. Entomol. Soc. 34: 71-87; JACOBS, W. & M. RENNER (1989): Biologie und Ökologie der Insekten. Ein Taschenlexikon. - Jena (VEB G. Fischer). 690 S.

²⁵ Hinweis: Das Bekleben von Glasflächen mit Greifvogelsilhouetten hat sich allgemein als wirkungslos erwiesen!

²⁶ Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.



Maßnahmenbeschreibungen über Festsetzungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Klein Tirol III“ hinaus Dies ist insbesondere bei den baubedingten Vermeidungsmaßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan dies nicht berücksichtigen müssen. Solche Vermeidungsmaßnahmen können aber, einer die Artenschutzbelange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmereprüfung zu vermeiden.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint²⁷, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents²⁸) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmereprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ), und
- einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen, für die entweder keine vollständig kompensierende Wirkung prognostiziert werden kann, eine (zumindest wesentliche) zeitliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hingenommen werden muss oder für die keine entsprechende Kontrolle bzw. kein Monitoring im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden, den Anforderungen für eine „Vermeidung“ von Verbotstatbeständen in Sinne des § 42 (5) BNatSchG nicht genügen.

Die im B-Plan Nr.18 „Klein Tirol III“ benannte Ersatzmaßnahme kann als **CEF-Maßnahme** für Kiebitz, Braunkehlchen und Steinschmätzer angesehen werden. Zusätzlich sollte die Fläche jedoch noch mit weiteren Aufwertungsmaßnahmen versehen werden.

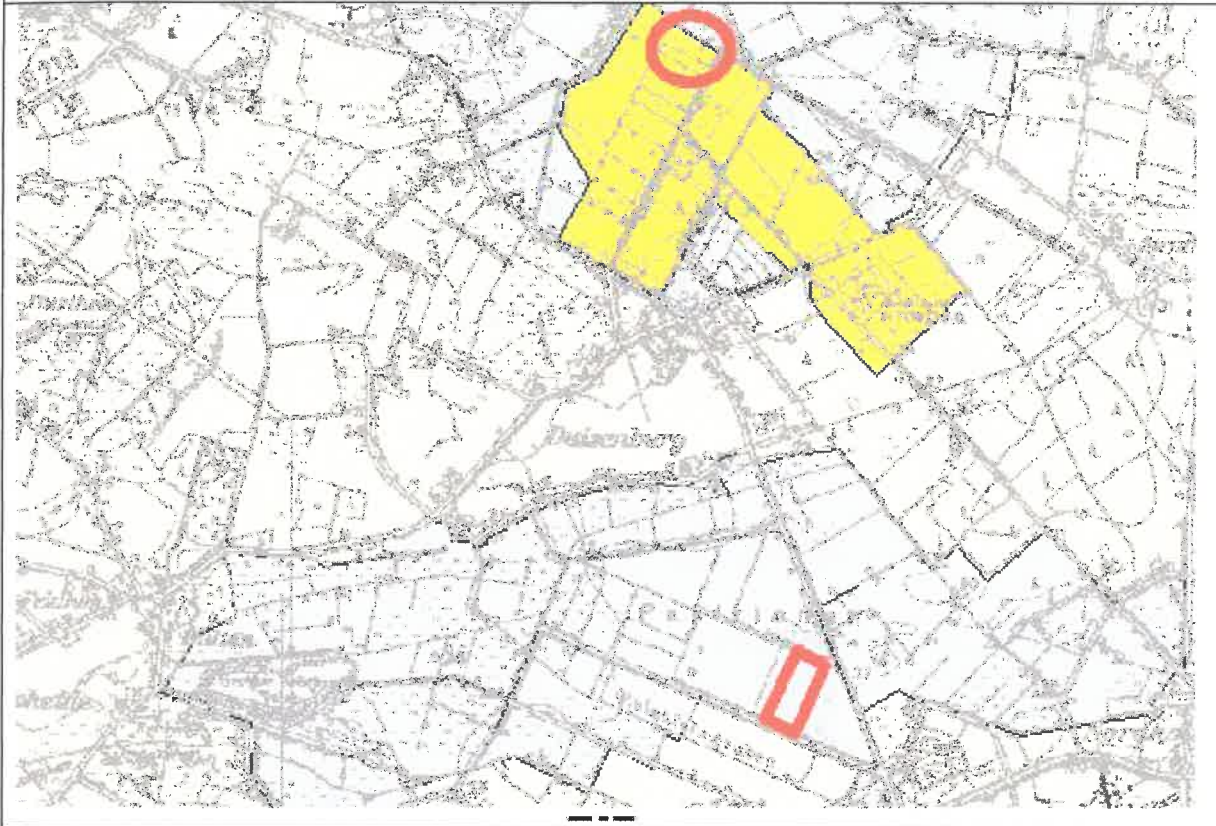
In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland wurde in 2006 eine Fläche (Flurstück E 4/2, Flur 3, Gemarkung Langen; Größe: 19.302 m²) in Augenschein genommen, die die Gemeinde Langen als Ersatzfläche beibringen möchte. Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 15.08.2006 ist festzuhalten:

²⁷ Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.

²⁸ Vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp.
http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm



Abbildung. 3.2: Lage des Geltungsbereichs und der Fläche für die, als CEF-Maßnahme geeignete Ersatzmaßnahme im Raum



Das o.g. Flurstück 4/2 ist für Kompensationszwecke geeignet. Auf dieser Fläche soll eine Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit dem Einbau von drei Blänken erfolgen. Ziel dieser Extensivnutzung ist die naturnahe Weiterentwicklung. Folgende Nutzungsaufgaben sind einzuhalten:

- Ø Nutzung ausschließlich als Mähwiese; die Errichtung von Mieten, Lagerung von Silage und das Abstellen von Geräten außerhalb der Erntezeiten ist unzulässig.
- Ø Keine Veränderung des Grundwasserhaushaltes.
- Ø Düngung ist nur nach dem 01.07. eines Jahres mit Mineraldünger oder Stallmist (bis zu 25/20/40 kg/ha/Jahr NPK-Düngung – kein Geflügelmist) zulässig. Das Ausbringen von Gülle und Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide) ist unzulässig.
- Ø Die Erneuerung der Grünlandnarbe und Nachsaaten sind nicht erlaubt.
- Ø Mähverbot vom 16.03. bis 20.06. eines Jahres. Ø Das Mähgut ist von der Fläche abzufahren.
- Ø Vom 15.03. bis 20.06. eines Jahres darf nicht gewalzt oder geschleppt werden.
- Ø Die Grünlandbereiche (gilt auch für die drei Blänke) müssen kurzrasig in den Winter übergehen, d.h. die Fläche muss spätestens im Herbst ganzflächig abgemäht werden.

Alle Änderungen dieser Nutzungsbeschränkungen, Fremdnutzungen, das Errichten jagdlicher Einrichtungen sowie Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung sowie der



Gewährleistung der Verkehrssicherheit und/oder einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung dienen, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zusätzlich sind für die beiden letztgenannten Arten folgende Lebensraumrequisiten als weitere **Aufwertungsmaßnahmen** auf der Fläche einzubringen:

- Anlage von mehreren kleinen Stein- und Totholzhaufen von ca. 1,50 m Höhe (Sitz- und Singwarten für Braunkehlchen und Steinschmätzer)
- Partielle Abdeckung des Grünlandes von mind. 500 qm mit Feinkies, Auflage 15 bis 20 cm (Brut- und Nahrungsfläche für die beiden Arten)

Damit diese CEF-Maßnahme den Anforderungen für eine „Vermeidung“ von Verbotstatbeständen in Sinne des § 42 (5) BNatSchG genügt, ist die Umsetzung der Maßnahmen mind. im Herbst/Winter 2008 auf der Fläche durchzuführen. Zusätzlich ist ein entsprechendes Monitoring notwendig (s. o.).

Weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 (5) BNatSchG) sind im Fall des Bebauungsplans Nr. 18 „Klein Tirol“ nicht notwendig



5 Prüfung der Betroffenheit der Arten

5.1 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1-5 hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 42 Abs. 5 BNatSchG den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.²⁹ Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.³⁰

5.1.1 Relevante Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 42 BNatSchG überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen.

²⁹ Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von MÖCKEL, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und BEWERTUNG. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

³⁰ Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung– Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.



→ **Verbote des § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:**

- A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 42 (1) Nr.1 BNatSchG** – Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.
- B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 42 (1) Nr.2 BNatSchG)** - Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BverwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bietet sich folgender Grundsatz an³¹:
- „Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“
- C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 42 (1) Nr.3 BNatSchG)** - Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen³². Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Niststätten funktionslos. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung nur dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.
- D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Beeinträchtigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 42 (1) Nr.4 BNatSchG)** - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten (§ 42 Abs. 1 Nr.4 BNatSchG). Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst.
- E - Die Freistellungsregelungen in § 42 (5) BNatSchG³³** – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Danach liegt eine Verletzung von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tier- und Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um die Funktion zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFMeasures) festsetzen.

³¹ Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: 180.

³² vgl. TRAUTNER, J. (2008)

³³ vgl. MÖCKEL, S. (2008)



5.1.2 Die Ausnahmegvorschrift des § 43 (8) BNatSchG

Die Neufassung erweitert die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 62 BNatSchG als allgemeinen Ausnahmetatbestand anzuwenden³⁴.

5.1.3 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen³⁵.

- A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL)** - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.
- B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL)** - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).
- C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL)** - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

5.1.4 Relevante Verbote des Art. 12 und 13 FFH-RL

- A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)** - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wild lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)** - Hiermit sind alle Störungen angesprochen die in Hinblick auf die Zielsetzung des Artenschutzes relevant sein können.
- C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)** - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
Im § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden, muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.
- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)** - Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teillebensräume angesprochen wie unter § 42 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.

³⁴ vgl. MÖCKEL, S. (2008)

³⁵ vgl. ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005); desgl. GELLERMANN & SCHREIBER (2007)



E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a) - Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

5.1.5 Vorgaben der Eingriffsregelung bei der Zerstörung von Biotopen wildlebender Arten (§ 19 Abs. 3 BNatSchG)

§ 19 Abs.3 Satz 2 BNatSchG bestimmt für streng geschützte Arten: „Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“ Mit dem Begriff des Biotops werden alle Lebensräume angesprochen, die von streng geschützten Arten regelmäßig aufgesucht werden und für ihr Überleben obligat sind.

Für die Biotope streng geschützter Pflanzenarten gilt: § 10 Abs. 2 Nr. 2 zählt zu den Pflanzen auch deren Entwicklungsstufen. Daher ist ein Standort, auf dem streng geschützte Arten derzeit nicht wachsen (z.B. außerhalb der artspezifischen Vegetationsperiode), aber Entwicklungsstufen im Erdreich vermutet werden müssen, von den Vorgaben des § 19 Abs. 3 BNatSchG erfasst. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die konkrete Fläche regelmäßiger Standort der streng geschützten Art ist und diese nicht nur sporadisch dort auftritt.

5.2 *Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG*

Bemerkung zu den nachfolgenden artspezifischen Prognosen:

Die in Kapitel 4.1 und 4.2 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen bzw. die CEF-Maßnahme sind teilweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan „Klein Tirol III“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umwelanforderungen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) wurden 7 Fledermausarten und eine Amphibienart identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 42 BNatSchG bedürfen.



→ **Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung**³⁶

| Durch das Vorhaben Arten: | | Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>) | | |
|---------------------------|-----------------------|-----------------------------------|-------|------|
| | | Erhaltungszustand NI | RL NI | RL D |
| | Grosse Bartfledermaus | <i>Myotis brandti</i> | 2 | 2 |
| | Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | 2 | 3 |
| | Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | 2 | 3 |
| | Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | 2 | 3 |
| | Wasserfledermaus | <i>Myotis daubertoni</i> | 3 | * |
| | Teichfledermaus | <i>Myotis dasycneme</i> | | G |
| | Braunes Langohr | <i>Plectotus auritus</i> | 2 | V |

1 Grundinformationen

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

streng geschützte Art

Rote Liste Deutschland: s.o.

Rote Liste Niedersachsen: s.o.

Vorkommen der Arten im UG

im UG nachgewiesen

im UG potentiell vorhanden

im MTB vorhanden

in umliegenden MTB vorhanden

Beschreibung der Arten

Beide Bartfledermausarten sind überwiegend an Wälder, Parks und Gärten gebunden. Im Sommer sind sie in Baumhöhlen und Spalten, auch an Gebäuden oder Felsen, zu finden. Die Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen oder Kellern. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier kann bis zu 230 km betragen. Die Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*) ist auf spaltenreiche Bäume angewiesen. Die Bindung an den Wald ist bei der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) geringer, da Wochenstuben meist an oder in Gebäuden zu finden sind.

Fransenfledermäuse können sowohl als Wald- als auch Gebäudefledermäuse charakterisiert werden. Als natürliche Quartiere werden im Sommer Baumhöhlen und im Winter unterirdische Hohlräume aufgesucht. Auch bei der Fransenfledermaus sind häufige Quartierwechsel im Sommer die Regel. Anthropogene Sommerquartiere sind Nistkästen, kleinere Hohlräume im Mauerwerk von Gebäuden und insbesondere auch Risse und Spalten. Die Jagdhabitats wechseln im Jahreslauf. Während im Frühjahr und Sommer gewässernahe Habitats mit überwiegend offenem Charakter genutzt werden, erfolgt im Spätsommer und Herbst eine überwiegende Nutzung von Waldstandorten. Über 80 % der Nahrung besteht aus Dipteren.

Das Große Mausohr gilt für Deutschland als typische Waldfledermaus, die allerdings bevorzugt in Buchenhallenwäldern vorkommt. Die Kolonien liegen jedoch zumeist in Gebäuden, Höhlen oder Stollen. Die Jagdhabitats können beim Mausohr durchaus 20 oder mehr km von den Tagesquartieren entfernt sein, zwischen Sommer- und Winterquartier können sogar bis zu 200 km liegen. Das Mausohr jagt bevorzugt in unterholzfreien Laub- und Mischwäldern, wo es seiner auf dem Boden laufenden Beute, sehr oft Laufkäfer (Coleoptera; Carabidae), nachstellt. Als weitere Jagdhabitats kommen Waldränder, gemähte oder beweidete Wiesen und Weiden, abgeerntete Äcker und ähnliche Strukturen in Frage.

³⁶ Quelle Prüfprotokoll: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben Arten: Fledermäuse (Chiroptera)

Die Wasserfledermaus ist an Wälder gebunden. Hier nutzt sie Baumhöhlen, Spechtlöcher und Baumspalten als Quartier. Obwohl sie auf dem Weg zum Jagdhabitat auch gelegentlich in Wäldern jagt, ist sie auf das Vorhandensein von langsam fließenden oder stehenden Gewässern angewiesen. Die Entfernung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat beträgt meist 1 bis 8 km, wobei die Flugstraßen gewöhnlich entlang linearer Landschaftselemente und meist windgeschützt verlaufen. Die Jagdhabitats der Art können in einem Umkreis von bis zu 25 km um die Sommerquartiere liegen, sofern die Art ins Umland ausweichen muß. Die Winterquartiere befinden sich in frostsicheren unterirdischen Quartieren, die selten weiter als 100 km von den Sommerquartieren entfernt sind.

Die Sommerquartiere bzw. Wochenstuben der Teichfledermaus sind oft auf Dachböden, Einzeltiere finden sich auch in hohlen Bäumen. Die Art nimmt auch Fledermauskästen an. Zur Überwinterung werden Keller, Höhlen oder Stollen aufgesucht. Die Kenntnisse zur Ökologie dieser Art sind noch recht mangelhaft. Wie auch die Wasserfledermaus ernährt sich die Teichfledermaus überwiegend von Zuckmücken. Die Art ist eng an Gewässer gebunden. Ihre Jagdlebensräume sind Fließ- und Stillgewässer unterschiedlichster Ausprägung, über deren Wasserspiegel sie in geringem Abstand von 20 bis 30 cm jagt. Die Teichfledermaus fliegt in einer Nacht oft Strecken bis über 40 km über Gewässern um zu jagen.

Die Braunen Langohren sind in gehölzreichen Lebensräumen zu finden. Besiedelt werden auch Parks, Gärten und Buschlandschaften. Als Sommerquartier werden Baumhöhlen und Nistkästen bevorzugt, die Überwinterung findet in Höhlen, Stollen und Kellern statt. Die saisonale Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum geht nur über kurze Distanzen. Eine reichgegliederte Landschaft ist sehr wichtig. Durch die geringe Reichweite der Orientierungsrufe werden Freiflächen nur selten überquert, vielmehr werden lieber größere Entfernungen in Kauf genommen, wenn dabei Leitstrukturen genutzt werden können. Als Jagdhabitats werden Waldränder, Lichtungen, Schneisen, Wegränder und ähnliche Ökotonzonen genutzt. Als Substratleser sind die Langohren auf Strukturen angewiesen, die diese Jagdweise ermöglichen. In Nadelwäldern ist dies in der Regel ein Laubholzunterbau und/oder eine ausgeprägte Krautschicht.

Beschreibung/Bewertung der lokalen Populationen

In der atlantischen Region scheint die Kleine Bartfledermaus selten zu sein, während sie im übrigen Bundesgebiet weit verbreitet zu sein scheint. Möglicherweise wurde sie aber vielerorts übersehen. Die Verbreitung der Großen Bartfledermaus ist bisher für Deutschland nur lückenhaft bekannt, für NW-Niedersachsen liegen kaum Nachweise vor. Da die Art jedoch auch in den Niederlanden verbreitet ist und viele einzelne Funde vorhanden sind, werden Sommervorkommen, die bisher übersehen wurden, für weitere Regionen wahrscheinlich³⁷.

Die Fransenfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet, fehlende Nachweise aus West-Niedersachsen beruhen vermutlich auf Kartierungslücken, da die Art in den Niederlanden ebenfalls auftritt.

Der Verbreitungsschwerpunkt des Großen Mausohrs liegt in Südniedersachsen. Hier befinden sich die größten und meisten Wochenstubenkolonien mit ca. 200->1000 Tieren. Die wenigen Kolonien in der nördlichen Hälfte Niedersachsens sind deutlich individuenärmer (ca. 6 – 120). Das Große Mausohr hat in Niedersachsens seine nordwestliche Verbreitungsgrenze.

Innerhalb der letzten Jahre wurden die ersten Wochenstubenquartiere der Teichfledermaus in Niedersachsen nachgewiesen. Sie galt bis dahin noch als „Wandergast“, da nur Winterquartiere bekannt waren, die sie von den gut besiedelten Niederlanden kommend, aufsuchte. Die Art ist nicht häufig. Ihr 2. Verbreitungsschwerpunkt liegt im westlichen Niedersachsen.




Nahezu flächendeckend sind Wasserfledermaus und Braunes Langohr in Niedersachsen verbreitet (Meldungen des BfN liegen für das MTB und die umliegenden MTB vor)³⁸.

Die Vorkommen der Arten im Großraum um den Geltungsbereich werden als lokale Populationen definiert. Die lokalen Populationen können in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Lebensraumstrukturen als gut ausgebildet bezeichnet werden, genaue Angaben zu Anzahl und Umfang der Wochenstuben sind jedoch nicht möglich. Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere aller 7 Arten liegen mit Sicherheit außerhalb des Geltungsbereichs, die Standorte sind unbekannt.

³⁷ Quelle: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 69/2 (Bonn-Bad Godesberg): 693 S.

³⁸ BfN (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten. Verbreitungskarten der FFH-Arten (Stand: Oktober 2007). - http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html



| Durch das Vorhaben Arten: | | Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>) | |
|---|--|--|-----------------------------|
| Erhaltungszustand in Niedersachsen (s.o.): | | Erhaltungszustand der lokalen Populationen: | |
|  | günstig | <input type="checkbox"/> A | günstig / hervorragend |
|  | ungünstig / unzureichend | <input checked="" type="checkbox"/> B | günstig / gut |
|  | ungünstig / schlecht | <input type="checkbox"/> C | ungünstig / mittel-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | atlantische Region | <input type="checkbox"/> | keine Angaben möglich |
| <input type="checkbox"/> | kontinentale Region | (ausführlich vgl. hierzu Kapitel 6.2.2) | |
| 2. Darstellung Bestand/Betroffenheit der Arten | | | |
| <p>Zwar sind keine Fortpflanzungsstätten von der beabsichtigten Bebauung betroffen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Beleuchtungssituation der Außenanlagen und Gebäude im Gewerbegebiet „Klein Tirol III“ nicht bekannt ist, muss bei ungünstig angebrachten Beleuchtungskörpern von einer möglicherweise massiven Abstrahlung ins Umland ausgegangen werden. Dies ist insbesondere auch unter dem Aspekt möglicherweise zukünftig auftretender Summationswirkungen zu betrachten mit weiteren Gewerbegebieten, die innerhalb des im FNP dargestellten Bereichs durch entsprechende Bebauungspläne zusätzlich ausgewiesen werden. In Anbetracht der maximal möglichen Gebäudehöhen ist dann u. U. mit einer großflächigen Entwertung des Umlandes als Nahrungshabitat und für Transferflüge zu rechnen, so dass auch Fortpflanzungsstätten aufgegeben werden wenn die Nahrungssuche energetisch ineffektiv wird.</p> | | | |
| 3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements | | | |
| 3.1 | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen: | | |
| 3.1.1 | Baufeldräumung/Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeit | | |
| 3.1.2 | Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen | | |
| 3.1.3 | Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz | | |
| 3.1.4 | Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen | | |
| 3.1.5 | Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden | | |
| 3.1.6 | Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen | | |
| 3.2 | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen: | | |
| 3.2.1 | Ergänzung der textlichen Festsetzungen, im Sinne § 9 (1) Nr. 20 BauGB: Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001: | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 7 m angebracht werden; keine Verwendung von Skybeamern und großflächiger Werbebeleuchtung • Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreiterem Spektrum und weißgelbem Licht (dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen) • Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen • Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen) • Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß | | |
| 3.2.2 | Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) | | |
| 3.2.3 | Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums | | |
| 3.2.4 | Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf einheimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und | | |



| Durch das Vorhaben Arten: | | Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>) |
|---|---|--|
| somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. | | |
| 3.2.5 | Einsatz fledermausverträglicher Holzkonservierungsmaßnahmen und –mittel | |
| 3.2.6 | Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden, Garagen oder Carports | |
| 3.3 | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen: | |
| 3.3.1 | Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen | |
| 3.3.2 | Faunistisch verträgliche Pflege der Außenanlagen: Die Mahdtiefe soll nicht tiefer als 4 cm gewählt werden. Einsatz von Balkenmähern ist vorzuziehen. Das Ausbringen mineralischer Dünger sollte in den festgesetzten Grünflächen und in den Flächen für Bepflanzungen unterbleiben. | |
| 3.3.3 | Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden | |
| 3.4 | Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig | |
| 3.4 | Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: Da keine konkreten Untersuchungen vorliegen sondern eine Potenzialanalyse vor allem hinsichtlich der möglicherweise auftretenden Arten vorgenommen wurde, ist besonders das potenzielle Vorkommen von Großem Mausohr und Teichfledermaus mit Prognoseunsicherheiten behaftet. Bei allen anderen 5 Arten kann von einem Vorkommen im Großraum mit Sicherheit ausgegangen werden. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Beleuchtungssituation der Außenanlagen und Gebäude im Gewerbegebiet „Klein Tirol III“ nicht bekannt ist, ist das Ausmaß der von einer Beleuchtung beeinträchtigten Jagdhabitats nicht hinreichend konkret abschätzbar. | |
| 4 | Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen) | |
| FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: | | |
| 4.1 | Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) Verbotstatbestand <u>trifft nicht zu</u> , da baubedingt keine Quartiere betroffen sind. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? Verbotstatbestand <u>liegt dann nicht vor bei Beachtung der zur Beleuchtung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen</u> . Die genannten Maßnahmen sind jedoch in der Lage, den Vergrämungseffekt so weit als möglich zu minimieren. Diese müssen insbesondere unter dem Aspekt möglicher Summationswirkungen mit noch aufzustellenden B-Plänen Beachtung finden. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? Verbotstatbestand <u>liegt dann nicht vor bei Beachtung der zur Beleuchtung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen</u> . Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht hinreichend prognostizierbar, inwieweit eine vergrämende Beleuchtung das Umland derartig als Nahrungshabitat entwertet, dass in der Folge Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die genannten Maßnahmen sind jedoch in der Lage, den Vergrämungseffekt so weit als möglich zu minimieren. Diese müssen insbesondere unter dem Aspekt möglicher Summationswirkungen mit noch aufzustellenden B-Plänen Beachtung finden. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 4.5 | Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? Verbotstatbestand <u>liegt dann nicht vor bei Beachtung der zur Beleuchtung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen</u> . Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht hinreichend prognostizierbar, inwieweit eine vergrämende Beleuchtung das Umland derartig als Nahrungshabitat entwertet, dass in der Folge Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die genannten Maßnahmen sind jedoch in der Lage, den Vergrämungseffekt | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |



| | | | |
|---|--|--|--|
| Durch das Vorhaben Arten: | | Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>) | |
| so weit als möglich zu minimieren. Diese müssen insbesondere unter dem Aspekt möglicher Summationswirkungen mit noch aufzustellenden B-Plänen Beachtung finden. | | | |
| Streng geschützte Art: | | | |
| 4.6 | Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 5 Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme | | | |
| 5.1 FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: | | | |
| Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich? (wenn Frage 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 u/o 4.5 „ja“) | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Eine Ausnahme ist dann nicht erforderlich, wenn die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. | | | |
| 5.2 Streng geschützte Art: | | | |
| Abwägung nach § 19 (3) erforderlich? (wenn Frage 4.6 „ja“) | | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 6 Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen | | | |
| a) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ | | | |
| Sind zumutbaren Alternativen vorhanden? | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Alternativen ergeben sich aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Gewerbegebiet“ nicht, vgl. Kap. 2.4 bzw. 6.1 | | | |
| Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten verschlechtern? | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| b) Nur wenn Frage 5.1 ODER 5.2 „ja“ | | | |
| Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden des öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Zur Erforderlichkeit des Bebauungsplans vgl. Kapitel 2.2. bzw. 6.3 | | | |
| FAZIT | | | |
| Ausnahmeveraussetzungen erfüllt? | | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |



| Durch das Vorhaben betroffen: | | Koblauchkröte | <i>Pelobates fuscus</i> |
|---|---|--|-----------------------------|
| 1 | Grundinformationen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art Rote Liste Deutschland: 2 Rote Liste Niedersachsen: 3 | Vorkommen der Art im UG <input type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> im UG potentiell vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> im MTB vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> in umliegenden MTB vorhanden | | |
| Beschreibung der Art | | | |
| <p>Als Art der östlichen Steppen besiedelt sie in Deutschland hauptsächlich agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete. Von entscheidender Bedeutung für die größtenteils subterrestrisch lebende Kreuzkröte ist die Bodenqualität, d.h. die Bevorzugung leicht grabbarer, sandiger Substrate. Besonders gerne besiedelt die Art Kartoffel- und Spargelfelder („Kartoffelkröte“). Häufiger liegen die Laichplätze in der Nähe oder sogar inmitten von bewirtschafteten Ackerflächen, Abstände zwischen Land- und Gewässerlebensräumen betragen bis zu 400 m.</p> | | | |
| Beschreibung/Bewertung der lokalen Population | | | |
| <p>Die größte Nachweisdichte der Knoblauchkröte in Niedersachsen besteht in den Tieflandbereichen im Osten Niedersachsens. Zerstreute Nachweise finden sich dagegen in der Ostfriesischen Geest und der Ems Geest. Nächstgelegene Nachweise gelangen z.B. im „Bernter Moor“, südwestlich von Lingen (Ems), und bei Bramsche, südöstlich vom Geltungsbereich aus gelegen.</p> | | | |
| Erhaltungszustand in Niedersachsen: | | Erhaltungszustand der lokalen Population: | |
| <input type="checkbox"/> grün | günstig | <input type="checkbox"/> A | günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> gelb | ungünstig / unzureichend | <input type="checkbox"/> B | günstig / gut |
| <input checked="" type="checkbox"/> rot | ungünstig / schlecht | <input type="checkbox"/> C | ungünstig / mittel-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | atlantische Region | <input checked="" type="checkbox"/> | keine Angaben möglich |
| <input type="checkbox"/> | kontinentale Region | | |
| 2 | Darstellung Bestand/Betroffenheit der Art | | |
| <p>Potenziell muss mit dem Vorkommen der Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) im Geltungsbereich gerechnet werden, da sich dieser prinzipiell als Landlebensraum eignet und geeignete Laichgewässer in erreichbarer Entfernung vorhanden sind. Dadurch wären nicht nur die Landlebensräume als solche betroffen, möglicherweise ist baubedingt mit Individuenverlusten zu rechnen.</p> | | | |
| 3 | Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements | | |
| 3.1 | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen: | | |
| 3.1.1 | Baufeldräumung/Vegetationsbeseitigung: da hiervon möglicherweise Landlebensräume der Knoblauchkröte betroffen wären, ist vorab ein Vorkommen der Knoblauchkröte durch Suche der großen Kaulquappen mind. in den beiden nördlich gelegenen Stillgewässern zu überprüfen. Fallweise müsste dann über den Zeitpunkt der Baufeldräumung entschieden werden. | | |
| 3.1.2 | Bei Nachweis der Knoblauchkröte kurzfristiges Aufstellen von temporären Leit- und/oder Fangeinrichtungen, um eine Tötung der Individuen zu vermeiden | | |
| 3.2 | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen: nicht möglich, allerdings sind ähnlich geeignete Ackerflächen im näheren Umkreis vorhanden | | |



| Durch das Vorhaben betroffen: | Koblauchkröte | <i>Pelobates fuscus</i> |
|-------------------------------|--|--|
| 3.3 | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen: | |
| 3.3.1 | Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen | |
| 3.3.2 | Bei Nachweis der Knoblauchkröte kurzfristiges Aufstellen von stationären Leit- und/oder Fangeinrichtungen, um eine Tötung der Individuen zu vermeiden | |
| 3.4 | Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): nicht notwendig | |
| 3.4 | Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: Ein mögliches Vorkommen ist angesichts der Verbreitung und der Eignung der nördlich gelegenen Stillgewässer als Larvalhabitat durchaus möglich. Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen wurden vorgenommen, so dass die Art als potenziell vorkommend angenommen werden muss. | |
| 4 | Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen) | |
| | FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: | |
| 4.1 | Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) Verbotstatbestand trifft möglicherweise zu. Da jedoch zu einem evtl. Vorkommen der Art eine gezielte Larvensuche Klarheit verschaffen würde, könnte im Bedarfsfall ein geeigneter Zeitpunkt der Baufeldräumung ermittelt werden. | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? Verbotstatbestand trifft möglicherweise zu. Da jedoch zu einem evtl. Vorkommen der Art eine gezielte Larvensuche Klarheit verschaffen würde, könnte im Bedarfsfall ein geeigneter Zeitpunkt der Baufeldräumung ermittelt werden. | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? Verbotstatbestand <u>ist erfüllt</u> , da anlagebedingt die Ackerfläche überbaut wird. | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 4.5 | Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? Grundsätzlich sind ähnlich geeignete Ackerflächen im näheren Umkreis vorhanden, die ein Ausweichen ermöglichen könnten. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | Streng geschützte Art: | |
| 4.6 | Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 5 | Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme | |
| 5.1 | FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich? (wenn Frage 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 u/o 4.5 „ja“) | |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |



| | | |
|--|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffen: | Koblauchkröte | <i>Pelobates fuscus</i> |
| 5.2 Streng geschützte Art: | Abwägung nach § 19 (3) erforderlich? (wenn Frage 4.6 „ja“) | |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 6 Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen | | |
| a) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ | Sind zumutbaren Alternativen vorhanden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | Alternativen ergeben sich aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan als „gewerbegebiet“ nicht, vgl. Kap. 2.4 bzw. 6.1 | |
| | Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten verschlechtern? | |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | Zwar muss aufgrund der Einstufung in die Rote Liste der Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Knoblauchkröte für Niedersachsen als ungünstig/schlecht eingestuft werden. Allerdings ist die Art durch umliegende, etwa gleichwertige Ackerflächen in der Lage, in andere Landhabitats auszuweichen. Laichhabitats sind nicht betroffen, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Die Erhaltungszustände der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene werden sich demzufolge durch das Vorhaben nicht verschlechtern. | |
| b) Nur wenn Frage 5.1 ODER 5.2 „ja“ | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden des öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | Der zu gegenwärtige Verlust einiger weniger Landlebensräume für die streng geschützte Knoblauchkröte ist in Anbetracht der den B-Plan „Klein Tirol III“ stützenden öffentlichen Belange hinnehmbar, da die Tiere in ausreichendem Maße in die Umgebung ausweichen können. | |
| FAZIT | | |
| Ausnahmeveraussetzungen erfüllt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1 und 3.2) wurden 9 Arten identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 42 BNatSchG bedürfen.

→ Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung




| Durch das Vorhaben betroffene Arten: | Avizönose der Ackerfläche | Erhaltungszustand NI | RL NI | RL D |
|--------------------------------------|---------------------------|--------------------------|-------|------|
| | Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | 2 | 2 |
| | Wachtel | <i>Coturnix coturnix</i> | 3 | V |
| | Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | 2 | 3 |



| Durch das Vorhaben betroffene Arten: | Avizönose der Ackerfläche | | | | |
|--|---------------------------|--|--|---|---|
| | Braunkehlchen | <i>Saxicola rubetra</i> | | 2 | 3 |
| | Steinschmätzer | <i>Oenanthe oenanthe</i> | | 2 | V |
| | Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | | 3 | V |
| | Schafstelze | <i>Motacilla flava</i> | | V | V |
| | Fasan | <i>Phasianus colchicus</i> | | | |
| | Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | | | |
| 1 Grundinformationen | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art Rote Liste Deutschland: s.o. Rote Liste Niedersachsen: s.o. | | Vorkommen der Arten im UG <input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> im UG potentiell vorhanden <input type="checkbox"/> im MTB vorhanden <input type="checkbox"/> in umliegenden MTB vorhanden | | | |
| Beschreibung der Arten Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Fasan, Schaf- und Bachstelze sind weit verbreitete Arten in agrarisch genutzten Landschaften. Niedersachsen stellt bundesweit die Hauptvorkommen des Kiebitz. Im Gegensatz zu den anderen Wiesenlimikolen liegen für den Kiebitz aus Niedersachsen jedoch nur grobe Bestandsschätzungen. Während die aktuelle Bestandssituation in einigen Regionen gut dokumentiert ist, fehlen flächendeckende Daten aus der "konventionell landwirtschaftlich genutzten Landschaft". ³⁹ Das Braunkehlchen war ehemals im gesamten Niedersachsen verbreitet, seit mehreren Jahrzehnten gehen die Bestände kontinuierlich zurück ⁴⁰ . In den letzten Jahren hat ein weiterer starker Bestandsrückgang eingesetzt. Die Art besiedelt offene Landschaften mit struktureicher Vegetation. Wichtig sind Anstanzwarten (Hochstauden, Weidezäune, einzelne Gehölze) und bodennahe Deckung (Nestbau). Wichtige Lebensraumtypen sind durch Weidezäune und Staudensäume an Gräben und Wegrändern gegliederte Grünlandgebiete sowie nicht oder nur geringe verbusste Brachen aller Art. Etwa die Hälfte der Nachweise des Steinschmätzers in Niedersachsen stammt von den Ostfriesischen Inseln. Auf dem Festland ist der Steinschmätzer insgesamt spärlich, mit Ausnahme des Osnabrücker Hügellandes und des Harzes aber noch landesweit verbreitet. Neben Grünland- und Ackergebieten kommt die Art als Brutvogel in Heiden, Truppenübungsplätzen, Bodenabbauten sowie in Industriegebieten bzw. -brachen und auf Deponien vor. ⁴¹ | | | | | |
| Beschreibung/Bewertung der lokalen Populationen Die Brutbestände der 9 Arten im Großraum des Geltungsbereichs werden als lokale Populationen definiert; zahlreiches Acker- und Grünland ist im Großraum vorhanden (v. a. ausserhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens). | | | | | |

³⁹ vgl. GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm (Fischer). 825 S
⁴⁰ vgl. SUTER, W (1988): *Saxicola rubetra* – Braunkehlchen. In: Glutz v. Blotzheim, U. & Bauer, K. M. (Hrsg.). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 11/1: 392-446, Wiesbaden.; BASTIAN, A. & H.-V. BASTIAN (1996): Das Braunkehlchen: Opfer der ausgeräumten Kulturlandschaft. Sammlung Vogelkunde im AULA-Verlag, Wiesbaden.; RICHTER, M. (2004): Braunkehlchen – *Saxicola rubetra*. In: Zang, H. & H. Heckenroth & P. Südbeck (2005): Die Vögel Niedersachsens, Drosseln, Grasmücken, Fliegenschäpper. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H. 2.9: 87-101.
⁴¹ BLÜML, V. & A. SCHÖNHEIM (2006): Der Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) in Niedersachsen: Verbreitung, Bestand und Habitatwahl 1994-2005 sowie Gefährdungsursachen, Schutz und Erhaltungszustand. Vogelkd. Ber. Niedersachs. 38: 59-77.



| Durch das Vorhaben betroffene Arten: | | Avizönose der Ackerfläche | |
|--|--|---|--|
| Erhaltungszustand in Niedersachsen (s.o.):  günstig  ungünstig / unzureichend  ungünstig / schlecht <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region | | Erhaltungszustand der lokalen Populationen: <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input checked="" type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht <input type="checkbox"/> keine Angaben möglich (lokale Populationen artspezifisch verschieden, gefährdete Arten sind mind. mit B eingestuft, Steinschmätzer dagegen mit C, ausführlich vgl. hierzu Kapitel 6.2.2) ⁴² | |
| 2 Darstellung Bestand/Betroffenheit der Arten | | | |
| Durch die geplante Überbauung der Ackerfläche geht den Arten dauerhaft Brutraum verloren, allerdings ist das Ausweichen ins Umland für diese 5 Arten möglich (vgl. Kap. 6.2.2) | | | |
| 3 Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements | | | |
| 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen: 3.1.1 Baufeldräumung/Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeit. 3.1.2 Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen 3.1.3 Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz 3.1.4 Bauzeitenregelung: Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen 3.1.5 Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden 3.1.6 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen 3.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen: 3.2.1 Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums 3.2.2 Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf einheimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. 3.2.3 Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden, Garagen oder Carports 3.2.4 Maßnahmen gegen Vogelschlag durch Vermeidung großer verspiegelter bzw. Glasflächen, Anbringen von Sprossenfenstern, Cathedral- bzw. Mattglas oder von Gardinen, Jalousien, Rollos oder durch auch frei aufgehängte verschiedenfarbig- und formige Kunststoffreflektoren (Ø 6 cm) 3.3 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen: 3.3.1 Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen 3.3.2 Faunistisch verträgliche Pflege der Außenanlagen: Die Mahdtiefe soll nicht tiefer als 4 cm gewählt werden. Einsatz von Balkenmähern ist vorzuziehen. Das Ausbringen mineralischer Dünger sollte in den festgesetzten Grünflächen und in den Flächen für Bepflanzungen unterbleiben. 3.3.3 Möglichst abschnittsweise, extensive Grabenräumung und Pflege des Räumstreifens im Spätherbst bis Ende Februar, außerhalb der Zeiten für Revierfindung und Fortpflanzung 3.3.4 Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden | | | |

⁴² vgl. HECKENROTH, H. & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995 und des Landes Bremen. - Natursch. Landschaftspf. Nieders. 37: 1-329



| Durch das Vorhaben betroffene Arten: | Avizönose der Ackerfläche |
|--------------------------------------|--|
| 3.4 | <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):</p> <p>3.4.1 Ersatzmaßnahme im B.Plan ist als CEF-Maßnahme geeignet: Auf Flurstück E4/2 (Flur 3, Gemarkung Langen; Größe: 19.302 m²) soll eine Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit dem Einbau von drei Blänken erfolgen. Ziel dieser Extensivnutzung ist die naturnahe Weiterentwicklung mit festgelegten Nutzungsaufgaben.</p> <p>Zusätzlich sind für Steinschmätzer und Braunkehlchen folgende Lebensraumrequisiten als weitere Aufwertungsmaßnahmen auf der Fläche einzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anlage von mehreren kleinen Stein- und Totholzhaufen von ca. 1,50 m Höhe (Sitz- und Singwarten für Braunkehlchen und Steinschmätzer)• Partielle Abdeckung des Grünlandes von mind. 500 qm mit Feinkies, Auflage 15 bis 20 cm (Brut- und Nahrungsfläche für die beiden Arten) <p>Damit diese CEF-Maßnahme den Anforderungen für eine „Vermeidung“ von Verbotstatbeständen in Sinne des § 42 (5) BNatSchG genügt, ist die Umsetzung der Maßnahmen mind. im Herbst/Winter 2008 auf der Fläche durchzuführen. Zusätzlich ist ein entsprechendes Monitoring notwendig.</p> |
| 3.4 | <p>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten:</p> <p>Da keine konkreten Untersuchungen vorliegen, sondern eine Potenzialanalyse der lokalen Population vor allem von Steinschmätzer, Braunkehlchen und Kiebitz vorgenommen wurde, ist diese mit gewissen Prognoseunsicherheiten behaftet. Allerdings wurden diese 3 Arten für den Geltungsbereich durch Nachweis im Rahmen einer Ortsbegehung dokumentiert mit entsprechend Revier anzeigendem Verhalten. Der Kiebitz wurde ebenso an mehreren Stellen im näheren Umland verortet. Für alle anderen Arten wurden, mit Ausnahme von Rebhuhn und Wachtel, ebenfalls Sichtnachweise erbracht.</p> |
| 4 | <p>Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p> <p>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p> |
| 4.1 | <p>Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)</p> <p>Verbotstatbestand <u>liegt baubedingt dann nicht vor</u>, wenn <u>unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme</u> keine Nistmöglichkeiten im Geltungsbereich verbleiben, d.h. wenn vor der Brutzeit jeweils die Baufeldräumung erfolgt</p> |
| 4.2 | <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des Geltungsbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind durch den Baustellenbetrieb in geringem Maße zu erwarten. Betriebsbedingt sind Störeinflüsse zwar ebenfalls nicht auszuschließen; deren Intensität kann jedoch nicht hinreichend prognostiziert werden. Die Wahrscheinlichkeit einer gezielten Aufsuchens der Nester oder anderer betriebsbedingter Störungen ist eher unwahrscheinlich.</p> |
| 4.3 | <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verbotstatbestand <u>liegt anlagebedingt vor</u>, da keine Nistmöglichkeiten im Geltungsbereich verbleiben.</p> |
| 4.4 | <p>Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| 4.5 | <p>Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Rebhuhn, Wachtel, Fasan, Feldlerche, Schaf- und Bachstelze sind im großräumigen UR aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> |



| Durch das Vorhaben betroffene Arten: | Avizönose der Ackerfläche |
|---|---|
| <p>Für Kiebitz, Steinschmätzer und Braunkehlchen bleibt, in Zusammenwirken mit der vorgenannten CEF-Maßnahme, die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ebenfalls gewahrt.</p> <p>Streng geschützte Art:</p> | |
| 4.6 | <p>Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| 5 | Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme |
| 5.1 | FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: |
| | <p>Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich? (wenn Frage 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 u/o 4.5 „ja“)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| 5.2 | Streng geschützte Art: |
| | <p>Abwägung nach § 19 (3) erforderlich? (wenn Frage 4.6 „ja“)</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| 6 | Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen |
| a) | Nur wenn Frage 5.1 „ja“ |
| | <p>Sind zumutbaren Alternativen vorhanden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Alternativen ergeben sich aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Gewerbegebiet“ nicht, vgl. Kap. 2.4 bzw. 6.1</p> <p>Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten verschlechtern?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Einerseits handelt es sich um 2 ungefährdete oder 5 Rote-Liste-Arten mit weiter Verbreitung, andererseits kann für Kiebitz, Braunkehlchen und Steinschmätzer die CEF-Maßnahme die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen.</p> <p>Die Erhaltungszustände der Populationen auf lokaler wie biogeographischer Ebene werden sich durch das Vorhaben für die Avizönose der Ackerfläche demzufolge nicht verschlechtern.</p> |
| b) | Nur wenn Frage 5.1 ODER 5.2 „ja“ |
| | <p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden des öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Zur Erforderlichkeit des Bebauungsplans vgl. Kapitel 2.2. bzw. 6.3.</p> |
| FAZIT | |
| | <p>Ausnahmeveraussetzungen erfüllt?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |



5.3 *Prognose der Betroffenheit der Lebensräume der national streng geschützten Arten*

Die Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) hat ergeben, dass national streng geschützten Arten nicht betroffen sind.



6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 (8) BNatSchG

6.1 *Fehlen einer zumutbaren Alternative*

Gemäß § 8 (2) BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, um gemäß § 1 (5) BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Somit ist dem nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Entwicklungsgebot Rechnung getragen worden. Um auch emissionsstärkeren, ansiedlungswilligen Betriebe Produktionsstandorte in Langen anbieten zu können und damit die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze zu ermöglichen, hat die die Samtgemeinde Lengerich die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und hat die Aufstellung des B-Plans Nr. 18 „Klein Tirol III“ als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO beschlossen. Andere **Standortalternativen** sind für emissionsstärkere Betriebe im Bereich der Gemeinde Langen nicht vorhanden (vgl. Kap. 2.4)

Die festgesetzte Grundflächenzahl entspricht der nach § 17 BauNVO festgesetzten Obergrenze für reine Gewerbegebiete mit 0,8. Die Baugrenzen wurden so festgelegt, dass sie einen ausreichenden Abstand der geplanten Bebauung zu den umgebenden Nutzungen sichern. **Planungsalternativen** bestünden in der Reduktion von Baugrundstücken zugunsten von größeren Grünflächen bzw. in der Reduktion der überbaubaren Fläche je Grundstück. Dies würde jedoch die Ansiedlung einer geringeren Anzahl von Betrieben bewirken, die nur einer Verlagerung an anderer Stelle gleichkäme, mit möglicherweise andernorts höherem Konfliktpotential angesichts der stärkeren Emissionsbelastung.

6.2 *Wahrung des Erhaltungszustandes*

6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Prüfung nach § 42 BNatSchG der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie hat ergeben, dass für 7 potenziell vorhandene **Fledermausarten** der Verbotstatbestände dann nicht vorliegen bei Beachtung der zur Beleuchtung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen. Deshalb wird sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene für die 7 potenziell betroffenen Arten nicht verschlechtern. Gleiches gilt dann für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) wird ebenfalls erfüllt.

Eine Ausnahme nach § 43 (8) ist dann nicht erforderlich, wenn die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Ebenfalls sind für die potenziell vorkommende **Knoblauchkröte**, mit deren Vorkommen in und um den Geltungsbereich gerechnet werden kann, möglicherweise Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG erfüllt.



Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Populationen. Dessen Prognose mit Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Aussagen zum Zustand der lokalen Population können mit der Potenzialanalyse allerdings nicht getroffen werden. Es sind mit der zu überbauenden Ackerfläche Landlebensräume betroffen, Larvalhabitate hingegen nicht, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Allerdings ist die Art durch umliegende, etwa gleichwertige Ackerflächen in der Lage, in andere Landhabitate auszuweichen.

| Bewertungskriterium | A | B | C |
|--|-----------------------------|-----------------|---------------------------------------|
| Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen) | hervorragende Ausprägung | gute Ausprägung | mittlere - schlechte Ausprägung |
| Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur) | gut? | mittel? | schlecht? |
| Derzeitige Beeinträchtigung | keine bis gering? | mittel? | stark |
| Gesamtbewertung der lokalen Populationen | ??? | | |

Ob die Art tatsächlich betroffen ist, kann durch eine Kontrolle der potenziellen Laichgewässer nördlich des Geltungsbereichs verifiziert werden. Dies sollte in Anbetracht möglicher Individuenverluste einer vielleicht kleinen örtlichen Population in Betracht gezogen werden, damit sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene nicht verschlechtert. Die dann im Bedarfsfall zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das die Verbotstatbestände nach § 42 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt würden.

Da jedoch der Verbotstatbestand nach § 42 Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein kann, ist eine **ausnahmsweise Zulassung notwendig**. Die hierfür notwendigen Ausnahmeveraussetzungen sind dafür gegeben, da die Art in umliegende Ackerflächen ausweichen kann und der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) erfüllt wird. Die im Bedarfsfall zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, dass sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene nicht verschlechtert. Gleiches gilt dann auch für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

Tabelle 6.1 fasst die Ergebnisse für die Arten des Anhangs IV nochmals zusammen.



Tabelle 6.1: Potenziell vom Vorhaben Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

| Wissenschaftlicher Artnamen | Deutscher Name | RL NI | RL D | Erhaltungs- zustand in NI | Verbotstat- bestand nach § 42 unter Einbeziehung der Vermei- dungsmaß- nahmen erfüllt? | | | | Prognose des Er- haltungszustandes |
|--------------------------------|-----------------------|-------|------|------------------------------|---|-----------|-----------|-----|---------------------------------------|
| | | | | | (1) Nr. 1 | (1) Nr. 2 | (1) Nr. 3 | (5) | |
| <i>Myotis brandti</i> | Grosse Bartfledermaus | 2 | 2 | | - | - | - | - | ⇒ |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | 2 | 3 | | - | - | - | - | ⇒ |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | 2 | 3 | | - | - | - | - | ⇒ |
| <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | 2 | 3 | | - | - | - | - | ⇒ |
| <i>Myotis daubentoni</i> | Wasserfledermaus | 3 | * | | - | - | - | - | ⇒ |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | | G | | - | - | - | - | ⇒ |
| <i>Plectotus auritus</i> | Braunes Langohr | 2 | V | | - | - | - | - | ⇒ |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | 3 | 2 | | - | - | X | - | ⇒ |

Legende:

X Verbotstatbestand erfüllt ⇒ Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht
- Verbotstatbestand nicht erfüllt ↓ Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist durch das Vorhaben zu rechnen

Fazit: Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL liegen für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie vor:

Bei der vom Vorhaben verbotstatbeständlich potentiell betroffenen **Knoblauchkröte** wurde unter Einbeziehung der vorgeschlagenen Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige Erhaltungszustand der Populationen auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) wird ebenfalls erfüllt.

Für die potenziell betroffenen 7 **Fledermausarten** werden Verbotstatbestände dann nicht einschlägig unter Beachtung der zur Beleuchtung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, so dass eine ausnahmsweise Zulassung dann nicht notwendig wird. Deshalb wird sich der jeweilige Erhaltungszustand auf lokaler Ebene nicht verschlechtern. Gleiches gilt dann für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) wird ebenfalls erfüllt.



6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

→ Ungefährdete Vogelarten

Die Prüfung nach § 42 BNatSchG der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie hat ergeben, dass für 2 vorhandene Vogelarten der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt ist.

Tabelle 6.2: Potenziell vom Vorhaben betroffene ungefährdete Vogelarten

| Wissenschaftlicher Artnamen | Deutscher Name | RL NI | RL D | Erhaltungs- zustand in NI | Verbotstat- bestand nach § 42 erfüllt? | | | | Prognose des Er- haltungszustandes |
|--------------------------------|----------------|-------|------|------------------------------|--|-----------|-----------|-----|---------------------------------------|
| | | | | | (1) Nr. 1 | (1) Nr. 2 | (1) Nr. 3 | (5) | |
| <i>Phasianus colchicus</i> | Fasan | | | | - | - | X | - | ⇒ |
| <i>Motacilla alba</i> | Bachstelze | | | | - | - | X | - | ⇒ |

Bei den beiden Arten der Tabelle 6.2 handelt es sich um in der BRD und in Niedersachsen als ungefährdet geltende Arten. Aufgrund ihres eurypöken Verhaltens sind diese Arten in der Lage eine Vielzahl von Habitaten in der freien Landschaft zu besiedeln, so dass den Arten genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Insofern ist für diese Arten nicht mit einer Verschlechterung ihres günstigen Erhaltungszustandes zu rechnen.

→ Vogelarten der Roten Liste

Die Prüfung nach § 42 BNatSchG der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie hat ergeben, dass für 5 nachweislich und 2 potentiell vorhandene Vogelarten der Roten Listen der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt ist (vgl. Tab. 6.3).

Tabelle 6.3: Potenziell vom Vorhaben betroffene Vogelarten der Roten Liste

| Wissenschaftlicher Artnamen | Deutscher Name | RL NI | RL D | Erhaltungs- zustand in NI | Verbotstat- bestand nach § 42 erfüllt? | | | | Prognose des Er- haltungszustandes |
|--------------------------------|----------------|-------|------|------------------------------|--|-----------|-----------|-----|---------------------------------------|
| | | | | | (1) Nr. 1 | (1) Nr. 2 | (1) Nr. 3 | (5) | |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | 2 | 2 | | - | - | X | - | ⇒ |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | 3 | V | | - | - | X | - | ⇒ |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | 2 | 3 | | - | - | X | - | ⇒ |
| <i>Saxicola rubetra</i> | Braunkehlchen | 2 | 3 | | - | - | X | - | ⇒ |
| <i>Oenanthe oenanthe</i> | Steinschmätzer | 2 | V | | - | - | X | - | ⇒ |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | 3 | V | | - | - | X | - | ⇒ |
| <i>Motacilla flava</i> | Schafstelze | V | V | | - | - | X | - | ⇒ |



Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Populationen. Dessen Prognose mit Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

Den lokalen Populationen von **Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Schafstelze** wird ein günstig/guter Erhaltungszustand beigemessen, da zahlreiches Acker- und Grünland im Großraum vorhanden ist, dessen Fortbestand mind. als stabil zu bezeichnen ist (vgl. Abb. 2.1, Seite 7).

| Bewertungskriterium | A | B | C |
|--|-----------------------------|--------------------|---------------------------------------|
| Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen) | hervorragende Ausprägung | gute Ausprägung | mittlere - schlechte Ausprägung |
| Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur) | gut | mittel | schlecht |
| Derzeitige Beeinträchtigung | keine bis gering | mittel | stark |
| Gesamtbewertung der lokalen Populationen | | günstig/gut | |

Die Arten sind im großräumigen UR aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, zumal genügend Ausweichhabitate vorhanden sind und die betroffenen Arten in der Lage sind, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) erfüllt wird. Deshalb wird sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene für die betroffenen Vogelarten nicht verschlechtern. Gleiches gilt dann für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

Der lokalen Population von **Kiebitz und Braunkehlchen** wird ebenfalls ein günstig/guter Erhaltungszustand beigemessen, da einigermaßen extensiv genutztes Grünland und auch Ackerland im Großraum vorhanden ist (vgl. Abb. 2.1, Seite 7).

| Bewertungskriterium | A | B | C |
|--|-----------------------------|--------------------|---------------------------------------|
| Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen) | hervorragende Ausprägung | gute Ausprägung | mittlere - schlechte Ausprägung |
| Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur) | gut | mittel | schlecht |
| Derzeitige Beeinträchtigung | keine bis gering | mittel | stark |
| Gesamtbewertung der lokalen Populationen | | günstig/gut | |

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des **Steinschmätzers** wird hingegen als eher ungünstig/schlecht angenommen; begründet ist dies insbesondere durch die lückenhafte Verbreitung in der Region und auch durch mangelnder Detailkenntnis hinsichtlich der Ausprägung der sehr spezifischen Habitatqualitäten und vorhandenen Lebensraumrequisiten im Großraum, die wie in jeder agrarisch intensiv genutzten Landschaft mehr und mehr abnehmen.



| Bewertungskriterium | A | B | C |
|--|-----------------------------|-----------------|--|
| Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen) | hervorragende Ausprägung | gute Ausprägung | mittlere - schlechte Ausprägung? |
| Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur) | gut? | mittel? | schlecht? |
| Derzeitige Beeinträchtigung | keine bis gering | mittel? | stark? |
| Gesamtbewertung der lokalen Populationen | ungünstig/schlecht | | |

Gleichwohl kann für alle 3 Arten ein Fortbestehen des jeweiligen Erhaltungszustandes auch bei Realisierung des Vorhabens prognostiziert werden, insbesondere unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen. Außerdem ist die Ersatzmaßnahme im B-Plan als CEF-Maßnahme geeignet, um die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang (vgl. Abb. 3.2) sicherstellen zu können:

- Auf Flurstück E4/2 (Flur 3, Gemarkung Langen; Größe: 19.302 m²) soll eine Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit dem Einbau von drei Blänken erfolgen. Ziel dieser Extensivnutzung ist die naturnahe Weiterentwicklung mit festgelegten Nutzungsaufgaben.

Zusätzlich sind für die beiden letztgenannten Arten folgende Lebensraumrequisiten als weitere **Aufwertungsmaßnahmen** auf der Fläche einzubringen:

- Anlage von mehreren kleinen Stein- und Totholzhaufen von ca. 1,50 m Höhe (Sitz- und Singwarten für Braunkehlchen und Steinschmätzer)
- Partielle Abdeckung des Grünlandes von mind. 500 qm mit Feinkies, Auflage 15 bis 20 cm (Brut- und Nahrungsfläche für die beiden Arten)

Somit wird der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 (5)) erfüllt. Die Erhaltungszustände der Populationen auf lokaler wie biogeographischer Ebene werden sich durch das Vorhaben demzufolge nicht verschlechtern.

Fazit: Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL liegen vor:

Bei der vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgeschlagenen Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.

6.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Die Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) hat ergeben, dass national streng geschützten Arten nicht betroffen sind.

Die Planungsmaßnahme ist nicht nur aus bauleitplanerischer Sicht, sondern auch aus Aspekten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsförderungspolitik einer Kommune zu begrüßen. Denn die intensive



Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere die Ansiedlung wachstumsorientierter Betriebe und Unternehmen zur Verbesserung der lokalen Wirtschaftsstruktur, ist zusammen mit der Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze eine der vordringlichsten Aufgaben von Städten und Gemeinden. Im Mittelpunkt lokaler Wirtschaftsförderungsbemühungen steht die Gewerbeflächenpolitik, wobei die Bereitstellung gewerblich nutzbarer Bauflächen auch für die teils räumliche Entwicklung einer Kommune von erheblicher Bedeutung ist. Die Bauleitplanung entspricht im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 BauGB nicht nur den Belangen der Wirtschaft, hier der Möglichkeit von Ansiedlungs- und Expansionsvorhaben für Unternehmen, sondern auch der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Denn neu angesiedelte oder expandierende Betriebe schaffen bzw. erhalten und sichern Arbeitsplätze, die dazu beitragen, die derzeit angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt zu entlasten.

Durch die Planung wird gemäß § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet.

Übergeordnet sind ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wonach gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ländliche Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln sind. Der Bebauungsplan nimmt diese zuvor genannte raumplanerische und ortsplanerische Ausrichtung zum Anlass, die Planungserfordernisse bauleitplanerisch verbindlich abzusichern.

Insofern sind überwiegende Gründe des Gemeinwohls (Ausnahmevoraussetzung) gem. § 43 (8) Nr. 5 BNatSchG, auch solche wirtschaftlicher und sozialer Art, gegeben.

6.4 Gutachterliches Fazit

Nach Ansicht der Gutachter sind die Ausnahmevoraussetzungen gegeben, dass die mit dem Bebauungsplan Nr. 18 „Klein Tirol III“ der Samtgemeinde Lengerich planerisch vorbereitete bauliche Nutzung in den Genuss einer sich auf § 43 (8) BNatSchG gründenden artenschutzrechtlichen Ausnahme von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG gelangt.

Insofern ist nach Ansicht der Gutachter der Bebauungsplan Nr. 18 „Klein Tirol III“ der Samtgemeinde Lengerich im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.

Ausgearbeitet:
37696 Marienmünster, den 23.06.2008



Dipl.-Ing. Ehrentrud M. Kramer-Rowold
Großenbreden 17 - 37696 Marienmünster
Tel.: 05276 - 8617 - Fax: 01805 060 335 933 06

Kramer-Rowold



© Reuter-Graphikdesign/COPRIS 2007





Anhang

- Anhang I: Ablaufschema saP
Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten
II.1: 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
II.2: 1. Vorprüfung potentiell vorhandener besonders geschützter Vogelarten
(Abschichtung)



Anhang I: Ablaufschema saP



| Europäischer Artenschutz | | Nationaler Artenschutz | |
|---|---|---|------------------------------------|
| Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL | weitere streng geschützte Arten | weitere besonders geschützte Arten |
| Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau | | | |
| 1 Vorprüfung: Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums: | | Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung | |
| <p>1.1 Abschichtung (vgl. Anhang II):</p> <p>Für welche Arten kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden?</p> <p><u>Filter nach den Kriterien:</u></p> <p>N: Art im GroßNaturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;</p> <p>V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen;</p> <p>L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Großfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)</p> <p>G: Gastvögel: Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Niedersachsens werden nur diejenigen als potentiell relevant angesehen, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind</p> <p>E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).</p> <p>1.2 Prüfung der Betroffenheit:</p> <p>Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme und/oder Potentialanalyse. Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen.</p> <p><u>Festlegung der betroffenen Arten:</u></p> <p>NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen</p> <p>PO: Potentielles Vorkommen: nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Niedersachsen anzunehmen ist.</p> | | Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten nicht in der saP sondern in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten. | |
| Durch das Vorhaben betroffene europarechtlich geschützte Arten | | Durch das Vorhaben betroffene sonstige streng geschützte Arten | |
| 2. Prüfung der Beeinträchtigungen: | | | |
| 2.1 Prüfung der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | | 2.2 Prüfung nach § 19 Abs. 3 BNatSchG | |
| <p>Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind.</p> <p>Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind</p> | | <p>Werden nicht ersetzbare Biotope zerstört? Prüfung zusätzlich unter Berücksichtigung aller Ausgleichsmaßnahmen</p> | |
| 3 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG | | Ausnahmeregelung beinhaltet keine der nebenstehenden naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen (es besteht jedoch die Ausnahmeveraussetzung, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist). | |
| <p>(daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmegründe die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange)</p> <p>3.1 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes – zur Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf bei den:</p> <p><u>Arten des Anhang IV FFH-RL:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand kommen, - sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern. <p><u>Europäischen Vogelarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) <p>Wenn dies nicht gewährleistet ist? Welche Kompensationsmaßnahmen ("compensation measures") sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann?</p> | | | |
| 3.2 Alternativenprüfung: Gibt es eine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes anderweitig zumutbare Alternative? | | | |



Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten



II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Name | RL NI | RL D | FFH-RL IV | EG-VO A | BArtSchVO | Relevanz | Ausschluss-Filter | Status | Vorkommen |
|---|-------------------------------|-------|------|-----------|---------|-----------|----------|-------------------|--------|-----------|
| Säugetiere | | | | | | | | | | |
| <i>Rhinolophus hipposideros</i> | Kleine Hufeisennase | 0 | 1 | X | | S | - | N | | |
| <i>Myotis alcatheo</i> | Nymphenfledermaus | | | X | | S | - | V | | |
| <i>Myotis brandti</i> | Grosse Bartfledermaus | 2 | 2 | X | | S | + | | Ng | PO |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | 2 | 3 | X | | S | + | | Ng | PO |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | 2 | 3 | X | | S | + | | Ng | PO |
| <i>Myotis bechsteini</i> | Bechsteinfledermaus | 2 | 3 | X | | S | - | L | | |
| <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | 2 | 3 | X | | S | + | | Ng | PO |
| <i>Myotis daubentoni</i> | Wasserfledermaus | 3 | * | X | | S | + | | Ng | PO |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | | G | X | | S | + | | Ng | PO |
| <i>Plectotus auritus</i> | Braunes Langohr | 2 | V | X | | S | + | | Ng | PO |
| <i>Plectotus austriacus</i> | Graues Langohr | 2 | 2 | X | | S | - | | | |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | 2 | 3 | X | | S | - | L | Ng | PO |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler | 1 | G | X | | S | - | L | | |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | 3 | D | X | | S | + | | Ng | PO |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | | D | X | | S | - | L | | |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhhaufledermaus | 2 | G | X | | S | - | L | | |
| <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | 1 | 1 | X | | S | - | V | | |
| <i>Vespertilio discolor</i> | Zweifarbige Fledermaus | 1 | G | X | | S | - | V | | |
| <i>Eptesicus nilssoni</i> | Nordfledermaus | 2 | 2 | X | | S | - | V | | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügel-Fledermaus | 2 | V | X | | S | - | L | Ng | PO |
| <i>Castor fiber</i> | Biber | 0 | 3 | X | | S | - | L | | |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | 4 | V | X | | S | - | L | | |
| <i>Cricetus cricetus</i> | Feldhamster | 2 | 2 | X | | S | - | L | | |
| <i>Canis lupus</i> | Wolf | 0 | 0 | X | X | S | - | V, L | | |
| <i>Lutra lutra</i> | Fischotter | 1 | 1 | X | X | S | - | L | | |
| <i>Felis sylvestris</i> | Wildkatze | 2 | 2 | X | X | S | - | V, L | | |
| <i>Lynx lynx</i> | Luchs | 0 | 2 | X | X | S | - | V, L | | |
| <i>Tursiops truncatus</i> | Großer Tümmler | 1 | 0 | X | X | S | - | V, L | | |
| <i>Phocoena phocoena</i> | Schweinswal | 1 | 2 | X | X | S | - | V, L | | |
| Vögel | | | | | | | | | | |
| <i>Gavia immer</i> | Eistaucher | | | | | S | - | V, L | | |
| <i>Podiceps grisegena</i> | Rothalstaucher | 2 | V | | | S | - | V, L | | |
| <i>Podiceps auritus</i> | Ohrentaucher | | R | | | S | - | V, L | | |
| <i>Podiceps nigricollis</i> | Schwarzhalstaucher | 2 | V | | | S | - | V, L | | |
| <i>Fulmarus glacialis</i> | Eissturmvogel | | R | | | S | - | V, L | | |
| <i>Hydrobates pelagicus</i> | Sturmschwalbe | | | | | S | - | V, L | | |
| <i>Oceanodroma leucorhoa</i> | Wellenläufer | | | | | S | - | V, L | | |
| <i>Botaurus stellaris</i> | Rohrdommel | 1 | 1 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Ixobrychus minutus</i> | Zwergdommel | 1 | 1 | | | S | - | V, L | | |



Projektidentifikation 21008

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Name | RL NI | RL D | FFH-RL IV | EG-VO A | BARTschVO | Relevanz | Ausschluss-Filter | Status | Vorkommen |
|-------------------------------|-------------------|-------|------|-----------|---------|-----------|----------|-------------------|--------|-----------|
| <i>Nycticorax nycticorax</i> | Nachtreiber | | 2 | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Bubulcus ibis</i> | Kuhreiher | | | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Egretta garzetta</i> | Seidenreiher | | * | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Egretta alba</i> | Silberreiher | | | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Ardea purpurea</i> | Purpurreiher | | 2 | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Ciconia nigra</i> | Schwarzstorch | 1 | 3 | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Ciconia ciconia</i> | Weißstorch | 1 | 3 | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Plegadis falcinellus</i> | Braunsichler | | | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Platalea leucorodia</i> | Löffler | R | R | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Cygnus cygnus</i> | Singschwan | | R | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Branta ruficollis</i> | Rothalsgans | | | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Anas querquedula</i> | Knäkente | 1 | 2 | | X | ☉ | - | L | | |
| <i>Aythya nyroca</i> | Moorente | 0 | 1 | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Oxyura leucocephala</i> | Weißkopfruderente | | | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Pernis apivorus</i> | Wespenbussard | V | * | | X | ☉ | - | L | | |
| <i>Milvus migrans</i> | Schwarzmilan | R | * | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan | 2 | V | | X | ☉ | - | L | | |
| <i>Haliaeetus albicilla</i> | Seeadler | 1 | 3 | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Circaetus gallicus</i> | Schlangenadler | 0 | 0 | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Circus aeruginosus</i> | Rohrweihe | 3 | * | | X | ☉ | - | L | | |
| <i>Circus cyaneus</i> | Kornweihe | 1 | 1 | | X | ☉ | - | L | | |
| <i>Circus macrourus</i> | Steppenweihe | | * | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Circus pygargus</i> | Wiesenweihe | 1 | 2 | | X | ☉ | - | L | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | * | * | | X | ☉ | - | L | | |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | * | * | | X | ☉ | - | E | | |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | * | * | | X | ☉ | - | E | Ng | NW |
| <i>Buteo lagopus</i> | Rauhfußbussard | | * | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Aquila pomarina</i> | Schreiadler | 0 | 2 | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Aquila chrysaetos</i> | Steinadler | 0 | 2 | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Pandion haliaetus</i> | Fischadler | 1 | 3 | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | * | * | | X | ☉ | - | E | Ng | NW |
| <i>Falco vespertinus</i> | Rotfußfalke | | * | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Falco columbarius</i> | Merlin | | | | X | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | 3 | 3 | | X | ☉ | - | L | | |
| <i>Falco peregrinus</i> | Wanderfalke | 2 | 3 | | X | ☉ | - | L | | |
| <i>Porzana porzana</i> | Tüpfelsumpfhuhn | 1 | 1 | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Porzana parva</i> | Kleines Sumpfhuhn | 1 | 1 | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Porzana pusilla</i> | Zwergsumpfhuhn | | 0 | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Crex crex</i> | Wachtelkönig | 2 | 2 | | | ☉ | - | L | | |
| <i>Gallinula chloropus</i> | Teichhuhn | V | V | | | ☉ | - | L | | |
| <i>Grus grus</i> | Kranich | 3 | * | | X | ☉ | - | L | | |
| <i>Otis tarda</i> | Großtrappe | 0 | 1 | | X | ☉ | - | L | | |
| <i>Himantopus himantopus</i> | Stelzenläufer | | * | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Recurvirostra avosetta</i> | Säbelschnäbler | V | * | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Burhinus oedichnemus</i> | Triel | 0 | 0 | | | ☉ | - | V, L | | |



Projektidentifikation 21008

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Name | RL NI | RL D | FFH-RL IV | EG-VO A | BARTschVO | Relevanz | Ausschluss-Filter | Status | Vorkommen |
|--------------------------------|-----------------------|-------|------|-----------|---------|-----------|----------|-------------------|--------|-----------|
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | * | * | | | S | - | L | | |
| <i>Charadrius hiaticula</i> | Sandregenpfeifer | V | 2 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Charadrius alexandrinus</i> | Seeregenvpfeifer | 1 | 1 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Pluvialis apricaria</i> | Goldregenpfeifer | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Eudromias morinellus</i> | Mornell | | 0 | | | S | - | V, L | | |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | 2 | 2 | | | S | + | | Bv | NW |
| <i>Calidris alpina</i> | Alpenstrandläufer | 0 | 1 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Philomachus pugnax</i> | Kampfläufer | 1 | 1 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Lymnocyptes minimus</i> | Zwergschnepfe | | * | | | S | - | V, L | | |
| <i>Gallinago gallinago</i> | Bekassine | 2 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Gallinago media</i> | Doppelschnepfe | 0 | 0 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Limosa limosa</i> | Uferschnepfe | 2 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Numenius arquata</i> | Großer Brachvogel | 2 | 2 | | | S | - | L | | |
| <i>Tringa totanus</i> | Rotschenkel | 2 | 2 | | | S | - | L | | |
| <i>Tringa stagnatilis</i> | Teichwasserläufer | | | | | S | - | V, L | | |
| <i>Tringa ochropus</i> | Waldwasserläufer | 2 | * | | | S | - | L | | |
| <i>Tringa glareola</i> | Bruchwasserläufer | 1 | 0 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Actitis hypoleucos</i> | Flussuferläufer | 1 | 1 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Arenaria interpres</i> | Steinwälzer | | R | | | S | - | V, L | | |
| <i>Phalaropus lobatus</i> | Odinshühnchen | | | | | S | - | V, L | | |
| <i>Gelochelidon nilotica</i> | Lachseeschwalbe | 1 | 2 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Sterna caspia</i> | Raubseeschwalbe | | 1 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Sterna sandvicensis</i> | Brandseeschwalbe | V | V | | | S | - | V, L | | |
| <i>Sterna hirundo</i> | Flusseeschwalbe | 2 | V | | | S | - | V, L | | |
| <i>Sterna paradisaea</i> | Küstenseeschwalbe | V | * | | | S | - | V, L | | |
| <i>Sterna albifrons</i> | Zwergseeschwalbe | 2 | 2 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Chlidonias niger</i> | Trauerseeschwalbe | 1 | 1 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Chlidonias leucopterus</i> | Weißflügelseeschwalbe | | * | | | S | - | V, L | | |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | V | V | | X | S | - | L | | |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | * | * | | X | S | - | L | | |
| <i>Bubo bubo</i> | Uhu | 2 | 3 | | X | S | - | V, L | | |
| <i>Glaucidium passerinum</i> | Sperlingskauz | 3 | * | | X | S | - | V, L | | |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | 1 | 2 | | X | S | - | L | | |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | * | * | | X | S | - | L | | |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | * | * | | X | S | - | L | | |
| <i>Asio flammeus</i> | Sumpfohreule | 1 | 1 | | X | S | - | L | | |
| <i>Aegolius funereus</i> | Rauhfußkauz | * | * | | X | S | - | L | | |
| <i>Caprimulgus europaeus</i> | Ziegenmelker | 2 | 2 | | | S | - | L | | |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | 3 | V | | | S | - | L | | |
| <i>Merops apiaster</i> | Bienenfresser | 2 | R | | | S | - | V, L | | |
| <i>Coracias garrulus</i> | Blauracke | 0 | 1 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Upupa epops</i> | Wiedehopf | 1 | 1 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Jynx torquilla</i> | Wendehals | 1 | 3 | | | S | - | L | | |
| <i>Picus canus</i> | Grauspecht | 2 | V | | | S | - | V, L | | |
| <i>Picus viridis</i> | Grünspecht | 3 | V | | | S | - | L | | |



| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Name | RL NI | RL D | FFH-RL IV | EG-VO A | BartSchVO | Relevanz | Ausschluss-Filter | Status | Vorkommen |
|-----------------------------------|-----------------------|-------|------|-----------|---------|-----------|----------|-------------------|--------|-----------|
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | * | * | | | ☉ | - | L | | |
| <i>Dendrocopos medius</i> | Mittelspecht | V | V | | | ☉ | - | L | | |
| <i>Galerida cristata</i> | Haubenlerche | 1 | 2 | | | ☉ | - | L | | |
| <i>Lullula arborea</i> | Heidelerche | 2 | 3 | | | ☉ | - | L | | |
| <i>Riparia riparia</i> | Uferschwalbe | V | V | | | ☉ | - | L | | |
| <i>Anthus campestris</i> | Brachpieper | 1 | 2 | | | ☉ | - | L | | |
| <i>Luscinia svecica</i> | Blaukehlchen | V | * | | | ☉ | - | L | | |
| <i>Monticola saxatilis</i> | Steinrötél | 0 | 0 | | | ☉ | - | V, L | | |
| <i>Locustella luscinioides</i> | Rohrschwirl | 1 | V | | | ☉ | - | L | | |
| <i>Acrocephalus paludicola</i> | Seggenrohrsänger | 0 | 1 | | | ☉ | - | L | | |
| <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | Schilfrohrsänger | 2 | 2 | | | ☉ | - | L | | |
| <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | Drosselrohrsänger | 1 | 2 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Sylvia nisoria</i> | Sperbergrasmücke | 1 | * | | | S | - | V, L | | |
| <i>Phylloscopus bonelli</i> | Berglaubsänger | | * | | | S | - | V, L | | |
| <i>Ficedula parva</i> | Zwergschnäpper | R | * | | | S | - | V, L | | |
| <i>Lanius minor</i> | Schwarzstirnwürger | 0 | 0 | | | S | - | V | | |
| <i>Lanius excubitor</i> | Raubwürger | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Lanius senator</i> | Rotkopfwürger | 0 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Carpodacus erythrinus</i> | Karmingimpel | R | R | | | S | - | V, L | | |
| <i>Emberiza hortulana</i> | Ortolan | 2 | 2 | | | S | - | V, L | | |
| <i>Miliaria calandra</i> | Graumammer | 1 | 2 | | | S | - | L | | |
| Kriechtiere | | | | | | | | | | |
| <i>Emys orbicularis</i> | Sumpfschildkröte | 0 | 1 | X | | S | - | L | | |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | 3 | 3 | X | | S | - | L | | |
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | 2 | 2 | X | | S | - | L | | |
| Lurche | | | | | | | | | | |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch | 3 | 3 | X | | S | - | L | | |
| <i>Alytes obstetricans</i> | Geburtshelferkröte | 3 | 3 | X | | S | - | L | | |
| <i>Bombina bombina</i> | Rotbauchunke | 1 | 1 | X | | S | - | L | | |
| <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke | 1 | 2 | X | | S | - | L | | |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | 3 | 2 | X | | S | + | | 1 | PO |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | 3 | 3 | X | | S | - | L | | |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | 1 | 2 | X | | S | - | L | | |
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | 2 | 2 | X | | S | - | L | | |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | 3 | 2 | X | | S | - | L | | |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | 2 | 3 | X | | S | - | L | | |
| <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | 2 | G | X | | S | - | L | | |
| Fische | | | | | | | | | | |
| <i>Acipenser sturio</i> | Stör | 0 | 0 | X | X | S | - | L | | |
| <i>Coregonus oxyrhynchus</i> | Nordseeschnäpel | | 0 | X | | S | - | L | | |
| Käfer | | | | | | | | | | |
| <i>Aesalus scarabaeoides</i> | Kurzschröter | | 1 | | | S | - | L | | |

¹ Geltungsbereich potenziell Landlebensraum



| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Name | RL NI | RL D | FFH-RL IV | EG-VO A | BartSchVO | Relevanz | Ausschluss-Filter | Status | Vorkommen |
|--------------------------------------|---------------------------------------|-------|------|-----------|---------|-----------|----------|-------------------|--------|-----------|
| <i>Calosoma reticulatum</i> | Smaragdgrüner Puppenräuber | D | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Cerambyx cerdo</i> | Großer Eichenbock | | 1 | X | | S | - | L | | |
| <i>Dytiscus latissimus</i> | Breitrand | 1/0 | 1 | X | | S | - | L | | |
| <i>Gnorimus variabilis</i> | Veränderlicher Edelscharrkäfer | | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | 0 | 1 | X | | S | - | L | | |
| <i>Megopis scabricornis</i> | Körnerbock | | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Necydalis major</i> | Großer Wespenbock | | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit | | 2 | X | | S | - | L | | |
| <i>Phytoecia virgula</i> | Südlicher Walzenhalsbock | | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Protaetia aeruginosa</i> | Großer Goldkäfer | | 1 | | | S | - | L | | |
| Tagfalter | | | | | | | | | | |
| <i>Coenonympha hero</i> | Wald-Wiesenvögelchen | 1 | 1 | X | | S | - | L | | |
| <i>Hipparchia alcyone</i> | Kleiner Waldportier | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Hipparchia statilinus</i> | Eisenfarbiger Samtfalter | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | 0 | 2 | X | | S | - | L | | |
| <i>Maculinea arion</i> | Schwarzfleckiger Bläuling | 1 | 2 | X | | S | - | L | | |
| <i>Maculinea nausithous</i> | Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | 1 | 3 | X | | S | - | L | | |
| Nachtfalter | | | | | | | | | | |
| <i>Anarta cordigera</i> | Hochmoor-Bunteule | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Aporophyla lueneburgensis</i> | Hellgraue Heideblumeneule | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Carsia sororiata</i> | Moosbeeren-Grauspanner | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Cleorodes lichenaria</i> | Rindenflechten-Grünspanner | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Dyscia fagaria</i> | Heidekraut-Fleckenspanner | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Eremobina pabulatricula</i> | Weißgraue Graseule | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Fagivorina arenaria</i> | Rötbuchen-Rindenflechtenspanner | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Gastropacha populifolia</i> | Pappelglucke | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Heliopsis maritima warneckeii</i> | Warneckes Heidemoor-Sonneneule | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Hyphoraia aulica</i> | Hofdame | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Lithophane lamda</i> | Sumpfporst-Rindeneule | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Orgyia antiquoides</i> | Heidebürstenbinder | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Spudaea ruticilla</i> | Eichenbusch-Vorfrühlingseule | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Tephronia cremiaria</i> | Punktierter Baumflechten-Grauspanner | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| Libellen | | | | | | | | | | |
| <i>Sympecma annulata</i> | Sibirische Winterlibelle | 1 | 2 | X | | S | - | L | | |
| <i>Coenagrion mercuriale</i> | Helm-Azurjungfer | 1 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Coenagrion armatum</i> | Hauben-Azurjungfer | 0 | 1 | | | S | - | L | | |
| <i>Coenagrion ornatum</i> | Vogel-Azurjungfer | 1 | 1 | X | | S | - | L | | |
| <i>Coenagrion hylas</i> | Bileks-Azurjungfer | | 0 | | | S | - | L | | |
| <i>Nehalennia speciosa</i> | Zwerglibelle | ? | 1 | | | S | - | L | | |



Projektidentifikation 21008

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Name | RL NI | RL D | FFH-RL IV | EG-VO A | BArtSchVO | Relevanz | Ausschluss-Filter | Status | Vorkommen |
|------------------------------------|---------------------------|-------|------|-----------|---------|-----------|----------|-------------------|--------|-----------|
| <i>Ceriatrum tenellum</i> | Späte Adonislibelle | 1 | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Aeshna caerulea</i> | Alpen-Mosaikjungfer | | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Aeshna viridis</i> | Grüne Mosaikjungfer | 1 | 1 | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | 0 | G | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Ophiogomphus cecilia</i> | Grüne Keiljungfer | 1 | 2 | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Somatochlora alpestris</i> | Alpen-Smaragdlibelle | 1 | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Oxygastra curtisi</i> | Gekielte Smaragdlibelle | | 0 | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Orthetrum albistylum</i> | Östlicher Blaupfeil | | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Leucorrhinia caudalis</i> | Zierliche Moosjungfer | 1 | 1 | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer | 1 | 1 | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer | 2 | 2 | X | | ☒ | - | L | | |
| Heuschrecken | | | | | | | | | | |
| <i>Gampsocleis glabra</i> | Heideschrecke | 1 | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| Spinnentiere | | | | | | | | | | |
| <i>Arctosa cinerea</i> | Strand-Wolfsspinne | 0 | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Dolomedes plantarius</i> | | 1 | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Philaeus chrysops</i> | Goldaugen-Springspinne | 1 | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| Krebstiere | | | | | | | | | | |
| <i>Tanymastix stagnalis</i> | | | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Astacus astacus</i> | Flusskrebs | | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| Weichtiere | | | | | | | | | | |
| <i>Anisus vorticulus</i> | Zierliche Tellerschnecke | | 1 | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Margaritifera margaritifera</i> | Flussperlmuschel | 1 | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Pseudanodonta complanata</i> | Abgeplattete Teichmuschel | 1 | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Unio crassus</i> | Bachmuschel | 1 | 1 | X | | ☒ | - | L | | |
| Stachelhäuter | | | | | | | | | | |
| <i>Solaster papposus</i> | Sonnenstern | | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| Pflanzen | | | | | | | | | | |
| <i>Apium repens</i> | Kriechender Sellerie | 1 | 1 | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Botrychium matricariifolium</i> | Ästige Mondraute | 1 | 2 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Calystegia soldanella</i> | Strand-Winde | 1 | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh | 2 | 3 | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Liparis loeselii</i> | Glanzkraut | 2 | 2 | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Lobelia dortmanna</i> | Wasser-Lobelia | 1 | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Luronium natans</i> | Froschkraut | 2 | 2 | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Oenanthe coniioides</i> | Schierlings-Wasserfenchel | 1 | 1 | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Rubus chamaemorus</i> | Moltebeere | 2 | 1 | | | ☒ | - | L | | |
| <i>Thesium ebracteatum</i> | Vorblattloses Leinblatt | 1 | 1 | X | | ☒ | - | L | | |
| <i>Trichomanes speciosum</i> | Prächtiger Dünnpfarn | R | | X | | ☒ | - | L | | |



II.1 1. Vorprüfung potentiell vorhandener besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Name | RL NI | RL D | EU-VRL | EG-VO A | BartSchVO | Relevanz | Ausschluss-Filter | Status | Vorkommen |
|--------------------------------|------------------|-------|------|--------------|---------|-----------|----------|-------------------|--------|-----------|
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | 2 | 2 | II/1 + III/1 | | B | + | | Bv | PO |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | 3 | V | II/2 | | B | + | | Bv | PO |
| <i>Phasianus colchicus</i> | Fasan | | | II/1 + III/1 | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Columba livia domestica</i> | Haustaube | | | | A | B | - | E | Ng | NW |
| <i>Columba palumbus</i> | Ringeltaube | | | II/1+ III/1 | | B | - | E | Ng | NW |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | 3 | V | II/2 | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Motacilla flava</i> | Schafstelze | V | V | | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Motacilla alba</i> | Bachstelze | | | | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Troglodytes troglodytes</i> | Zaunkönig | | | | | B | + | | Bv | PO |
| <i>Prunella modularis</i> | Heckenbraunelle | | | | | B | + | | Bv | PO |
| <i>Erithacus rubecula</i> | Rotkehlchen | | | | | B | + | | Bv | PO |
| <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hausrotschwanz | | | | | B | + | | Bv | PO |
| <i>Saxicola rubetra</i> | Braunkehlchen | 2 | 3 | | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Oenanthe oenanthe</i> | Steinschmätzer | 2 | V | | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Turdus merula</i> | Schwarzdrossel | | | II/2 | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Turdus philomelos</i> | Singdrossel | | | II/2 | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Sylvia communis</i> | Dorngrasmücke | | V | | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Sylvia atricapilla</i> | Mönchsgrasmücke | | | | | B | + | | Bv | PO |
| <i>Phylloscopus collybita</i> | Zilpzalp | | | | | B | + | | Bv | PO |
| <i>Phylloscopus trochilus</i> | Fitis | | | | | B | + | | Bv | PO |
| <i>Parus caeruleus</i> | Blaumeise | | | | | B | + | | Bv | PO |
| <i>Parus major</i> | Kohlmeise | | | | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Certhia brachydactyla</i> | Gartenbaumläufer | | | | | B | + | | Bv | PO |
| <i>Pica pica</i> | Elster | | | II/2 | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Corvus monedula</i> | Dohle | V | | II/2 | | B | + | | Ng | NW |
| <i>Corvus corone corone</i> | Rabenkrähe | | | II/2 | | B | - | E | Ng | NW |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | V | | II/2 | | B | + | | Ng | NW |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | V | V | | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Fringilla coelebs</i> | Buchfink | | | | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Carduelis chloris</i> | Grünling | | | | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Carduelis carduelis</i> | Stieglitz | | | | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | V | | | | B | + | | Bv | NW |
| <i>Emberiza citrinella</i> | Goldammer | | | | | B | + | | Bv | NW |



Legende zu den Filterkriterien:

- N: Art im GroßNaturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;
- V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen;
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)

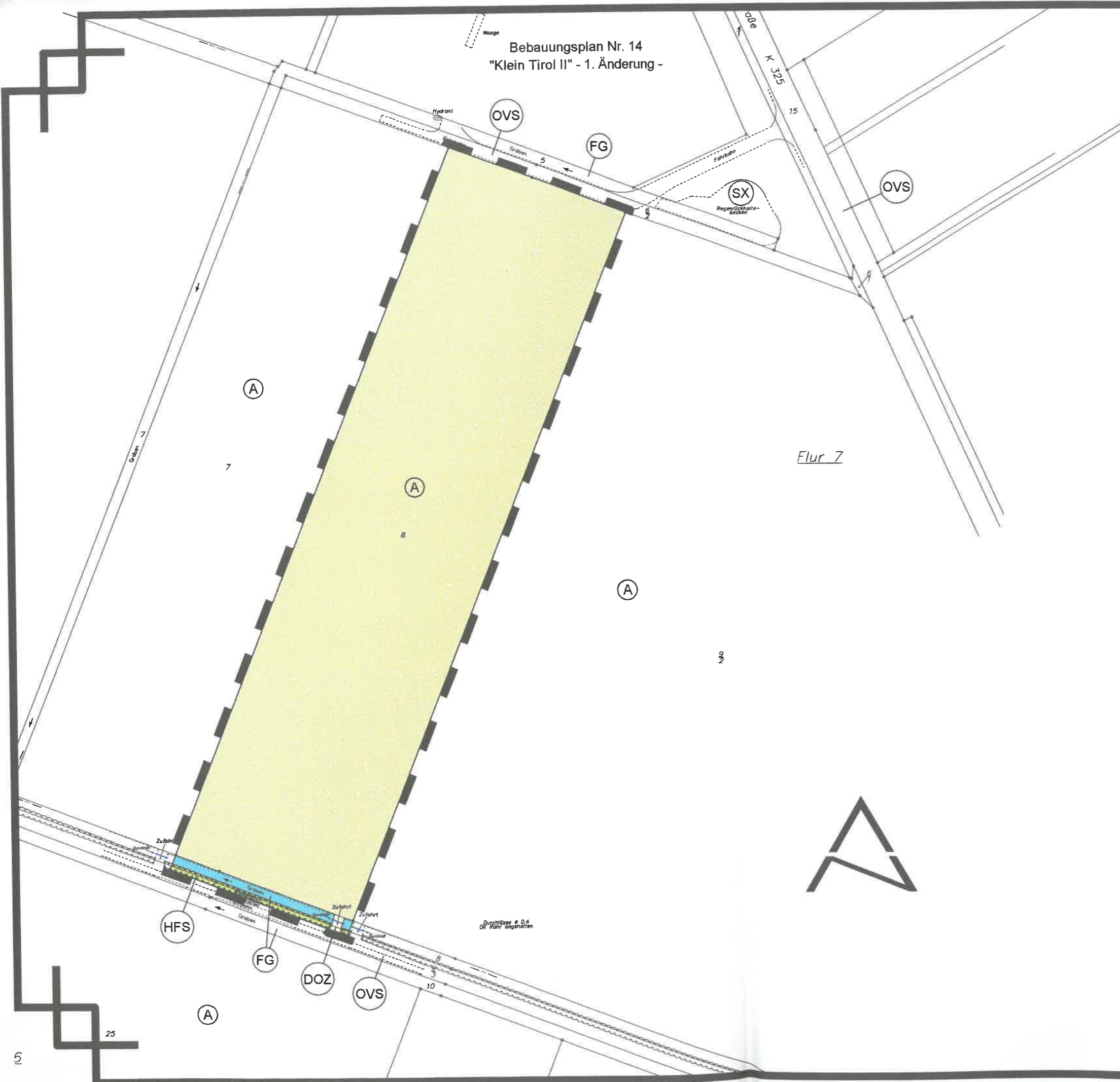
- NW: Direkter Nachweis im Rahmen der Ortsbegehung
- PO: Durch Potenzialanalyse im Rahmen der Ortsbegehung ermittelt

1. Einleitung
2. Zielsetzung
3. Methodik
4. Ergebnisse
5. Diskussion
6. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Analyse der Auswirkungen von Klimawandel auf die Landwirtschaft in Deutschland. Ziel ist es, die Veränderungen in den Anbaufrüchten und -zeiten sowie die Auswirkungen auf die Erträge zu untersuchen. Die Methodik umfasst die Analyse von historischen Wetterdaten und Ertragsaufzeichnungen sowie die Nutzung von Klimaprojektionen. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Anbaufrüheren und -zeiten in den letzten Jahrzehnten deutlich verschoben haben, was auf den Klimawandel hinweist. Die Erträge sind ebenfalls betroffen, wobei einige Kulturen davon stärker betroffen sind als andere. Die Diskussion beleuchtet die möglichen Ursachen für diese Veränderungen und die Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Klimawandel erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft in Deutschland hat, die durch Anpassungsmaßnahmen abgemildert werden können.

| | |
|--------------|-----|
| Titel | |
| Autor | |
| Datum | |
| Institution | |
| Projekt | |
| Bestandsplan | |
| 100 | 100 |

Bebauungsplan Nr. 14
"Klein Tirol II" - 1. Änderung -



Biotoptypenkartierung
(nach O. v. Drachenfels):

- FG Entwässerungsgraben (gemäht, geräumt, Regelprofil). Entlang der Südgrenze.
- HFS Junge, dichte Strauchhecke. Bestandsbildend ist vor allem die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), begleitend Sandbirke (*Betula pendula*), Höhe 2,50 - 3,50 m). Die Strauchhecke verläuft zwischen dem o. g. Graben und dem asphaltiertem Weg entlang der Südgrenze.
- A Ackerflächen
- OVS Erschließungsstraße nördlich an das Plangebiet angrenzend, asphaltiert.
- HFM/ relativ dichte Baum-Strauchhecke am Entwässerungsgraben. Hierbei handelt es sich um (tw. Jungaufwuchs) Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), auch Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Sandbirke (*Betula pendula*). Die Gehölze (St. Ø ca. 5 - 15 cm) befinden sich tw. unmittelbar auf den Böschungen eines im Regelprofil ausgebauten Entwässerungsgraben (Tiefe ca. 1,20 m, geringfügig wasserführend, Sohlbreite ca. 0,80 - 1,00 m). Die Krautschicht ist aufgrund der starken Beschattung nur sehr spärlich ausgebildet. Lediglich im Übergang zur Ackerfläche bzw. zum Weg wachsen lichte Grasfluren aus Drahtschmiele (*Avenella flexuosa*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) u. Quecke (*Agropyron repens*).
- SX Naturfernes Stillgewässer (RRB = Regenrückhaltebecken)
- DOZ Sonstiger Offenbodenbereich
hier: landwirtschaftliche Ackerzufahrt

| | |
|---|--|
|  | Dipl. Ing. Thomas Honnigfort |
| | 49733 Haren/ Ems * Nordring 21 Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax.: 05932 - 50 35 16 E-mail: Thomas.Honnigfort@honnigfort.de |
| Proj. Nr.: 28 72 02 | |
| Proj.: B - Plan Nr. 18 "Klein Tirol III" | |
| <h2 style="margin: 0;">Bestandsplan</h2> | |
| (Kartengrundlage: ALK) | |
| M.: 1 : 2.000 | 16.06.2008 |